OCCUPATIO BELLICA

(IM LANDKRIEGE)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER

DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER RECHTS- UND STAATS-
WISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT FREIBURG I. B.

VON

RECHTSPRAKTIKANT **OTTO BAUMBERGER**

AUS

MOSBACH.

ACAD.
LUGD BAT.
BIBL.

FREIBURG i. BR. 1909.
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON U. HOCHREUTHER.

Dekan:
Geh. Rat Lenel

Referent:
Geh. Hofrat v. Rohland.

Inhaltsübersicht.

Seite

Quellen VII

Literatur VIII

Einleitung. Völkerrechtliche und zivilrechtliche occupatio . . 1

Erster Teil: Wesen und Begriff der occupatio bellica . . . 3

Kapitel I. Geschichtlicher Überblick 3

Kapitel II. Invasio, occupatio bellica und debellatio . . 6

Kapitel III. Völkerrechtliche occupatio bellica und debellatio und zivilrechtliche possessio und proprietas . . . 9

Kapitel IV. Definition der occupatio bellica 10

Kapitel V. Rechtsgrund der occupatio bellica . . . 13

Kapitel VI. Die rechtliche Normierung der occupatio bellica durch die Haager Friedenskonferenzen . . . 15

Zweiter Teil: Wirkungen der occupatio bellica 18

I. Abschnitt: Die Bewohner des okkupierten Landes . . 18

Kapitel I. Allgemeines 18

§ 1. Geschichtliches 18

§ 2. Grundsätze 19

Kapitel II. Die einzelnen Beziehungen zwischen dem Okkupanten und den Landesbewohnern im allgemeinen 21

§ 1. Pflichten des Okkupanten gegen die Bewohner . 21

§ 2. Pflichten der Bewohner gegen den Okkupanten . 24

I. Im allgemeinen 24

II. Verrat 27

III. Spionage 30

IV. Kriegsrebellion 33

Kapitel III. Verpflichtung der Bewohner zu persönlichen Dienstleistungen 36

§ 1. Allgemeine Grundsätze 36

§ 2. Dienstleistungen militärischer Natur insbesondere . 38

I. Allgemeines 38

II. Führerdienste 38

III. Geiseln 43

Seite

Kapitel IV. Staatsangehörigkeit der Bewohner des besetzten Landes. Ausländer und Auswanderer . . 46
§ 1. Grundsatz 46
§ 2. Ausländer 47
§ 3. Auswanderer 49

II. Abschnitt: Die Verwaltung des besetzten Landes . . 50
Kapitel I. Allgemeine Grundsätze 50
Kapitel II. Einzelne Verwaltungszweige 52
§ 1. Polizei 52
§ 2. Charität 52
§ 3. Unterricht 53
§ 4. Kultus 53
§ 5. Wirtschaftliches Leben 54
§ 6. Vereins- und Versammlungsrecht 55
§ 7. Preßfreiheit 56
Kapitel III. Beamtenorganisation 57
§ 1. Grundsätze 57
§ 2. Die einzelnen Beamtenkategorien 61
I. Politische Beamte 61
II. Finanzbeamte 62
III. Post- und Eisenbahnbeamte 62
IV. Lehrer und Geistliche 63
V. Richter 64
VI. Gemeindebeamte 64
§ 3. Verhältnis der Beamten zum Okkupanten . . 67
Kapitel IV. Wirkung der Verwaltungsmaßnahmen gegenüber den Landesbewohnern 74
Kapitel V. Zeitlicher Wirkungskreis der Verwaltungsmaßnahmen 75

III. Abschnitt: Gesetzgebung im besetzten Lande . . . 76
Kapitel I. Grundsätze 76
Kapitel II. Die einheimische Gesetzgebung . . . 80
§ 1. Verfassung 80
§ 2. Zivilgesetze 82
§ 3. Strafgesetze 82
§ 4. Finanzgesetze 83
§ 5. Zollgesetze 85
§ 6. Gemeindegesetze 85
§ 7. Militärgesetze 86
§ 8. Staatliche Organisationsgesetze 87
§ 9. Gesetzgebungsrecht der legitimen Regierung . 87
Kapitel III. Gesetzgebung des Okkupanten . . . 89
Kapitel IV. Zeitliches Geltungsgebiet der vom Okkupanten erlassenen Gesetze 92

Seite

IV. Abschnitt: Die Rechtspflege im besetzten Gebiete . . 94
Kapitel I. Allgemeines 94
Kapitel II. Die einheimische Gerichtsbarkeit . . . 97
§ 1. Die Organisation 97
§ 2. Die Richter 99
§ 3. Die Erkenntnisse 103
Kapitel III. Kriegsstrafrecht 104
Kapitel IV. Militärstrafrecht 116
V. Abschnitt: Eigentum im besetzten Gebiete . . . 120
Kapitel I. Geschichtliches 120
Kapitel II. Staatsvermögen 122
§ 1. Unbewegliches Staatsvermögen 122
I. Öffentliches Vermögen 122
II. Privatvermögen 126
§ 2. Bewegliches Vermögen 130
§ 3. Staatliche Forderungsrechte 136
I. Öffentlich-rechtliche Forderungen . . . 136
II. Privatrechtliche Forderungen 138
§ 4. Eisenbahn, Post und Telegraphie insbesondere . 142
I. Eisenbahnen 142
a) Staatsbahnen 143
b) Privatbahnen 146
c) Neutrale Bahnen 149
II. Post- und Telegraphenanstalten . . . 151
Kapitel III. Privateigentum 152
§ 1. Geschichtliches 152
§ 2. Unbewegliches Eigentum 153
§ 3. Bewegliches Eigentum 156
I. Allgemeine Grundsätze 156
II. Kriegsmaterial 158
III. Kontributionen und Requisitionen . . 160
a) Gemeinsames 160
b) Requisitionen 160
c) Kontributionen 171
§ 3. Forderungsrechte 179
Dritter Teil: Kriegsschauplatz und Besetzung auf neutralem Gebiete 181

Quellen.

1. Corpus iuris civilis.
2. Gai Institutionum iuris civilis commentarii quattuor.
3. Feldinstruktionen für die Armeen der vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahre 1863; zitiert: amerikanische Kriegsartikel (abgedruckt französisch bei Pillet [s. unten]).
4. Reichsgesetz über die Kriegsleistungen 13. Juni 1872.
5. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870.
6. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
7. Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.
8. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.
9. Projet d'une déclaration international concernant les lois et contume de la guerre, Brüssel 1874.
10. Manuel de droit international à l'usage des officiers de l'armée à terre, Paris 1878.
11. Manuel d'oxford = Lois de la guerre sur terre, Manuel publié par l'institut de droit international, Oxford 1880.
12. Projet de règlement de la commission d'études institué à l'occasion de memoire de M. de Stein, Annuaire de l'institut de Droit international, Gent 1886.
13. Reichsgesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893.
14. Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juni 1899. Rgbl. 1901 S. 436 ff.
15. Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.
16. Deutsche Kriegsetappenordnung vom 14. Mai 1902.
17. Felddienstordnung für das deutsche Heer vom 22. März 1908.

Literatur.

1. Bernier, l'occupation militaire en temps de guerre, Paris 1884.
2. Bluntschli, J. C., das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch dargestellt, 1868, Nördlingen, 3. Aufl. 1878 (zitiert: Bluntschli).
3. Derselbe, Bedeutung und Fortschritte des modernen Völkerrechts, Berlin 1873 (zitiert Bluntschli II).
4. Bonfils, H., Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Aufl. v. Fauchille, übersetzt von Graf, Berlin 1904.
5. Bray, J., de l'occupation militaire en temps de guerre, Paris 1884.
6. Budde, die französischen Eisenbahnen im deutschen Kriegsbetriebe.
7. v. Bulmerincq, das Völkerrecht oder das internationale Recht, Freiburg i. B. 1884.
8. Buzzoti, les chemins de fer en temps de guerre, Revue de droit international et de législation comparée, 1888.
9. Bynkerstoek, Quaestiones iuris publici, libri III, Lugd.-B. 1737.
10. Calvo, le droit international théorique et pratique.
11. Carnegie, Andrew, für das internationale Schiedsgericht, Rektoratsrede, mit einer Vorrede von Senator d'Estournelles de Constant, deutsch von Professor Dr. Förster, Berlin 1907.
12. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl, Jena 1901.
13. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, 5. und 6. Aufl., Wien 1902.
14. Dahn, Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine I., II., III.
15. De la jurisdiction des armées d'occupation en matière de délits commis par des étrangers contre des militaires, anonymer Verfasser im Journal de Droit international privé, publié à Paris par M. Clunet 1882.
16. Depambour, J., des effets de l'occupation sur la propriété et de la jouissance des biens publics et particuliers, 1900.
17. Féraud-Giraud, occupation militaire. Recours en raison de dommages causés par la guerre, 1881.
18. Fiore-Pasquale, nouveau droit international public, Paris 1887.
19. Frank, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5./7. Aufl., Tübingen 1908.
20. Funk-Brentano et Sorel, précis de droit des gens, 2. Aufl., 1894.
21. Galloni d'Istria, le droit des gens dans la guerre de l'Afrique Australe, Paris 1903.
22. Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1901.
23. Grotius, Hugo, de iure belli ac pacis libri tres, 1625.
24. Guelle, les lois de la guerre continentale et les persones.
25. A. W. Heffter-Geffken, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Aufl., Berlin 1881.

26. Heinsheimer, das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl., Karlsruhe 1901.
27. Huber, die Fortbildung des Völkerrechts im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, 1908.
28. Joly, L. E. H., des effets de l'occupation militaire dans la guerre continentale, Caën, 1893.
29. v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Berlin 1815.
30. Klüber, Droit des gens, 1831.
31. Le Fur, L., La guerre Hispano-américaine de 1898, Paris 1899.
32. Leutner, das Recht im Kriege, Wien 1880.
33. v. Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts, 4. Aufl., Berlin 1906 (zitiert: Liszt).
34. Derselbe, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14./15. Aufl., Berlin 1905.
35. Loening, die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, Straßburg 1874.
36. Longuet, Le droit actuel de la guerre terrestre, Paris 1901.
37. Lueder, C., das Kriegsrecht, im Handbuch des Völkerrechts von F. v. Holtzendorff, 4 Bde., 1885—1896.
38. Martens, de, G. F., Précis (Primae lineae juris gentium Europaearum practici) 1785.
39. Martens v. Fr., Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm, Berlin 1883.
40. Meili, die Luft in ihrer Bedeutung für das modernste Verkehrs- und Transportrecht. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 1909, S. 1 ff. S. 41 ff.
41. Meurer, die Haager Konferenz, München 1907.
42. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 7. Aufl., Berlin 1905/06.
43. Oppenheim, L., International Law a treatrise, vol. II war and rentrality, London 1906.
44. Oppenhof, Strafgesetzbuch, 14 Aufl., herausgegeben von Delius, Berlin 1901.
45. Pétit, l'administration de justice en territoire occupé, Paris 1900.
46. Pfeiffer, B. W., das Recht der Kriegseroberung auf Staatskapitalien, Cassel 1823.
47. Pillet, les lois actuelles de la guerre, Paris 1898.
48. Pont, les réquisitions militaires, Nancy 1905.
49. Pradier-Fodéré, traité de droit international public européen et américain, 7 Bde., Paris 1885—1897.
50. Resch, das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staatenwelt, Leipzig 1885.
51. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899.
52. v. Rohland, Völkerrechtsquellen, Freiburg i. B. 1908.
53. Derselbe, das Völkerrecht im Burenkriege, Deutsche Juristenzeitung 1900.
54. Rolin-Jacquemyns, La guerre actuelle, Revue de droit international, Brüssel 1871.
55. Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle Diss. 1902.

56. Schowalter, amtliche Berichte sowie andere Urkunden aus dem südafrikanischen Kriege, München 1902.
57. Schweickart, Napoleon und die kurhessischen Kapitalsschulden, Königsberg 1833.
58. Sichel, die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebiets, Frankfurt 1905.
59. Stein, le droit international des chemins de fer en cas de guerre, Revue de droit international et de législation comparée, Brüssel 1885.
60. v. Stengel, die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Friedenskonferenz, Deutsche Juristenzeitung, 1901, S. 337 ff.
61. Strecker, dissertatio de modo acquirendo per occupationem bellicam, Erfurt 1763.
62. Tripel, Heinrich, die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts. Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, herausgegeben von K. Frankenstein, 2 Bde., Leipzig 1894.
63. v. Ullmann, die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts. Jahrb. des öffentl. Rechts, 1 Bd., Tübingen 1907.
64. Derselbe, Völkerrecht, Tübingen 1908.
65. Waxel de, Pl., l'armée d'invasion et la population, Diss. 1874.
66. Widdern, v. C., der kleine Etappendienst, Berlin.
67. Zachariae, K. S, 40 Bücher vom Staate, 5 Bde., 1820/32, Stuttgart.
68. Zorn, das Kriegsrecht zu Lande, Berlin 1906.
69. Conférence Internationale de la paix, La Haye 18. Mai — 29. Juillet 1899, Ministère des affaires étrangères, nouvelle édition, La Haye 1907 (zitiert: Protocolles).
70. Deuxième conférence internationale de la paix, La Haye 15. Juni — 18. Octobre 1907, actes et documents, III tomes, Ministère des affaires étrangères, La Haye 1908/1909 (zitiert: actes).
71. Denkschrift über die II. Internationale Friedenskonferenz. Drucksache des Reichstags, XII. Legisl.per. I. Session, Nr. 527.
72. Marine-Rundschau 18. Jahrgang II. Teil.

Einleitung.

Völkerrechtliche und zivilrechtliche occupatio.

Das Wort occupatio hat mehrfache juristische Bedeutung[1]).

Im Zivilrecht bedeutet es eine originäre Eigentumserwerbsart, die in fast allen Gesetzgebungen[2]) aufgenommen worden ist. Sie besteht in der eigenmächtigen, einseitigen Besitzergreifung einer herrenlosen oder einer herrenlosen gleichgeachteten Sache in der Absicht, sie sich anzueignen.

Im Völkerrecht werden verschiedene Begriffe mit dem Worte occupatio bezeichnet.

Einmal ist occupatio für Staaten eine Eigentumserwerbsart herrenloser Gebiete: die näheren Bestimmungen über diese Art der völkerrechtlichen occupatio sind infolge Vorgängen auf dem afrikanischen Festlande in letzter Zeit (1885) durch die Berliner Kongokonferenz geregelt worden.

Dann wird der Begriff occupatio auch verwendet, um die Zustände zu bezeichnen, die dann entstehen, wenn ein Staat das Gebiet eines anderen ohne feindselige Absicht mit Truppenmacht besetzt, um hier Ordnung und Sicherheit zu schaffen, so z. B. wenn die besetzende Macht von dem Souverain des besetzten Landes zur Hilfe herbeigerufen wird, oder wenn Staatsverträge oder andere Rechte diese erlauben. So ist Bosnien und Herzegowina aufgrund der

[1]) Vgl. Bray a. a. O. S. 125 f.

[2]) Vgl. l. 1, § 1, l. 3, 5, Dig. d. A. R. D. XLI, 1. Gai II 66 ff.; §§ 12 bis 18, 47. J. de. reb. div. II, 1. Code civile Art. 539, 713. B.G.B. § 958 ff.

durch den Berliner Kongreß v. J. 1878 festgelegten Bestimmungen von Österreich-Ungarn bis zum Spätjahr 1908 besetzt gehalten und erst in diesem Jahre annektiert worden.

Unter occupatio versteht man endlich den Zustand, der sich dann ergibt, wenn im Laufe eines Krieges die eine Heeresmacht die andere von einem Teile ihres Staatsgebietes verdrängt hat und dieses Land nun besetzt, um von hier aus den Krieg mit dem Gegner weiterzuführen. Diese Form der occupatio ist die „occupatio bellica". Eine Abart davon liegt dann vor, wenn der siegreiche Staat nach dem Friedensschlusse einen Teil des feindlichen Gebietes als Garantie dafür, daß die durch den Friedensvertrag festgelegten Bedingungen richtig erfüllt werden, besetzt hält. Die einzelnen Rechte und Pflichten des Okkupanten werden hier durch die gegenseitigen konkreten Vereinbarungen umgrenzt [1]).

Wir werden uns im folgenden nur mit der occupatio bellica im engeren Sinne, und nur soweit sie sich auf den Landkrieg bezieht, beschäftigen und dabei nach einer kurzen Definition ihres Begriffs untersuchen, welche Wirkungen sie auf die Bewohner, die Verwaltung, die Gesetzgebung, Rechtssprechung und Eigentumsverhältnisse im besetzten Lande äußert.

---

[1]) Vgl. die Besetzung französischer Gebietsteile durch deutsche Truppen nach dem Friedensschlusse vom 10. Mai 1871 bis zur Abbezahlung der Kriegsentschädigung.

I. Teil.

Wesen und Begriff der occupatio bellica.

Kapitel I: Geschichtlicher Überblick.

Die Kriege des Altertums und Mittelalters waren Raub- und Vernichtungskriege. Ihren Zweck, die Macht des feindlichen Souverains dauernd zu brechen, die eigene zu mehren und sich zu bereichern, suchte man dadurch zu erreichen, daß man das feindliche Land wegnahm und die Untertanen wegführte oder tötete. Da der einzelne feindliche Landesbewohner dem eindringenden Kriegsheere gegenüber rechtlos war, war es auch eine natürliche Folge, daß alles im feindlichen Privateigentum stehende bewegliche und unbewegliche Vermögen vom Sieger weggenommen, verwüstet und zerstört werden konnte [1]).

Der siegreiche Souverain, der in das Nachbarland eindrang und es besetzte, erwarb es sich damit als Privatgut zu eigen und die höchste souveräne Gewalt über es. Feindesland war eine res mullius, die ohne weiteres und mit ihr die Souverainität dem eindringenden Staate zufiel.

Alles war erlaubt; alle Handlungen waren rechtmäßig, die man im Kriege im Feindesland vornahm [2]). Man führte

[1]) L. 1 § 1, L. 5 § 7 pr. de acqu. rer. domin.; L. 20 § 1, D. de captiv. et postl.; Gaii comment. II. 69; § 17. J. de div. rer.; Gaii comment. IV. 16: „quod maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent; unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur".

[2]) L. 4 D. de sepulcro violato; L. 36 D. de religiosis „sepulcra hostium nobis religiosa non sunt". L. 51 D. de acqu. rer. dom. L. 12 pr. D. de capt.

nicht nur Krieg gegen den Staat oder die militärische Macht des Staates, man führte Krieg gegen das ganze Volk, gegen jeden Angehörigen des feindlichen Staates.

Solange daher der kriegführende Staat im Feindesland unbeschränkte Herrschaftsrechte ausüben konnte und durfte (siehe noch G. F. de Martens[1]), Précis du droit des gens moderne de l'Europe § 263: „La guerre est un état permanent des violences indéterminées“ und § 272: „la guerre autorise à considérer comme ennemi tous les sujets de l'état contre lequel elle a été déclarée, en tant qu'il s'agit de poursuivre contre eux la satisfaction que nous reclamons“) war eine wissenschaftliche Beleuchtung der Verhältnisse, die sich aus der feindlichen Besetzung eines Teils eines fremden Staatsgebietes ergaben, interesselos. Das, was wir heute occupatio bellica nennen, kannte man im Altertum und Mittelalter noch nicht: man kannte nur die debellatio oder occupatio imperii (Eroberung).

Eine begriffliche Entwirrung versuchte zuerst Vattel[2]), der den Unterschied zwischen Besetzung und Eroberung folgendermaßen aufstellte: „Les immeubles, les terres, les villes, les provinces passent sous la puissance de l'ennemi qui s'empare, mais l'acquisition ne se consome, la propriété ne devient stable et parfaite que par le traité de paix ou par l'entière soumission et l'instinction de l'état auquel ces villes et provinces appartenaient.“ Aber noch G. F. de Martens[3]) nennt die Eroberung eine occupation des biens immeubles de l'ennemi. Nach ihm kann auch der Sieger die Verfassung des besetzten Landes ändern, die verschiedenen Rechte des Souverains desselben ausüben, ihm unbeschränkt Gesetzes geben, Steuern eintreiben. „Selbst

---

[1]) G. F. de Martens 1756—1821.

[2]) Vattel: droit des gens III. Kap. 13 § 197. 212, vgl. auch Strecker § 18: Solidum et firmum ius in res occupatas hostiles per futuram pacem et hostis renunciationem adeosque per conventionem demum occupans consequitur; interea possidentur tantum ac defendentur.

[3]) Précis § 280.

noch Klüber kann sich von der Begriffsverwirrung nicht befreien und seine ganze Darstellung des Rechts der Eroberung läßt den Leser im Zweifel, ob er nur von der Besetzung oder von wirklicher Eroberung spricht, oder aber ob er beide gleichzustellen beabsichtigt“ [1]). Er sagt [2]): „on peut se mettre en possession aussi par la voie de guerre des biens immeubles de l'ennemi ainsi que de la souveraineté de provinces qui lui sont soumises: c'est que l'on appelle la conquête (occupatio bellica)“.

Heute sind die Begriffe der Eroberung und Besetzung scharf geschieden. Namentlich haben zur Klärung der Unterschiede beigetragen die Schrift B. W. Pfeiffers [3]) und dann hauptsächlich Karl Salomo Zachariae [4]) in seinen 40 Büchern vom Staate und in neuerer Zeit Hefftter mit seinem europäischen Völkerrechte der Gegenwart. Heffter sagt hier in § 131 S. 275: „Der eindringende Feind tritt nicht sofort durch die bloße Besitzergreifung des anderseitigen Gebietes oder eines Teils desselben an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, solange dem letzteren noch eine Fortsetzung des Krieges, mithin auch eine Umkehr des Kriegsglücks möglich ist. Erst wenn eine vollständige Besiegung der bekriegten Staatsgewalt (debellatio, ultima victoria) eingetreten und dieselbe zu fernerem Widerstande unfähig gemacht ist, kann sich der siegreiche Teil auch der Staatsgewalt bemächtigen und nun ein eigenes, wiewohl usurpatorisches, Staatsverhältnis mit dem besiegten Volke beginnen. Bis dahin findet lediglich eine tatsächliche Beschlagnahme der Rechte und des Vermögens der inzwischen suspendierten, bisherigen Staatsgewalt statt . . .“ Wenn auch hier die beiden Begriffe der occupatio und debellatio begrifflich nicht scharf getrennt, vielmehr ihre beiderseitigen Grundzüge nur angedeutet sind, so gab doch gerade diese

---

[1]) Vgl. Loening S. 10.
[2]) Klüber § 253 S. 364.
[3]) Pfeiffer §§ 10, 11, 39, 42.
[4]) Zachariae Bd. V S. 118–131.

Darlegung Heffters Anstoß, das, was man von politischen und humanen Gesichtspunkten aus schon zu begründen versuchte, auch juristisch zu erklären.

Kapitel II: invasio, occupatio bellica und debellatio.

Als fundamentaler Grundsatz und als Unterschied zwischen den beiden Begriffen wird heute namentlich allgemein aufgestellt, daß die Besetzung, die occupatio bellica, als provisorischer Zustand nur provisorische Rechte erzeugt, und daß nur die Eroberung (occupatio imperii, conquête), die durch einen Friedensschluß sanktioniert wird, niemals aber die bloße Besetzung, die Souverainität und damit endgültige Rechte über den betreffenden Gebietsteil vom Besiegten auf den Sieger überträgt.

Als vollständig verschiedene tatsächliche Zustände erzeugen occupatio bellica (Besetzung) und debellatio oder occupatio imperii (Eroberung) auch rechtlich verschiedene Folgen[1]).

Die neueste Völkerrechtswissenschaft und mit ihr die Staatenpraxis ist darüber hinaus zur Festlegung dreier Phasen des Kriegslaufs gekommen: sie kennt erstens den Einfall in das feindliche Gebiet (invasio), dann die Besetzung (occupatio bellica) und endlich die Eroberung (occupatio imperii), und zwar hat dieser Teilung der Begriffe zuerst Platon de Waxel[2]) Bahn gebrochen.

Der Einfall (invasio) bezeichnet die tatsächliche Kriegslage, die durch das Überschreiten der Grenze und das Eindringen einer Kriegsmacht in das feindliche Land entsteht. Ihrer ganzen Natur nach wird sie nur militärische Maßregeln in Ansehung des feindlichen Landes und seiner Bewohner zur Folge haben, wird als tatsächlicher Zustand, der sich schnell ändern kann, nur einen provisorischen Charakter tragen: Das eindringende Heer ist noch nicht Herr des

[1]) Vgl. Bluntschli § 537 ff., Heffter-Geffken § 130 ff., Lueder § 112 ff., Rivier § 69 ff., Loening S. 5 ff.

[2]) Pl. de Waxel, l'armée d'invasion et la population.

Landes. Da der Feind noch nicht geschlagen ist, wird die Invasionsarmee noch auf Verteidigung gegen Angriffe der feindlichen Truppen bedacht sein und daher vor allen Dingen die militärische Sicherheit, die Verpflegung des Heeres ins Auge fassen müssen. Eine Möglichkeit, in die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der feindlichen Bewohner einzugreifen, wird regelmäßig nicht möglich, ja nicht einmal wünschenswert erscheinen.

Sobald jedoch die eindringende Armee die Verteidiger zurückgeschlagen hat und weiter in das Land eingedrungen ist, wird sich die Notwendigkeit fühlbar machen, das hinter ihr liegende Gebiet bis zur Grenze als Hinterland, Operationsbasis, fest in die Hand zu nehmen, es dem Einflusse und Machtbereiche der einheimischen Staatsgewalt zu entziehen und diese dadurch in gewissem Grade zu schwächen. Der Krieg hat zudem die Durchführung zahlreicher feindlicher Einrichtungen unmöglich gemacht; der siegreiche Staat wird also im eigenen Interesse in diesem durchzogenen, von dem geschlagenen Staate verlassenen Gebiete Ruhe und Sicherheit zu schaffen haben und darauf bedacht sein, ihm eine solche Verwaltung zu geben, die einerseits die Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Bewohnern dieses Landesteils in rechtlicher und sozialer Hinsicht ordnungsmäßig gewährleistet, andererseits ihm aber auch dieses Land zur Durchführung des Kriegszwecks nützlich und geeignet macht[1]). Indem er die rechtmäßige Staatsgewalt zurückdrängt, übernimmt er die Herrschaft über dieses Gebiet, niemals aber die Souverainität. Diese bleibt beim zurückgeworfenen Feinde, denn das bisherige Staatsoberhaupt hat seine Rechte auf dieses besetzte Gebiet nicht verloren, ist vielmehr nur infolge der tatsächlichen Verhältnisse zeitweise an der Ausübung dieser Rechte verhindert und dehnt nach Zurückgehen des eindringenden Heeres seine Herrschaftsrechte im früheren Umfange wieder aus[2]).

---

[1]) Vgl. Rivier a. a. O. § 63 S. 395. Loening a. a. O. S. 28.

[2]) Vgl. v. Liszt S. 312 VI.

Dieses wird ja wohl häufig selbst die Absicht, das besetzte Land zu behalten, nicht haben. „Eine vollkommene Subrogation des eindringenden Feindes in die Staatsgewalt kann juristisch nicht sofort gefolgert werden.“ [1]) Das Grundrecht des besiegten Staates auf sein Staatsgebiet bleibt solange unberührt, bis durch einen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt wird.

Dieser soeben geschilderte, völkerrechtliche Zustand ist die occupatio bellica, die kriegerische Besetzung, und ist, wenn auch dem militärischen Zwecke der Besetzung entsprechend gleichfalls nur ein provisorischer, d. h. regelmäßig nicht für die Dauer bestimmter Zustand, so doch ein wesentlich in sich befestigterer und stabilerer als der der Invasion. Rechtlich ist die zurückgedrängte, gesetzmäßige Regierung immer noch der Souverain des okkupierten Landes; tatsächlich hat sie jedoch nicht die Macht, die der Souverainität entspringenden Rechte auszuüben: Der Okkupant hat die oberste Herrschaft und Macht. Er wird seine Macht dazu benützen, um eine geordnete und sichere Verwaltung einzurichten, sei es nun, daß er beabsichtigt, das okkupierte Land nicht zu behalten, sei es, daß er hofft, es nach glücklichem Kriegsende seinem Gebiete angliedern zu können. Im ersten Falle wird er es tun, um sich einen festen Stützpunkt und Rückhalt für seine militärischen Operationen zu sichern, im zweiten wird er außerdem das Interesse haben, die Verwaltung des Landes schon jetzt in geordnete und ruhige Bahnen zu leiten, damit sich die sozialen Wechselkräfte wieder entfalten können.

Daraus folgt, daß er einerseits die nötigen Anordnungen für die Sicherheit und Verpflegung der Besatzungstruppen erlassen, dann aber auch die Verhältnisse der Bewohner zu der Okkupationsarmee in rechtliche Beziehungen bringen muß. Vor allem muß er dabei suchen, die bisherigen Rechtsinstitutionen und Verwaltungsmaßregeln möglichst beizubehalten, um das Entstehen von Unordnung und

[1]) Heffter a. a. O. § 131 S. 310 ff.

Rechtsunsicherheit zu verhindern und die Bewohner in ihren Rechten als Angehörige des zurückgedrängten Staates nicht ohne Notwendigkeit zu kränken. Denn der Okkupant muß sich vergegenwärtigen, daß die höchste Gewalt, die ihm zusteht, nur einen provisorischen und völkerrechtlichen Charakter hat und daß er die wahre Staatsgewalt, die Souverainität, nicht besitzt.

Als erobert gilt endlich ein in Besitz genommener Gebietsteil eines feindlichen Staates nur dann, wenn die Besitzergreifung entweder durch einen Friedensschluß, also durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch eine stillschweigende Anerkennung vom besiegten Staate bestätigt wird. Erst mit dieser ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung geht auch die Souveränität über das besetzte Gebiet auf den Sieger über. Also nicht die bloße Macht, die Tatsache des Besitzes, schafft dem Okkupanten die Souveränität über das okkupierte Land, sondern erst die Einwilligung der legitimen Staatsgewalt[1]). Diese Ansicht ist in den Art. 6 der Lois de la guerre sur terre, manuel publié par l'institut de droit international (Oxford 1880) übergegangen und damit sanktioniert worden. Dieser besagt: „Aucun territoire envahi n'est consideré comme acquis avant la fin de la guerre. Jusqu'à ce moment, l'occupant n'exerce qu'un pouvoir de fait essentiellement provisoire."

Kapitel III: Vergleich der occupatio bellica und debellatio mit der zivilrechtlichen possessio und proprietas.

Man hat versucht, den Unterschied zwischen der occupatio bellica und der occupatio imperii dem zivilrechtlichen zwischen Besitz, possessio, und Eigentum, proprietas, im römisch-rechtlichen Sinne, gleichzustellen. Richtig ist wohl, daß man Souveränitätsrechte (die durch occupatio imperii erworben werden), mit Eigentumsrechten vergleichen kann; denn beide bedeuten eine höchste, die Rechte Dritter ausschließende Herrschaftsgewalt. Richtig ist auch wohl, daß

[1]) Waxel a. a O. S. 69. Vgl. auch Klüber a. a. O. § 258.

wie der possessio auch der occupatio bellica ein tatsächliches Haben (corpus) zur Grundlage dient. Aber ob der Okkupant wie der zivilrechtliche Besitzer regelmäßig auch den animus rem sibi habendi, d. h. die Absicht und den Willen hat, die Sache nicht nur augenblicklich, sondern in stetiger Weise auf eine gewisse Zeitdauer hin zu beherrschen, ist zum mindesten recht fraglich. Er kann den animus domini haben, kann sich als Souverain betrachten, wird es aber nicht immer tun, wie sich z. B. auch die Deutschen bei der Besetzung der Departements des Seine-et-Oise nicht mit dem Gedanken trugen, endgiltig Herr dieses Gebietes zu bleiben. Die Absicht, das okkupierte Land nach dem Friedensschlusse auf Grund Vertrags zu behalten, kann zudem keine rechtliche Wirkungen erzeugen [1]).

Eher noch ließe sich die occupatio bellica mit der bloßen römisch-rechtlichen detentio vergleichen. Wie diese nur ein tatsächliches Verhältnis zu einer Sache darstellt ohne rechtliche Wirkungen zu erzeugen, so erzeugt auch die occupatio gegen dritte Staaten kein Recht auf Anerkennung. Angriffe gegen das occupierte Land kann die besetzende Kriegsmacht nicht auf Grund eines Rechtstitels, sondern nur aufgrund ihrer tatsächlichen Gewalt abwehren.

Wie überhaupt völkerrechtliche Rechtsverhältnisse mit zivilrechtlichen nur mit größter Vorsicht zusammengestellt werden können, so ist auch der Begriff der völkerrechtlichen occupatio bellica mit der zivilrechtlichen occupatio nicht zu identificieren und zwar schon aus dem einen Grunde nicht, weil Gegenstand dieser eine res nullius oder eine rechtlich der res nullius gleichgeachtete res sein muß [2]), dagegen das occupierte Land nicht herrenlos, sondern der Souveränität eines Staates unterworfen ist und bleibt.

Kapitel IV: Definition der occupatio bellica.

Es erhebt sich nun die Frage, wie ist die occupatio bellica zu definieren.

[1]) Loening a. a. O. S. 38/39.

[2]) Vgl. z. B. §§ 958 ff. B.G.B.

Die Brüsseler Konferenz hat sich hierüber folgendermaßen ausgesprochen: „Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie. L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie“ mit dem Nachsatz auf Antrag des Präsidenten: „et en mésure de s'éxercer“ [1]), verlangt also, daß das besetzte Gebiet der Macht des Okkupanten tatsächlich unterworfen ist, d. h. daß dieser im Stande ist, ohne Störung an Stelle der legitimen Staatsgewalt die Landesverwaltung auszuüben.

Ähnlich bestimmt der Art. 40 des Manuel d'oxford: „Un territoire est considéré comme occupé lorsque, à la suite de son invasion par les forces ennemies, l'état dont il relève a cessé, en fait, d'y exercer une autorité régulière, et que l'état envahisseur se trouve être seul à maintenir l'ordre. Les limites dans lesquelles ce fait produit déterminent l'étendue et la durée de l'occupation.“ Die I. Haager Konferenz i. J. 1899 hat in dem Art. 42 Absatz 1 und 2 der Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 22. Juli 1899 die Fassung des Art. 1 der Brüsseler Deklaratio unverändert wiedergegeben; auch die II. Haager Konferenz hat daran nichts geändert [2]).

Diese Definitionen, die im wesentlichen übereinstimmen, verlangen wie angeführt mithin, daß die occupatio effektiv [3]) sein muß, um rechtswirksam zu sein, d. h. daß der Okkupant tatsächlich im Stande ist, die oberste Macht im besetzten Lande auszuüben und von dieser Gewalt auch Gebrauch macht. Damit ist die Forderung der Rechtswirksamkeit

---

[1]) Art. 1 des „Projet d'une déclaration internationale concernant les lois de la guerre adopté par la conférence de Bruxelles (Juli-August 1874).

[2]) S. Art. 42 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.“ Vgl. ferner für die I. Konferenz Prot. 3. Teil S. 78, 90, 93 ff., für die II. Konferenz actes I. S. 86.

[3]) Sichel a. a. O. S. 11.

einer nur fiktiven Okkupation, wofür sich auf der Brüsseler Konferenz i. J. 1874 noch der deutsche General v. Voigt-Rhetz ausgesprochen hatte, abgelehnt worden. Mit andern Worten, Voraussetzung für die Anerkennung und den Eintritt der occupatio ist, daß:

1. die rechtmäßige Staatsregierung infolge der kriegerischen Ereignisse die Staatsautorität in dem besetzten Lande nicht mehr ausüben kann und daß
2. der Okkupant die Verwaltung des Landes tatsächlich in die Hand genommen hat.

Die erste Voraussetzug besagt also, daß nur dann die Tatsache einer occupatio bellica gegeben ist, wenn die feindliche Staatsautorität suspendiert ist. Wann dies eintritt, ist eine Tatfrage. Wohl wird gefordert werden dürfen, daß der betreffende Gebietsteil von dem übrigen Staatsgebiet abgeschnitten und daß eine Verbindung der leitenden Zentralorgane der Regierung mit den Lokalbehörden nicht mehr möglich ist, und daß operierende Truppen des besiegten Staates in diesem Teil nicht mehr vorhanden sind. Geheime Verbindungen zwischen dem besetzten Landesteile und der Zentralgewalt sind unzureichend, um die Aufrechterhaltung der einheimischen Staatsautorität zu begründen.

Insbesondere aber stellt die zweite Voraussetzung den Grundsatz der Effektivität auf, indem sie verlangt, daß der Okkupant tatsächlich alle Rechte in Händen hat und die legitime Staatsgewalt an der Ausübung jeglicher Hoheitsrechte hindern kann, wenn er in den Genuß der Rechte des Okkupanten eintreten will, ein Grundsatz, der heute fast allgemein in der Literatur und auch von der Staatenpraxis anerkannt wird. Die besetzende Kriegsmacht muß hiernach auf jeden Fall in dem okkupierten Landesteile über genügend Truppen verfügen, um jeglichen Angriffen von außen und Erhebungen im Innern wehren zu können. Ob zur Effektivität der Okkupation nötig ist, daß der Okkupant in jeder Ortschaft des Gebiets Truppen bereit hält, oder ob es schon genügt, wenn er an den strategisch wichtigen Punkten des Landes Militär konzentriert, ist eine

quaestio facti, die je nach der Summe der lokalen, politischen und militärischen Verhältnisse verschieden beantwortet werden muß. Soviel wird nur gefordert werden müssen, daß der Okkupant im Stande ist, Ruhe und Ordnung wieder einzuführen und aufrecht zu erhalten, das Gut und Vermögen der Bürger gegen Räubereien zu schützen, und daß alle seine Verwaltungsmaßnahmen ordnungsmäßig vollzogen werden können [1]).

Zweckmäßig, aber nicht erforderlich ist es, wenn der Okkupant den Beginn der Okkupation den Landesbewohnern proklamiert, wie es z. B. Art. 42 des Manuel d'oxford vorschlägt: „Il est du devoir de l'autorité militaire occupante d'informer le plus tôt possible les habitants des pouvoirs qu'elle exerce, ainsi que de l'étendue territoriale de l'occupation." Ein Nachteil kann dem Okkupanten, der ja auf Grund einer Tatsache, seiner Macht, Herr des Landes wird, aus dem Unterlassen einer solchen, förmlichen Verkündigung nicht entstehen: Eine Proklamation ist keine Voraussetzung für den Eintritt der occupatio [2]). Ist ein Land okkupiert, so ist die erste Durchführung einer Anordnung des Okkupanten schon eine genügende, faktische Proklamation des beginnenden Okkupationszustandes. Auch wird es überhaupt zu Beginn einer Besetzung nicht immer leicht sein, eine diesbezügliche Bekanntmachung hinreichend zu veröffentlichen, es kann an den hiezu erforderlichen Zeitungen, Organen usw. fehlen [3]).

Kapitel V: Rechtsgrund der occupatio bellica.

Der Rechtsgrund der occupatio bellica ist die bloße Tatsache der Besetzung des Landes: nicht auf Grund eines

[1]) Es erscheint hiernach sehr zweifelhaft, ob im Burenkriege i. J. 1900 die südafrikanischen Republiken, die von den Engländern im Mai 1900 durch die Proklamation Lord Roberts annektiert wurden, überhaupt schon in diesem Sinne vorher okkupiert waren.

[2]) Sichel a. a. O. S. 12.

[3]) Bray a. a. O. S. 145.

Rechtstitels, sondern auf Grund seiner Macht nimmt es der Okkupant in Besitz [1]). Aus der Tatsache der Macht, der Besetzung, folgen aber für den Okkupanten Rechte und Pflichten. An und für sich ist allerdings seine Macht unbeschränkt, zum Schutze der Bevölkerung wird sie aber Beschränkungen unterworfen. Der durch diese Einschränkungen übrig gebliebene Teil der Macht bildet dann das Rechtsgebiet des Okkupanten, dessen Grenzen er inne zu halten hat. „Durch die Aufrichtung von Rechtsschranken wandelt sich die beschränkte Macht zum Recht. Wenn ein Machtkern durch Rechtsschranken umschlossen wird, so wird das Ganze eben dadurch zum Rechtsgebilde.“ [2]) Da Rechte naturgemäß auch Pflichten erzeugen, so wird die occupatio bellica zum gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Okkupanten und dem besetzten Lande.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung hat auf der I. Haager Konferenz der belgische Bevollmächtigte Beernaert im Interesse der mittleren und kleinen Staaten mit Leidenschaftlichkeit die Theorie vertreten, daß man kein förmliches Recht des Siegers anerkennen könne, und von der Konferenz verlangt, sie möge zur Vermeidung der Anerkennung eines Okkupationsrechts auch auf Festlegung von rechtlichen Beschränkungen verzichten. Durch die einmütige Haltung der Vertreter der übrigen Mächte — mit Ausnahme derer der Schweiz — wurde aber diese Forderung verworfen und ausgesprochen, daß dem Okkupanten ein Recht zustehe. Vor die Wahl gestellt, dem Okkupanten unbeschränkte Macht oder beschränktes Recht zuzuerkennen, hat sich die erste Haager Konferenz für das letztere entschieden [3]). Die zweite Haager Konferenz hat diese Entscheidung stillschweigend gebilligt.

---

[1]) So schon Bynkershoek, lib. III. cap. VIII.

[2]) Meurer a. a. O. II S. 215.

[3]) Vgl. die Verhandlungen bei Meurer II S. 206 ff. Siehe auch Prot. 3. Teil S. 33 f.

Kapitel VI: Die rechtliche Normierung der occupatio bellica durch die Haager Friedenskonferenzen.

Wie schon im Vorhergehenden angedeutet ist, sind die Leitsätze, wonach sich im Falle der occupatio bellica die Beziehungen zwischen Okkupanten und Landesbewohner richten, das Kompromiß zweier sich widerstreitenden Interessen. Dem Interesse des eindringenden, besetzenden Feindes, sich die Hilfskräfte des Landes entsprechend seiner an sich unbeschränkten, tatsächlichen Macht im weitesten Maße nutzbar zu machen, die bestehende Ordnung zu negieren und lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten für die militärische Lage das Land zu verwalten, steht das der Landesbewohner gegenüber, nach Möglichkeit ihre bisherige Lage nicht verschlechtern zu lassen, die vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsmaßnahmen beizubehalten und auch für ihre Person und ihr Vermögen weiterhin den gleichen Schutz gegen Angriffe zu genießen wie seither im Frieden. Nach Maßgabe der Gerechtigkeit und der Möglichkeit praktischer Durchführung ist eine Mittellinie zu suchen, auf der sich beide Interessen treffen können, ohne daß das eine zugunsten des anderen unverhältnismäßig verkürzt werde. Das Ziel für die Staatenpraxis wird sein, sich auf den Boden des Ausgleichs dieser Gegensätze, den die Wissenschaft, den Geschehnissen vorauseilend, gefunden hat, zu stellen und die gesetzten Regeln im Kriege zu befolgen. Wenn bis vor einem Jahrzehnt diese Regeln nur theoretisches Recht, d. h. nur in der Literatur normierte Sätze waren, in der Praxis aber nur teilweise gewohnheitsrechtlich befolgt wurden, ist seit der ersten Haager Friedenskonferenz [1]) hierin eine Änderung eingetreten.

[1]) Die erste Haager Friedenskonferenz hat vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 in Haag getagt. Teilgenommen haben an ihr 26 Staaten. Die Schlußakte enthält 3 Konventionen, betr. I. die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle, II. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs und III. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg, sowie drei Deklarationen betr. 1) das Verbot von Geschossen, deren einziger Zweck ist, erstickende und giftige Gase zu verbreiten. 2) das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luft-

Dadurch, daß die Staaten, die an der Konferenz teilnahmen, die von ihr aufgestellten Leitsätze ratifizierten, übernahmen sie die völkerrechtliche Verpflichtung, diese Sätze in der Praxis zu befolgen, ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln im Sinne dieser Vorschriften zu erteilen, Wissenschaft und Gewohnheitsrecht haben sich dadurch zu einem gesetzten Vertragsrecht verschmolzen.

Das namentlich war die Bedeutung der I. Haager Friedenskonferenz [1]).

Die II. Haager Friedenskonferenz [2]) hat die Grundsätze der ersten sanktioniert in einzelnen Punkten schärfer gefaßt oder ergänzt, dann aber auch neue Gebiete der Regelung unterzogen. Namentlich ist als Ergebnis dieser zweiten Konferenz und als Fortschritt gegenüber der ersten Konferenz hervorzuheben, daß eine von Deutschland vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen worden ist, die dem völkerrechtlichen Grundsatz Ausdruck gibt, daß jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Abkommen zum Schadensersatz verpflichtet, und daß die Vertragsmächte in dieser Hinsicht für die Handlungen aller zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen einzustehen haben: Art. 3 des Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges [3]). Die Schlußakte dieser Konferenz ist bis jetzt von Deutschland noch nicht ratifiziert worden.

---

schiffen und 3) das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen. Vgl. v. Rohland, Völkerrechtsquellen, 2. Auflage, Freiburg 1908 S. 164.

[1]) Vgl. hiezu v. Ullmann, Die Haager Konferenz a. a. O. S. 3 ff, v. Stengel, J. Z. 1901 S. 337 ff.

[2]) Die II. Konferenz hat vom 15. Juni bis zum 18. Oktober 1908 — wieder — im Haag getagt. Teilgenommen haben an ihr 44 Staaten mit 175 Delegierten. Die Vertreter des Deutschen Reiches waren: Freiherr Marschall v. Bieberstein, Botschafter in Konstantinopel, Geh. Legationsrat Kriege, Kontreadmiral Siegel, Generalmajor v. Gündell, Geh. Justizrat Prof. Zorn, Legationsrat Göppert, Kapitänleutnant Retzmann, Vizekonsul Trautmann, Leutnant v. Roon, Attaché v. Scheven, Leutnant v. Stülpnagel. Es wurden vier Kommissionen gebildet: für Schiedssprechung und Prisengerichtsbarkeit, für das Landkriegsrecht, für das Seekriegsrecht und für die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Vgl. v. Rohland, Völkerrechtsquellen a. a. O. S. 164; ferner actes S. 3 ff.

[3]) Wegen der Verhandlungen vgl. actes III S. 15, 28, 144-148, I S. 87/88.

Bemerkenswert bei den Verhandlungen dieser Konferenzen ist, daß die großen Militärmächte, also die Staaten, die vermöge ihrer Kriegsrüstungen und voraussichtlichen militärischen Schlagfertigkeit damit rechnen können, daß sie im Falle eines Krieges die feindlichen Grenzen überschreiten werden, überwiegend für eine möglichst große Machtbefugnis des Okkupanten im feindlichen Lande eingetreten sind, während die kleineren Mächte, die kaum die Möglichkeit der Besetzung eines andern Staates haben werden, sondern vielmehr darauf gefaßt sein müssen, nur die passive Seite der Okkupation kennen zu lernen, mit Zähigkeit für die Schonung der Landesbewohner und ihrer Interessen eingetreten sind.

Allgemein ist noch anzufügen, daß während auf der I. Konferenz die Fragen des Landkrieges in erster Reihe standen und zu dem Ergebnis einer Kodifikation führten, sie auf der II. Konferenz hinter die wichtigen Fragen des Seekriegsrechts zurücktraten.

Die öffentliche Meinung hat — wenigstens zum Teil — weder von der I. noch von der II. Konferenz viel gehalten. So sagt die „Frankfurter Zeitung“ unterm 16. Oktober 1907: „Man sieht, daß in der Tat nur wenige und kleine Früchte zu diesem regnerischen Sommer am Friedensbaume gewachsen sind.“ Die Öffentlichkeit übersieht die großen Schwierigkeiten, die einer Kodifikation des Völkerrechts durch die Vertreter zahlreicher Staaten ohne übergeordnete Autorität entgegenstehen, übersieht, daß es sich im Völkerrecht nicht nur um Abwägung rechtlicher Interessen, sondern auch von Machtinteressen im weitesten Sinne handelt, und daß allein der Beginn einer Kodifikation eine ungeheure Tragweite besitzt. Demgegenüber ist auch überall in der Wissenschaft die Bedeutung der beiden Konferenzen unumwunden anerkannt worden.

II. Teil.

Wirkungen der occupatio bellica.

Erster Abschnitt.

Die Bewohner des okkupierten Landes.

Kapitel I: Im allgemeinen.

§ 1. Geschichtliches.

Bevor die Rechtsverhältnisse zwischen dem Okkupanten und den Bewohnern des besetzten Gebietsteils nach den verschiedenen Äußerungen des staatlichen Lebens, in Beziehung auf Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtssprechung, sowie in Ansehung des Vermögens des Landes und seiner Bewohner betrachtet werden, soll untersucht werden, wie sich die Beziehungen zwischen dem Okkupanten und den persönlichen Verhältnissen der Landesbewohner im allgemeinen gestalten.

Im Altertum waren sie insofern einfach, als die Bewohner als rechtlose Objekte der Kriegswillkür galten und einen Anspruch auf Schutz oder Schonung nicht hatten. Kombattanten und Nichtkombattanten waren gleichermaßen der schrankenlosen Gewalt des Siegers unterworfen. In der Literatur trat noch Bynkershoek, Hugo de Groot und Pufendorf für völlige Unbeschränktheit willkürlicher Gewalt-

ausübung ein [1]), auch Vattel [2]) schreibt noch: „Les femmes, les enfants, les vieillards infirmes, les malades, sont au nombre des ennemis“ [3]) und will sie nur aus Gründen der Menschlichkeit und des Edelmuts vor unnützen Quälereien geschützt wissen. Eine Verpflichtung des Feindes, sie zu schonen, erkennt er nicht an. Auch G. F. de Martens [4]) ist ähnlicher Ansicht, indem er schreibt: „La guerre est un état permanent de violences indeterminées entre les hommes.“ Bezeichnend für die damalige Auffassung ist ein Ausspruch Wellingtons, den er bei der Verteidigung seiner Kriegführung in Spanien gemacht haben soll: „Ich glaube, es hat sich immer von selbst verstanden, daß die Verteidiger einer Festung kein Recht auf Pardon haben.“ [5]) Dabei sind unter Verteidiger im damaligen Sinne allgemein auch die Einwohner der befestigten Städte zu verstehen.

Eine Änderung in dieser Anschauung bewirkte neben der fortschreitenden Anwendung der Humanität hauptsächlich die Einrichtung der stehenden Heere, wodurch die Staatsangehörigen in zwei Gruppen, in Kombattanten und Nichtkombattanten geteilt wurden. Dies erzeugte dann die natürliche Entwicklung, daß nur die Kombattanten als Träger des Krieges und der Kriegsmittel galten, und daß alle Nichtkombattanten als am Kriege nicht unmittelbar beteiligt, vom Kriegsschaden möglichst behütet und als Rechtssubjekte anerkannt wurden. Der Teil der Bevölkerung des Feindes, der nicht selbst Kriegsschrecken verbreitet, sollte auch vom Gegner damit möglichst verschont werden.

§ 2. Grundsätze.

Eine Verpflichtung zur Schonung der Person der Landesbewohner hat namentlich der moderne Grundsatz, daß der Krieg nicht zwischen den Völkern, d. h. der Ge-

---

[1]) Vgl. Bluntschli a. a. O. S. 31.
[2]) Vattel, Lib. III cap. VIII § 145 ff.
[3]) Vgl. Bray a. a. O. S. 176.
[4]) G. F. Martens § 263.
[5]) Carnegie Andrew a. a. O. S. 24.

samtheit der Staatsangehörigen der feindlichen Staaten, sondern nur von diesen als solchen geführt wird, gebracht. Der Staat steht dem Staate, nicht der Bürger dem Bürger gegenüber[1]). Der friedliche Angehörige des feindlichen Staates ist nicht Kriegspartei, nicht völkerrechtlicher Feind, wie König Wilhelm in seiner Proklamation vom 11. August 1870 sagte: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten, nicht mit den französischen Bürgern.“[2])

Bluntschli hat diese Grundsätze folgendermaßen zusammengestellt: „Der Krieg wird zwischen den Staaten geführt und nicht mit und unter den Privatpersonen“ und „die kriegführenden Staaten sind Feinde im eigentlichen Sinne; die Privatpersonen dagegen sind als solche nicht Feinde, weder untereinander noch dem feindlichen Staate gegenüber“, sowie endlich „der antike Satz, daß der Feind rechtlos sei, wird von dem heutigen Völkerrechte als unmenschlich verworfen[3]).

Diese Grundsätze sind aber nur durchführbar, wenn sie von beiden Kriegsparteien beobachtet werden. Sobald die eine Partei sie übertritt, wird der anderen das Recht zugestanden werden müssen, auf dem Wege der Repressalien geeignete Gegenmaßregeln zu ergreifen, um den Feind zur Beobachtung dieser Völkerrechtssätze zurückzuführen: Voraussetzung für den Schutz der Bevölkerung ist ihre friedfertige Haltung.

---

[1]) Vgl. J. J. Rousseau, Contrat social Buch I cap. IV.: „La guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'état à état . . .“

[2]) Vgl. den gleichen Grundgedanken in der Proklamation des englischen Generals Buller im Burenkriege vom 20. Mai 1900 d. d. New-Castle: „. . . Sa Majesté ne fait pas la guerre aux individus . . . . Le différend de la Grande-Bretagne est avec le gouvernement et non avec la population du Transvaal“ (aus Galloni d'Istria a. a. O. S. 110) und in der Proklamation des japanischen Generals Comte Oyama im chinesischen Kriege vom 24. Oktober 1894 d. d. Ha-en-Ho: „C'est un affaire qui dépend des relations d'Etat à Etat et qui ne touche pas le peuple . . .“ (aus Nagao Ariga a. a. O. S. 43).

[3]) Bluntschli a. a. O. Art. 530, 531, 533.

Korrespondierend mit dieser Verpflichtung des Okkupanten, die Person der Landesbewohner zu schonen, steht demnach die Pflicht dieser, sich den infolge des Ausnahmezustandes der Okkupation durch den Okkupanten erlassenen Anordnungen zu fügen und sich den erforderlichen Beschränkungen zu unterwerfen [1]).

Als Privatpersonen sind anzusehen diejenigen feindlichen Staatsangehörigen und Bewohner des okkupierten Landes, die sich nicht unter der bewaffneten Macht des feindlichen Staates befinden, d. h. „die Bewohner des besetzten Gebietes und alle diejenigen Untertanen der kriegführenden Staaten, die Haus und Hof nicht verlassen haben, den Kriegsunternehmungen fern stehen, die eine untätige Rolle spielen, nur gezwungener Weise Beziehungen mit den Truppen unterhalten und, ganz abgesehen von ihrer Verantwortung für ihre eigenen Handlungen, genötigt sind, die Folgen und die mannigfachen Wechselfälle des Krieges über sich ergehen zu lassen" [2]).

Im einzelnen ergibt sich hieraus für die Stellung der feindlichen Landesbewohner folgendes:

Kapitel II: Die einzelnen Beziehungen zwischen dem Okkupanten und den Landesbewohnern.

§ 1. Pflichten des Okkupanten gegen die Bewohner.

Der nicht der kriegführenden Armee angehörende Bewohner des besetzten Gebietsteiles ist als Rechtssubjekt in seiner Ehre, in seinen Rechten gegen seine Familie, an seinem Leben, Eigentum und in seinen religiösen Überzeugungen sowie in seinen gottesdienstlichen Handlungen zu schützen [3]). Widerrechtliche Tötungen, Körperverletzungen, Beleidigungen, Angriffe auf den häuslichen Frieden,

[1]) Lueder a. a. O. § 112.

[2]) Féraud-Giraud S. 7.

[3]) Lueder § 112; Bluntschli Art. 531 ff.; Loening S. 28 u. 66; Bonfils § 1142; v. Martens-Bergbohm II S. 512 f.; Ullmann S. 495/466.

auf die Ehre, Sittlichkeit, sowie Störung des Gottesdienstes oder der gottesdienstlichen Gebräuche sind daher völkerrechtswidrig und strafbar, wie die gegen die eigenen Staatsangehörigen begangenen Verbrechen und Vergehen dieser Art. Der Bewohner des okkupierten Landes muß seiner Stellung und seinem Range entsprechend, den er in seinem Staate einnimmt, auch vom Okkupanten geachtet werden; ungerechtfertigtes Strafen an Leib, Leben oder Vermögen dürfen nicht gegen ihn verhängt werden.

Es ist ihm volle Religionsfreiheit zu gewähren, zum mindesten diejenige, die er unter seinem Souverain besaß.

Der Okkupant hat keine Veranlassung, zur Durchführung militärischer Operationen die feindlichen Bewohner in ihrer bisherigen geistigen und rechtlichen Freiheit zu schmälern. Die Verhinderung freier Religionsausübung, die Abschaffung von Standes- oder Klassenvorrechten, die Schmälerung von Familienrechten und dergleichen andere Maßnahmen, die die Erreichung des Kriegsziels in keiner Weise fördern können, sind unstatthaft und deshalb verboten. So sagt der Art. 38 der Brüsseler Deklaration gemeinsam mit Art. 49 des Manuel d'oxford: „L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, aussi que leurs convictions religieuses et l'exercise de leur culte doivent être respectés.“ Die Haager Bestimmungen I und II (Art. 46 Abs. 1)[1]) schließen sich dem mit der Erklärung an: „die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden“[2]).

Der Okkupant kann, wie aus diesen Grundsätzen gefolgert werden muß, von dem Bewohner des okkupierten

[1]) Die Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs der I. und II. Haager Konferenz werden im folgenden als „Haager Bestimmungen I“ bezw. „Haager Bestimmungen II“ zitiert werden.

[2]) Vgl. auch die Artikel 22, 25 und 37, die Feldinstruktionen für die Armeen der Vereinigten Staaten von Amerika vom Jahre 1863 (amerikanische Kriegsartikel), abgedruckt in Bluntschli, Das moderne Völkerrecht als Rechtsbruch dargestellt. Vgl. ferner M.St.G.B. § 127.

Landes die Leistung eines Treueides nicht verlangen[1]). Forderte er dies dennoch, so machte er einen Eingriff in ihre Ehre, verleitete sie zum Treubruch gegen ihren Souverain; denn der Landesbewohner ist Staatsangehöriger der suspendierten Staatsgewalt geblieben und der Okkupant ist nicht Souverain über das von ihm besetzte Land geworden. „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten", sagen die Haager Bestimmungen I und II im Art. 45 (vgl. auch Manuel d'oxford Art. 47 und Brüsseler Erklärung Art. 37; anders amerikanische Kriegsartikel Art. 26). Solange eine ausdrückliche oder stillschweigende Abtretung des Gebiets nicht stattgefunden hat, ist und bleibt der Bewohner des okkupierten Landes Untertan seiner einheimischen Regierung und an seinen dieser geleisteten Treueid gebunden.

Der Okkupant hat ferner die Pflicht, eine Zuziehung der Landesbewohner zu irgend welchen feindlichen Handlungen gegen ihr Vaterland zu unterlassen; er darf niemals außer acht lassen, daß sie ihrem einheimischen Staate noch angehören; er darf deshalb keine Dienste verlangen, die eine Verletzung ihrer Pflichten gegen ihren Staat in sich schlößen[2]). Die Haager Bestimmungen I Art. 44 bringen diesen Gedanken in die Form: „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen." (Vgl. auch Prot. 3. Abt. S. 33.) Die II. Haager Konferenz hat diesen Grundsatz als allgemeine Bestimmung in den II. Abschnitt „Feindseligkeiten", I. Kapitel „Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen, Beschießungen" Art. 23 Abs. 2 aufgenommen und dem Art. 44 einen spezielleren Inhalt gegeben (s. u.). Er kann mithin keine Rekruten aus ihrer Mitte ausheben und in sein Heer einstellen, er kann

---

[1]) Ullmann S. 495.

[2]) Art. 36 der Brüsseler Erklärung, Art. 48 des Manuel d'oxford, Art. 44 der Haager Bestimmungen I, Art. 23 Abs. 2 der Haager Bestimmungen II.

die Bewohner auch nicht zwingen, an militärischen Werken, die der Verteidigung oder dem Angriffe dienen, an Festungen, Laufgräben, Schanzen u.s.w. zu arbeiten. Er hat alle Mittel des Zwanges, der Drohung und Täuschung in dieser Richtung zu unterlassen. Das Recht der Zuziehung der Landesbewohner durch den Okkupanten zu Arbeiten anderer, nicht kriegerischer Natur, soll später besprochen werden.

§ 2. Pflichten der Bewohner gegen den Okkupanten.

I. Allgemeines. Wenn nun, wie ausgeführt worden ist, der Okkupant die Verpflichtung hat, die Bewohner des besetzten Landes in ihrer Ehre, Freiheit und Religionsausübung zu schützen, sie möglichst wenig unter dem Kriegsschicksale leiden zu lassen, so folgt andererseits die völkerrechtliche Verpflichtung dieser Bewohner, dem Okkupanten zur Ermöglichung der Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit im Lande Gehorsam zu leisten und sich jeden feindseligen Verhaltens gegen ihn zu enthalten, die Verwaltung des Landes durch ihn nicht zu stören. „Les habitants d'un territoire occupé qui ne se soumettent aux ordres de l'occupant peuvent y être contraints[1]).

Sobald die Bewohner aus ihrer Ruhe heraustreten, wird auch der Okkupant im Interesse seiner Sicherheit zu scharfen Gegenmaßregeln greifen und gegen Angriffe, Gefahren und Schädigungen die erforderlichen Abwehrmittel anwenden können[2]).

So wird er unbedenklich aufsässige und unruhige Gegenden entwaffnen und aus ihr einflußreiche Persönlichkeiten, die als Anstifter zu Unruhen und Tumulten aufreizen oder im Verdachte unerlaubter Verbindung mit ihrer Regierung stehen, ausweisen oder aufgreifen können[3]). Wenn-

[1]) Art. 48 Abs. 1 des Manuel d'oxford, vergl. auch Lueder § 112, Bonfils § 1152.

[2]) Ullmann S. 496.

[3]) Vgl. Loening S. 35; Huber S. 580; Bray S. 182; Pétit S. 266/267; v. Widdern S. 15 ff.

gleich diese Maßregel der Ausweisung eines Landesbewohners aus seinem Staate als sehr hart erscheinen mag, so muß doch der Okkupant, dem es nicht erlaubt ist, sich die Bewohner durch Abnahme eines Treueides zu verpflichten, im Interesse seiner Sicherheit dazu berechtigt sein. Geht er nicht sofort mit allen Mitteln gegen feindselige Umtriebe vor, so wird er durch seine zögernde Haltung seine eigene Sicherheit wie auch die Wiederbelebung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens des okkupierten Landes aufs ernstlichste gefährden. Der Okkupant ist befugt, alle diejenigen polizeilichen Maßregeln gegenüber der Bevölkerung, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit seiner Truppen nötig sind, zu ergreifen [1]). So hat im spanisch-amerikanischen Kriege 1898 der amerikanische General Shafter mehrere Zeitungsreporter im Interesse der Wiederherstellung der Ruhe aus Kuba ausgewiesen [2]).

Als solche weitere polizeilichen Anordnungen, die sich auf das Völkerrecht beziehungsweise den Kriegsgebrauch zu gründen und innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit, Kriegsnotwendigkeit und Humanität zu halten haben [3]), sind zu nennen das Verbot der Zusammenrottung, des Verkehrs an bestimmten Plätzen, des Ausgehens nach bestimmter Abendstunde, das Gebot, zu Abend- und Nachtzeit die Fenster und Straßen zu beleuchten u. s. w.

Als eine wichtige Maßregel erscheint insbesondere die Auflage an die Landesbewohner, alle in ihrem Besitze befindlichen Waffen jeglicher Art und alle Munition an den Okkupanten abzuliefern. Das Recht zur Erlassung dieses Gebots ist in der Kriegsnotwendigkeit begründet. Es wird stets als das erste Mittel erscheinen, um sich gegen Angriffe durch die Bevölkerung zu sichern. Zu bemerken ist, was später näher auszuführen sein wird, daß die abgenommenen

---

[1]) Pétit S. 266.

[2]) Le Fur S. 100 f.

[3]) Vgl. Art. 4 Abs. 2 des Manuel d'oxford: Les lois de la guerre doivent s'abstenir notamment de toute rigeur inutile, ainsi que de toute action déloyale, injustice ou tyrannique.

Waffen und die eingezogene Munition nicht in das Eigentum des Okkupanten übergehen, sondern nach Beendigung der Okkupation den einzelnen Privatpersonen wieder ausgeliefert bezw. ihr Wert ersetzt werden muß[1]). Im Kriege 1870/71 ist die Ablieferung der Waffen und Munition in allen von den Deutschen in Besitz genommenen Gegenden angeordnet und durchgeführt worden[2]).

Im Gegensatz zu Pasquale Fiore[3]) halten wir ferner auch, sofern es die Kriegsnotwendigkeit gebietet, das Verbot, daß die Bewohner das okkupierte Land ohne Erlaubnis des Okkupanten nicht verlassen dürfen, je nach Sachlage für durchaus berechtigt und geboten. Es kann zum Zwecke haben, militärtauglichen Personen den Eintritt in die feindliche Armee unmöglich zu machen, sowie heimliche Verbindungen und Beziehungen zwischen dem okkupierten Lande und der einheimischen Staatsgewalt zu unterbinden, und wird durch diesen Zweck genügend gerechtfertigt.

Von einer Internierung oder Kriegsgefangenschaft der ganzen Bevölkerung kann bei Anwendung dieser Maßregel, wie Fiore meint, nicht gesprochen werden (vgl. Art. 85 letzter Satz der amerikanischen Kriegsartikel).

Der Bewohner, der trotz dieses Verbots das Land zu verlassen sucht, kann festgenommen und bestraft werden. Hat er das Land verlassen und Kriegsdienste in der Armee seines Staates angenommen, so kann er, wenn er im Laufe des Krieges in die Gefangenschaft des Okkupanten fällt, wegen der Übertretung des Verbots der Auswanderung nachträglich nicht mehr bestraft werden. Er ist zur Zeit seiner Gefangennahme lediglich Angehöriger der feindlichen Militärmacht; seine Eigenschaft als Bewohner des okkupierten Landes hat er im Augenblick der Überschreitung der Grenze und infolge seines Eintritts in das feindliche Heer

[1]) Vgl. Art. 6 der Brüsseler Erklärung, Art. 55 des Manuel d'oxford Art. 53 der Haager Bestimmungen I. und II.

[2]) Vgl. den Erlaß des Generalgouverneurs von Reims vom 6. Oktober 1870.

[3]) Pasquale Fiore No. 1089.

verloren und untersteht deshalb nicht mehr der territorialen Strafgewalt des Okkupanten. Es würde zu sehr weitgehenden Konsequenzen führen, wenn man dem Okkupanten eine Gerichtsbarkeit über solche Kriegsgefangene wegen dieses Delikts zugestehen wollte[1]).

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Landesbewohner nach Verlassen des Landes freiwillig wieder als Privatmann zurückkehrt. In diesem Falle kann er wegen der Verbotsübertretung zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

II. Verrat. Die Bewohner haben sich jeglicher feindseligen Handlung gegen den Okkupanten, so insbesondere auch solcher, die als Verrat ausgelegt werden können, zu enthalten[2]).

Der Tatbestand des Verrats ist dann gegeben, wenn der Bewohner des besetzten Landes seiner einheimischen Regierung Nachricht über die militärischen Operationen und Truppenbewegungen, Absichten und Pläne des Okkupanten auf gewöhnlichem oder heimlichem Wege zukommen läßt[3]).

An und für sich wird eine solche Handlung in vielen Fällen nicht unehrenhaft sein: Der Verräter kann seine Kenntnis über die Absichten des Feindes einem Zufalle verdanken und ihre Mitteilung an seine Regierung als Erfüllung einer patriotischen Pflicht erachten. Nichtsdestoweniger ist der Okkupant im Interesse seiner Sicherheit und der Durchführung seiner Operationen gezwungen, solchen Nachrichtendienst zwischen der Bevölkerung und der einheimischen Staatsgewalt, der oft gefährlicher als offene, feindselige Handlungen für ihn sein wird, zu unterbinden.

Nach strengem Rechte wird die bloße Tatsache der Übermittlung von Nachrichten an den Gegner, die den Interessen der besetzenden Kriegsmacht zuwiderlaufen, regelmäßig als Kriegsverrat strafbar sein[4]). Wenn einmal die

[1]) Zu ähnlichem Ergebnis kommt Bray S. 189.

[2]) Bray S. 191.

[3]) Siehe Lueder § 112 S. 471. Bluntschli Art. 631, 632.

[4]) Vgl. Manuel de Droit international S. 36, amerikanische Kriegsartikel Art. 90 ff.

Bewohner des besetzten Landes vom Okkupanten nicht als Feinde, sondern als friedliche Bürger betrachtet werden, deren Schutz ihm obliegt, so müssen sie sich auch dementsprechend jeden Verrats und jeder Benachteiligung gegen ihn enthalten. Beobachten sie diesen Grundsatz nicht, so unterliegen sie der Bestrafung des Okkupanten und zwar auch dann, wenn ein förmliches Verbot des Okkupanten, dem Gegner militärische Nachrichten zukommen zu lassen, nicht ergangen ist. Zweckdienlicherweise wird aber wohl der Okkupant, schon um durch die in dem Verbote enthaltenen Strafbestimmungen abschreckend zu wirken, die Bevölkerung davon in Kenntnis setzen, daß jegliche Verbindung mit der militärischen Macht der einheimischen Staatsgewalt verboten ist und Zuwiderhandlungen mit bestimmten Strafen belegt werden [1]).

Die amerikanischen Kriegsartikel bestrafen den Verrat sehr streng und zwar allgemein mit dem Tode [2]), während der Manuel de Droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre neben der Todesstrafe, als der regelmäßigen Strafe, noch andere den Verhältnissen des Falles entsprechende zuläßt. Diese Strafbestimmungen müssen als zu hart und unbillig erachtet werden. Eine Handlung, die den Tatbestand des Verrats erfüllt, kann unter Umständen so wenig geeignet erscheinen, die Sicherheit des Okkupanten zu gefährden, daß es grausam wäre, den Täter ihretwegen mit dem Tode zu bestrafen [3]). Der Okkupant muß vielmehr die einzelnen gegen ihn gerichteten verräterischen Handlungen nach ihrer Schwere, ihrer Bedeutung für die Gefährdung der Sicherheit seiner Armee beurteilen und ahnden, namentlich auch das Motiv der Handlung bei der Strafausmessung in Erwägung ziehen. Diesen Erwägungen werden wohl auch die Bestimmungen des Deutschen Militär-

---

[1]) Manuel de Droit international S. 80.

[2]) Amerikanische Kriegsartikel Art. 91, 92.

[3]) Vgl. Bluntschli (Art. 631), der nur in „schweren Fällen" die Todesstrafe angewendet wissen will.

strafgesetzbuches[1]) nicht gerecht, die den Kriegsverrat mit dem Tode und in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestrafen.

Der Verräter darf nicht ohne rechtskräftiges Urteil bestraft werden; überhaupt wird verlangt werden müssen, daß die Grundsätze des modernen Strafprozeßrechts, wie Anhörung des Beschuldigten, Ermöglichung einer ausreichenden Verteidigung, weitgehend beobachtet werden. Das Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. VI. 1870 hat ausdrücklich bestimmt, daß „eine Bestrafung in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches nur aufgrund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen" kann[2]). Zuständig für die Verurteilung sind die Kriegsgerichte, deren Organisation, wie auch das anzuwendende Recht von dem besetzenden Staate bestimmt wird. Der Fall, daß ein Bewohner des okkupierten Landes zugunsten der besetzenden Kriegsmacht an seinem Lande Verrat übt, fällt nicht unter das Völkerrecht, sondern wird als Hoch- und Landesverrat von den ordentlichen Gesetzen des Staates des Verräters bestraft. (Vgl. §§ 80 R.-St.-G.-B.)

Eine besondere Art des Verrats ist die vorsätzliche falsche Wegführung des Heeres des Okkupanten[3]) durch einen Landesbewohner. Die Tat ist immer strafbar, sowohl dann, wenn sich der Führer freiwillig angeboten hat, wie auch, wenn er zum Dienste gezwungen worden ist. In diesem Falle ist er deshalb strafbar, weil er, wenn er einmal dem Zwange nachgegeben hat, nunmehr auch der Weisung des Okkupanten zu folgen und die Truppen nach bestem Wissen zu führen hat, die Sicherheit der Okkupationsarmee aber nicht gefährden darf.

---

[1]) Vgl. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. VI. 1872, §§ 57, 58, 160, 161.

[2]) § 3 a. a. O.; vgl. auch amerik. Kriegsart. 90–92; Manuel de Droit international S. 35.

[3]) Vgl. Lueder § 112 S. 471; Bluntschli Art. 636; M.St.G.B. § 58 Ziff. 5; amerik. Kriegsartikel Art. 97.

III. Spionage. Als Spion[1]) wird bestraft, wer heimlich oder unter einem falschen Vorwande Pläne oder militärische Verhältnisse der Okkupationsarmee in der Absicht, sie seinem Staate mitzuteilen, zu erkunden sucht[2]). Die Spionage stellt sich mithin als Vorbereitungshandlung zum Verrat dar.

Die Brüsseler Erklärung[3]) definiert sie folgendermaßen: „Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueiller des informations dans les localités occupées par l'ennemi, avec l'intention de les communiquer à la partie adverse." Der Manuel d'oxford gibt keine Definition, dagegen erklären die Haager Bestimmungen I[4]): „Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwande in dem Operationsgebiete einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen." Die Haager Bestimmungen II schließen sich den Haager Bestimmungen I mit der Fixierung an: „Als Spion gilt nur, wer heimlich . . . . . usw.", wollen also den Kreis der Personen, die als Spione zu gelten haben, möglichst eng und erschöpfend begrenzen. Es soll mithin dem einzelnen Vertragsstaate nicht mehr erlaubt sein, weitere Begriffsmerkmale für die Eigenschaft eines Individuums als Spion aufzustellen.

„Das entscheidende Moment" in allen diesen Definitionen ist die „Heimlichkeit oder Täuschung, mit der die Auskundschaftung vollzogen wird"[5]). Sie macht auch die Spionage zu einer besonders gefährlichen und in vielen Fällen anstößigen und unehrenhaften Handlung des dem Okkupanten zum Gehorsam verpflichteten Landesbewohner. Wegen des Mangels des Tatbestandsmerkmals der Heimlichkeit sind „Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des

---

[1]) Vgl. Lueder § 111, S. 461; Bonfils § 1100 a. a. O.; Bluntschli Art. 628; Pillet § 139.

[2]) Vgl. Liszt § 40.

[3]) Art. 19.

[4]) Art. 29.

[5]) Lueder § 111 S. 462.

feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione Militärpersonen oder Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen". (Haager Bestimmungen I und II Art. 29 Abs. 2; vgl. auch Prot. III. Abt. S. 31.)

Die Strafe, die auf der Spionage steht, ist nach dem Kriegsstrafrechte der einzelnen Staaten sehr streng und meistens die Todesstrafe [1]). „Der Grund der strengen Bestrafung der Spione liegt vorzüglich in ihrer Gefährlichkeit für die Kriegsführung, verbunden mit der als nicht ehrenhaft betrachteten Handlungsweise der Spione, nicht darin, daß dieselben eine verbrecherische Gesinnung betätigen." [2]) Die Festsetzung der hohen Strafe ist ein Akt der Notwehr [3]): Der Okkupant kann nie wissen, welche Summe von Kenntnissen der Spion gesammelt hat, wie gefährlich die Handlung des Spions für seine Sicherheit sein kann oder hätte sein können.

Da die Spionage nur ein Gefährdungsdelikt ist und ihre Gefährlichkeit nur solange währt, als der Spion seine geheime Tätigkeit ausübt, so kann die nachherige Ergreifung, nachdem der Spion aufgehört hat, ein solcher zu sein eine strafgerichtliche Ahndung nicht mehr begründen [4]). Dies ist auch der Wille der Haager Bestimmungen II (und I) Art. 31: „Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden." (Vgl. ebenso Art. 21 der Brüsseler Deklaration.) Mehr noch als auf die obige — sehr anfechtbare — juristische Konstruktion, stützt sich dies Verbot auf

---

[1]) M.St.G.B. §§ 56, 160; code justice militaire français Art. 63, 64, 205 ff.

[2]) Bluntschli Art. 628 Anm.

[3]) Ebenso Longuet S. 117.

[4]) Vgl. Longuet S. 120.

althergebrachtes Kriegsgewohnheitsrecht (vgl. Prot. III. Abt. S. 31). Wohl aber wird dem Okkupanten im Falle eines späteren Ergreifens aus sicherheitspolizeilichen Gründen das Recht zustehen, den Spion besonderer Überwachungsmaßregeln zu unterwerfen oder ihn aus dem Lande auszuweisen[1]). „L'espion qui rejoint l'armée à laquelle il appartient, et qui est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes antérieurs.“[2])

Der Versuch der Spionage wird zur Abschreckung berechtigterweise wie die vollendete Tat bestraft werden müssen[3]).

Die Höhe der Strafe bleibt — sofern eine relativ bestimmte Strafe angedroht ist — von dem Motiv des Täters unberührt. Der Spion, der aus Patriotismus gehandelt hat, ist wie der, der von Gewinnsucht getrieben worden ist, zu bestrafen; eine größere Abstufung der Strafe wird sich schon deshalb nicht durchführen lassen, weil das Maß der erspähten Kenntnisse und damit die Gefährlichkeit des Spions nie klar ersehen werden kann und deshalb jeder Spion als gleichgefährlich für die Sicherheit des Okkupanten erscheint.

Da die Strafe sehr hoch sein muß und meistens, wie ausgeführt ist, nach den Kriegsstrafrechten der Tod sein wird, verlangt die Gerechtigkeit und Humanität, daß der Spion wie der Verräter nicht ohne gerichtliches Verfahren verurteilt werden und zwar auch dann, wenn er auf frischer Tat ertappt wird. Ein Verfahren allein gibt die Möglichkeit, das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale, namentlich die subjektive Seite des Delikts einwandsfrei festzustellen[4]). Die Anerkennung dieser Forderung durch die

---

[1]) Bonfils § 1102 S. 588; Lueder § 111 S. 463; Heffter § 250 S. 481; Bluntschli § 633 Anmerk.; Fiore § 1375.

[2]) Brüsseler Erklärung Art. 21; ebenso Manuel d'oxford Art. 26 und Haager Bestimmungen Art. 31.

[3]) Vgl. Rivier § 62, sowie die meisten Schriftsteller.

[4]) Brüsseler Erklärung Art. 20; Manuel d'oxford Art. 25; Haager Bestimmungen I u. II Art. 30.

Haager Bestimmungen bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der Brüsseler Deklaration.

Für die deutschen Verhältnisse sei noch bemerkt: Die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs über die Spione in den §§ 90 und 91 bilden einen Teil der Bestimmungen über den sogenannten militärischen Landesverrat (§§ 87—93 daselbst), die eine Ergänzung in dem Reichsgesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 7. Juli 1893 finden. Das Militärstrafgesetzbuch wendet diese Bestimmungen ohne weiteres auf die Personen des Soldatenstandes an (§ 56 daselbst), qualifiziert den „Landesverrat im Felde“ dieser Personen als Kriegsverrat (§ 57) und bedroht einzelne Kriegsverratshandlungen, darunter eben die Spionage und andere verwandte Delikte des § 90 R.St.G.B, besonders. Weiter kommen noch in Betracht M.St.G.B. §§ 153, 155—157, 158, 160, 161, die über die Personen des Soldatenstandes hinaus den persönlichen Geltungsbereich der Kriegsverratsbestimmungen ausdehnen. Daß in jedem Falle gerichtliche Aburteilung stattfinden muß, verlangt Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch § 3 Absatz 1.

IV. Kriegsrebellion. Wie sich der einzelne Bürger des okkupierten Landes den Anordnungen der besetzenden Kriegsmacht unterzuordnen und jeglicher feindseliger Haltung, insbesondere der Waffenergreifung, zu enthalten hat, so obliegt die gleiche Pflicht auch der Gesamtheit der Bevölkerung. Ein Recht, durch einen Volksaufstand, durch eine „Kriegsrebellion“ die Gewalt des Okkupanten abzuschütteln, ist nicht gegeben. „Toutefois, si les citoyens ou un certain nombre de citoyens du pays déjà occupé par l'armée ennemie se soulèvent contre elle, ils violent les lois de la guerre, et ne peuvent plus invoquer leur protection.“ [1]) Erhebungen besetzter Gebietsteile sind als Verletzungen der Kriegsgesetze und des Völkerrechts zu erachten und unterliegen hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung den Ge-

[1]) Amerikanische Kriegsartikel Art. 152 Abs. 2, siehe auch Art. 85, ebenso Art. 1 und 48 des Manuel d'oxford.

setzen des Okkupanten. „S'ils sont pris, ils sont passibles de la peine de mort, qu'ils se soient révoltés isolément ou en bandes plus ou moins considérables, et qu'ils aient été poussés ou non à cette révolte par leur propre gouvernement. Ils ne sont pas prisonniers, et ne devront point être traités comme tels, même s'ils sont découverts et arrêtés avant que leur conspiration en soit arrivée à la révolte ouverte ou aux violences armées.“ [1])

Wenngleich ein Aufstand vom Standpunkt der gesetzmäßigen Staatsgewalt aus begrüßt werden und als Ausdruck beachtenswerter patriotischer Tatkraft und Gesinnung ehrenvoll erscheinen kann, so bleibt es doch ein Vergehen gegen die Kriegsgesetze und kann nicht als ein Recht oder eine Pflicht der Bevölkerung erachtet werden. Nach dem bestehenden Völkerrechte ist die Kriegsrebellion ebenso zu verwerfen wie nach dem Staatsrechte eine Revolution gegen die Staatsregierung. Beide bedeuten einen Rechtsbruch, eine Verletzung der Pflichten gegen die oberste Macht und berechtigen diese, d. h. den Okkupanten bezw. die Staatsregierung, die Empörer mit aller Strenge niederzuwerfen und zu bestrafen: „Wer sich an der Empörung beteiligt hat, hört auf, friedlicher Bürger zu sein und hat das Recht verwirkt, als solcher behandelt zu werden“ [2]). Wenn Calvo [3]) das Recht der Erhebung verteidigt und sagt: „en agissant ainsi le citoyen accomplit un devoir impérieux méritant souvent l'admiration, commandant toujours l'estime“, predigt er damit den allgemeinen Aufruhr und die Widersetzlichkeit und verneint die Pflicht der okkupierten Bevölkerung, die Anordnungen des Okkupanten zu befolgen. Die Folge der Anerkennung eines Kriegsrebellionsrechts wäre ein ständiger Verstoß gegen den Grundsatz, daß das Leben und das Privateigentum der Bürger geschont werden muß. Sobald diese die Waffen gegen den Okkupanten ergreifen,

---

[1]) Amerikanische Kriegsartikel Art. 85. Bluntschli Art. 598 Asb. 2.
[2]) Loening S. 36.
[3]) Calvo § 2174 und § 2175.

nötigen sie ihn gleichzeitig, alle Milde gegen sie außer acht zu lassen und ihnen die Grundlage ihrer Kampfesmöglichkeit, ihr Vermögen, zu entziehen, ihre Häuser zu besetzen, sie selbst zu internieren. Es entwickelte sich wieder ein Kampf der Bürger gegen die Bürger; eine ordnungsmäßige Verwaltung des Landes wäre unmöglich.

Solange der Okkupationszustand noch nicht eingetreten ist, kann es den Bürgern des feindlichen Staates natürlich nicht verwehrt werden, ihrem Staate Kriegsdienste durch Arbeiten an Festungen, in Waffenfabriken, durch Kundschaften oder auch durch offenes Kämpfen zu leisten. Je nach ihrer Organisation werden sie dann als dem Kriegsrecht unterworfene Kombattanten oder als Nichtkombattanten angesehen werden.

Hat sich die erhebende Bevölkerung ordnungsmäßig wie das regelmäßige Heer ihres Staates organisiert und beobachtet sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges, so werden die einzelnen Angehörigen dieser neuen kriegerischen Macht nicht mehr strafgerichtlich verfolgt werden können; diese militärisch organisierte Bevölkerung wird dann als Teil der feindlichen Kriegspartei betrachtet werden müssen.

Diese Verneinung des Rechts zur Volkserhebung ergibt sich auch aus den Haager Bestimmungen I. und II. Auf diesen beiden Konferenzen ist der Grundsatz aber nicht unbestritten durchgedrungen. Es waren hier die kleinen Staaten, die in der Volkserhebung eine starke, vielleicht die letzte Hilfe gegen den feindlichen Okkupanten sahen und deshalb das Recht des Volksaufstandes gegenüber den großen Militärmächten verteidigten. Diese wollten ihrerseits das Recht der „levée en masse“ nur im noch nicht besetzten Gebiete, also nur gegenüber dem erst invadierenden Feind anerkennen. Die großen Staaten drangen aber mit ihrer Forderung durch und die Haager Bestimmungen I. und II. Art. 2 sagen demgemäß: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus

eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegsführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt[1]) und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet."

Das geltende Recht gibt also nur der noch nicht okkupierten Bevölkerung unter den genannten Voraussetzungen die Befugnis zur Volkserhebung, versagt es aber argumentum e contrario der Bevölkerung, deren Gebiet schon endgiltig durch den Feind okkupiert ist."[2])

Kapitel III: Verpflichtung der Bewohner zu persönlichen Dienstleistungen.

§ 1. Grundsatz.

Es ist schon erörtert worden, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit und der Achtung der Person des Landesbewohners im Kriegsfall mannigfache, durch die Kriegsnotwendigkeit gebotene Ausnahmen erleiden kann. Eine hauptsächliche Ausnahme wird durch das Recht des Okkupanten, die Landesbewohner zu persönlichen Dienstleistungen beizuziehen, bedingt:

„Die Bewohner müssen sich alle die ausnahmsweisen, auch die weitgehendsten und lästigsten Beschränkungen ihrer persönlichen Unabhängigkeit gefallen lassen, die die Verfolgung des Kriegszwecks erforderlich macht und können außerdem unter denselben Voraussetzungen zu positiven, persönlichen Dienstleistungen und Arbeiten genötigt werden. Denn im Konfliktsfalle geht die Kriegsnotwendigkeit vor und zwar so unbedingt vor, daß alle anderen Ordnungen, Rechte, Ansprüche aus Rücksichten gegen sie zurücktreten."[3]) Der Okkupant kann im besetzten, feindlichen Lande die Kräfte seiner Bewohner nicht entbehren. Er muß die man-

[1]) Dieses Erfordernis ist erst durch die II. Konferenz auf deutschen Antrag hinzugefügt worden, actes III S. 8, 104.

[2]) Meurer II S. 102; Zorn S. 43.

[3]) Lueder § 113 S. 475.

nigfachsten Arbeiten im Interesse der Verwaltung des Landes, der Krankenpflege, der Verproviantierung seines Heeres usw. durchführen und wird dazu in weitgehendem Maße der Unterstützung des besetzten Landes benötigen. Wiewohl solche persönlichen Dienstleistungen für den Okkupanten sehr nützlich sind, können sich die Bewohner ihnen nicht entziehen; denn die Kriegsnotwendigkeit gibt dem Okkupanten das Recht, sie dazu anzuhalten, sofern nur die Arbeiten nicht militärischen Zwecken dienen. Dies ist allgemein von den Schriftstellern anerkannt[1]). Daß es auch die Meinung der Brüsseler Erklärung und des Manuel d'oxford ist, ergibt sich daraus, daß diese nur den Zwang zu Arbeiten, die den militärischen Operationen gegen das eigene Land der Landesbewohner dienen, untersagen und folglich den zu andern Arbeiten gestatten[2]). Die Haager Bestimmungen I und II pflichten dem gleichfalls bei und sagen: „Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.“[3]) Diese Bedingungen im Schlußsatze des angeführten Artikels sind die einzigen — allerdings einschneidenden — Einschränkungen des Requisitionsrechts von persönlichen Dienstleistungen im heutigen Völkerrecht.

Wie schon angedeutet, dürfen diese Dienstleistungen der Landesbewohner nicht zu unnötigen Arbeiten, nur um sie zu beschäftigen, sondern nur dann, wenn sie für den Okkupanten notwendig sind, also nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit, verlangt werden.

---

[1]) Vgl. Lueder § 113 S. 475; Bonfils § 1146 ff.; Rivier § 63 S. 398; Loening S. 66; Bluntschli Art. 573; Pillet § 135; Heffter § 131; Bray S. 206; Joly S. 421; Waxel S. 115; Rolin-Jacquemyns S. 50; Dahn, Jahrbücher III S. 66; Widdern S. 16 ff.; Meurer II S. 245.

[2]) Vgl. Brüsseler Erklärung Art. 36; Manuel d'oxford Art. 48 Abs. 2.

[3]) a. a. O. Art. 52.

Von allen unnötigen Beschränkungen und Belästigungen sind die Bewohner zu verschonen.

§ 2. Dienstleistungen militärischer Natur.

I. Allgemeines. Zu Dienstleistungen rein militärischer Natur dürfen sie nicht beigezogen werden, und zwar deshalb, weil solche Arbeiten ein schädigendes Unternehmen gegen den Bestand und Wehrfähigkeit ihres eigenen Vaterlandes bedeutete, und ein Zwang dazu, wie angeführt, ein Eingriff in ihre Ehre, eine Verletzung ihrer Vaterlandsliebe wäre.

Dagegen kann der Okkupant die Bewohner des besetzten Gebietes unzweifelhaft zur Leistung solcher persönlicher Diensten anhalten, die nicht unmittelbar kriegerischen Operationen dienen. Er kann sie nicht zu Arbeiten an Festungen, rein militärischen Straßen usw., wohl aber zu solchen an Landstraßen, Eisenbahnen[1]), die auch dem allgemeinen Verkehr dienen, namentlich wenn sie durch die Bevölkerung selbst zerstört worden sind, zwingen, kann sie zur Transportierung von Lebensmitteln für das Heer, zur Krankenpflege[2]) verwenden, kann sie auch mit Einquartierung belasten und die Befolgung solcher Anordnungen eventuell mit Gewalt und Strafen erzwingen.

Der Okkupant hat also vermöge der Kriegsnotwendigkeit das Recht, solche Dienstleistungen, die einerseits dem Lande teilweise nützlich sind und andererseits den militärischen Operationen nicht unmittelbar nützen, zu verlangen; er muß dies verlangen können, um das okkupierte Land überhaupt als Teil der Operationsbasis benützen zu können.

II. Führerdienste. Besonderer Erörterung bedarf noch die Frage, ob die besetzende Kriegsmacht berechtigt ist, Bürger des besetzten Gebiets zu Führerdiensten für ihr Heer zu zwingen. Wenn auch diese Frage in früherer Zeit

---

[1]) Vgl. Budde S. 97.

[2]) Vgl. Triepel S. 188 ff.

allgemein bejaht worden ist und auch heute noch von mehreren Schriftstellern[1]) und der Staatenpraxis in diesem Sinne beantwortet wird, so erscheint es uns doch dem Grundsatze der Achtung der Persönlichkeit und Ehre der Landesbewohner mehr entsprechend, einen solchen Zwang zu verbieten[2]).

Selbst Lueder, der die Berechtigung des Zwangs zum Führerdienst anerkennt, sagt a. a. O. § 113: „Es ist ja allerdings eine unsagbar harte Zumutung an den Angehörigen eines Landes, daß er dem feindlichen Heere als Wegweiser dienen soll und es erscheint daher das Gefühl durchaus begreiflich, daß er diese Zumutung als eine unmenschliche und untunliche zu verwerfen geneigt ist.“ Wenn er aber weiterfährt, daß dieses Gefühl gegen die Kriegsnotwendigkeit zurückzutreten habe, so können wir ihm hierin nicht folgen.

Der Okkupant, der einen Landesbewohner zum Führerdienst zwingt, verleitet ihn nicht nur zum Treubruche gegen sein Vaterland, sondern auch zum Verrat. Wenn es verboten ist, einen Landesbewohner zum Eintritt in das Heer des Okkupanten zu zwingen, dann kann es noch weniger erlaubt sein, ihn zum Wegweiserdienst zu zwingen. Denn als Führer wird er dem Okkupanten mehr nützen, seinem Lande viel mehr schaden, wie als Kombattant auf Seiten des Feindes. Als solcher verstärkt er die Armee des Okkupanten nur ganz unwesentlich, als Führer wird er aber eventuell einen entscheidenden Einfluß auf den Ausgang einer Schlacht haben können und mithin in hervorragendem Maße den Kriegsunternehmungen des Besatzungsheeres dienen: „l'ennemi“, sagt Waxel[3]), „n'avait aucun droit de contraindre l'habitant à cet acte directement hostile à ses compatriotes et n'aura qu'il les égare, aucun droit de l'en rendre responsable“.

---

[1]) Vgl. Lueder § 113; Bonfils § 1149; Bluntschli Art. 635; amerikanische Kriegsartikel Art. 93.

[2]) Loening S. 67; Féraud-Giraud S 12; Oppenheim § 170.

[3]) Waxel S. 103.

Wenn auch der Okkupant ohne einen einheimischen Führer einen militärischen Zug unterlassen müßte, so erscheint uns doch die Ausübung eines Zwangs als eine solche Verletzung der Ehre und des nationalen Gefühls des Bewohners, daß er nicht durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt werden kann.

Anders verhält es sich natürlich dann, wenn sich ein Bürger freiwillig zum Führerdienste anbietet oder auf eine mit keinem Zwang oder keiner Täuschung verbundene Aufforderung Führerdienste leistet. In diesem Falle begeht der Okkupant durch die Annahme des Dienstes kein völkerrechtliches Delikt; dagegen macht sich wohl der Führer nach den Gesetzen seines Staates des Verrates schuldig und wird von diesem als Kriegsverräter bestraft [1]).

Derjenige, der den Führerdienst gezwungenerweise geleistet hat, ist dagegen seinem Staate gegenüber straflos, denn er „kann der Kriegsgewalt nicht Widerstand leisten und muß sich schließlich der Drohung fügen; denn man darf nach menschlichem Rechte niemanden zumuten, daß er eher zum Märtyrer werde und sich eher mißhandeln oder töten lasse, als der tatsächlichen Staatsgewalt Folge leiste". [2])

Bemerkt sei, daß sich sowohl die Brüsseler Erklärung wie der Manuel d'oxford einer Erörterung dieser Fragen enthalten haben, während die amerikanischen Kriegsartikel mit dem Satze: „Toute armée en campagne à besoin de guides, et elle les prends d'autorité, si elle ne peut s'en procurer autrement" die von uns bestrittene Zwangsbefugnis anerkennen [3]).

Auch auf der I. Haager Konferenz war die Frage offen gelassen worden, konnte aber wohl durch Auslegung des auf ihr gefaßten Artikels 44 des Abkommens in dem hier vertretenen Sinne beantwortet werden.

---

[1]) Amerikanische Kriegsartikel Art. 95, 96; Bonfils § 1149; Waxel S. 103; Bluntschli Art. 634.

[2]) Bluntschli Art. 635, amerikanische Kriegsartikel Art. 94.

[3]) Art. 93.

Erst die II. Haager Konferenz hat eine Entscheidung getroffen: Nunmehr sind solche Requisitionen zu Führerdiensten unzulässig. Die einschlägigen Bestimmungen sind die der Artikel 44 und 23 Abs. II; sie lauten: „Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben“ und „dem Kriegführenden ist es ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen.“ Die Bedeutung und Tragweite des letztzitierten Art. 23 Abs. 2 hatte bei der Beratung eine Fülle widerstreitender Ansichten aufgelöst[1]). Da aber der österreichisch-ungarische Antrag, der das Verbot des Artikels 23 Abs. II auf die Verwendung Einheimischer als Kombattanten beschränken und damit argum. e contrario die Führerdienste als zulässig erklären wollte, nicht durchdrang und andererseits solche Führerrequisitionen von mehreren Staaten als völkerrechtswidrig bezeichnet und hiergegen keine Widersprüche erhoben wurden, muß es als geltendes Recht erachtet werden, daß der Okkupant von der Bevölkerung des besetzten Landes nicht fordern darf, daß sie ihm gegen das Heer ihres Staates Führerdienste leiste. Das gleiche Ergebnis hat auch eine Auslegung des genannten Artikels 44: Wenn die Bevölkerung nicht gezwungen werden darf „Auskünfte“ zu geben, kann sie auch nicht gezwungen werden, feindliche Truppen zu führen. Denn Truppenbewegungen haben im Kriege immer die Stellung des Feindes zum Ziele, werden durch sie veranlaßt. Kann nun der Befehlshaber dieses Ziel wegen Mangel an Ortskunde nur mit Hilfe eines Führers erreichen, so gibt ihm also der Führer über die Örtlichkeit, wo der Feind steht, über die Wege, worauf ihm beizukommen ist und damit über den Feind selbst Auskunft.

Der genannte Artikel 23 Abs. 2 bedeutet insofern einen Fortschritt gegenüber dem Artikel 44 der I. Haager Kon-

---

[1]) Vgl. Huber S. 583. Actes III S. 11, 23 f., 111, 120 ff., 135 ff.

ferenz, als er dem Kriegführenden allgemein untersagt, Angehörige des Feindes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen, während der Artikel 44 die entsprechende Vorschrift nur zugunsten der Bevölkerung besetzter Gebiete enthielt.

Bemerkenswert ist, daß Deutschland zu dem Artikel 44 der II. Konferenz einen Vorbehalt gemacht hat. Sein Vertreter erklärte[1]): „La Délégation allemande ne peut accepter l'article 44 et je me permets quelques mots pour motiver notre vote négatif. L'article 22 al. 2 qui vient d'être inséré sur la proposition allemande porte:

„Il est interdit de forcer les ressortissants de la patrie adverse à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur pays, même dans le cas où ils auraient été pris à son service avant le commencement de la guerre."

Il est à reconnaître que les mots „à prendre part aux opérations militaires" sont passibles d'une différente interprétation. Mais une spécification nous paraît impossible. En voulant spécifier les actes qui seraient illicites en vertu de l'article 23 al. 2, comme l'article 44 l'entreprend, on courrait le risque ou de restreindre outre mesure la liberté des actes militaires ou de parvenir à un interprétation qui, d'après l'adage „qui dicit de uno, negat de altro", considèrerait comme permis tous les actes qui ne sont pas défendus expressement par la convention. Nous ne voulons ni l'un ni l'autre. En aucun cas, nous ne pourrions accepter une interpretation qui, en pratique, puisse considérablement affaiblir la pensée humaine et civilisatrice dont nous sommes inspirés en proposant l'article 23 al. 2. C'est pour ces raisons que nous voterons contre l'article 44."[2])

Dem Vorbehalte Deutschlands schlossen sich die Vertreter Österreich-Ungarns, Bulgariens, Großbritanniens, Japans, Montenegros, Rußlands, Rumäniens und der Türkei an[3]).

---

[1]) Actes I S. 86.

[2]) Siehe auch Denkschrift über die II. Internationale Friedenskonferenz S. 7.

[3]) Actes I S. 87.

III. Geiseln. Ebenso strittig wie die eben berührte Frage ist die, ob das Nehmen von Geiseln noch berechtigt und völkerrechtlich erlaubt ist oder nicht. Geiseln sind Bürgen eines feindlichen Staates, die sich in der Macht und Verfügungsgewalt eines anderen Staates nach Art der Kriegsgefangenen befinden, um diesem mit ihrer Person für die ihm seitens des feindlichen Staates zustehenden Rechte Sicherheit zu leisten.

Während früher das Geiselnehmen im Kriege und Frieden häufig vorkam[1]), wird es heute nur noch im Kriege angewendet werden. Das Stellen von Geiseln im Frieden ist als unpraktisch völlig außer Übung gekommen. Unter welchen Voraussesungen heute im Kriege noch Geiseln genommen werden können, kann nicht allgemein, sondern nur je nach dem einzelnen Falle entschieden werden; eine Hauptbedingung ist jedoch jedenfalls, daß es durch die Kriegsnotwendigkeit geboten ist.

In Kriegszeiten gibt es nur noch zwei Arten von Geiseln: erstens solche, die von einem Staate dem andern als Garantie für die Erfüllung seiner Verpflichtungen freiwillig gegeben und solche, die vom feindlichen Staate zu diesem Zwecke genommen werden: „Die Geiseln, die von dem feindlichen Staate oder der feindlichen Bevölkerung gestellt oder von der eindringenden Kriegsgewalt aus dringenden Gründen der Sicherheit genommen werden, sind den Kriegsgefangenen ähnlich in ihrer Bewegung gehemmt", sagt Bluntschli[2]).

Viele, namentlich französische, Schriftsteller behaupten, daß es völkerrechtswidrig sei, wenn der Okkupant Personen aus der Bevölkerung des besetzten Landes herausgreife und als Geiseln für das ruhige und ordnungsmäßige Verhalten der Landesbewohner halte[3]). Namentlich wird die von den

---

[1]) Grotius § 52, Vattel lib. II. cap. XVI § 245.

[2]) Art. 600.

[3]) Bonfils § 1151; Pillet § 146; Féraud-Giraud S. 12 ff.; Guelle S. 52; Bray S. 224 ff.; Joly S. 416; Calvo § 1870, 2160; Brentano et Sorel S. 284; Waxel S. 107.

Deutschen im Kriege 1870/71 angewendete Maßregel, angesehene Persönlichkeiten zum Schutze gegen Eisenbahnzerstörungen der Bevölkerung auf die Lokomotive zu nehmen, aufs schärfste angegriffen. Die Maßnahme fand eine zeitlang auf der Strecke Bollweiler—Mülhausen und Barr—Wasslenheim Anwendung und wurde durch die folgende Bekanntmachung des Präfekten vom 22. Januar 1871 eingeführt:

„Verschiedene durch Zeugen festgestellte Versuche, den Bahnbetrieb auf der Strecke Barr—Wasslenheim durch Aufheben von Schienen u. s. w. zu stören, haben das General-Gouvernement im Elsaß veranlaßt, zu bestimmen, daß fortan auf allen zwischen diesen genannten Orten gehenden Zügen Geiseln auf den Lokomotiven mitgeführt werden. Hiezu werden vorzugsweise die früheren französischen Bahnbeamten dieser Strecke, die nicht mehr in Funktion und nicht ausgewiesen sind, verwendet."

Es wurde nun der deutschen Regierung vorgeworfen, daß sie insofern völkerrechtswidrig gehandelt habe, als einmal das Recht, Geiseln zu nehmen, nicht mehr bestehe, und andererseits durch die angeordnete Maßregel das Leben der Geiseln in Gefahr gebracht worden sei, während, wenn man das Geiselrecht überhaupt als noch bestehend annehme, nur die Freiheit der Geiseln beschränkt werden dürfe.

Daß das Recht, Geiseln zu nehmen, veraltet sei, kann nicht anerkannt werden[1]). Es ist richtig, daß lange Zeit keine Geiseln in den Kriegen genommen worden sind, vielleicht weil wohl diese Maßregel im einzelnen Falle nicht praktisch erschien. Dadurch ist die Befugnis aber nicht aufgehoben worden. Wenn aber das Recht, Geiseln zu nehmen, noch besteht, dann muß auch erlaubt sein, sie an ihrem Leibe dafür büßen zu lassen, wenn die Verpflichtungen derer, aus deren Mitte sie genommen werden, nicht ordnungsmäßig erfüllt werden. Sonst hätte doch wohl das Institut der Geiseln keinen praktischen Wert.

---

[1]) Ebenso Zorn S. 281/282. Ullmann S. 496 im Texte und Anm. 2.

So kann der Okkupant, wenn die Bewohner des besetzten Gebiets ihre aus dem Okkupationsverhältnis entspringenden Pflichten nicht erfüllen, strenge Repressalien ergreifen, indem er Geiseln aus ihrer Mitte nimmt.

Wenn die Gefährdung der Eisenbahnzüge in einer Weise überhand nimmt, daß die Bestrafung einzelner Schuldiger nichts mehr nützt, wenn zudem eine stillschweigende Begünstigung, ein Einverständnis der ganzen Bevölkerung mit diesen Verbrechern zu erkennen ist, dann kann auch der Okkupant einen Druck auf die ganze Bevölkerung dadurch ausüben, daß er aus ihrer Mitte Notabeln als Geiseln und Unterpfand für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande nimmt.

„Ist selbst die Gesamtheit der Gemeinde für die auf ihrem Gebiete begangenen Eisenbahnzerstörungen nicht mehr im Stande, diesen Verbrechen vorzubeugen, verkennt ein Teil der Bevölkerung so sehr die Bedingungen, unter denen überhaupt in einem vom Feinde besetzten Lande die Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes möglich ist, so muß es auch dem Feinde erlaubt sein, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die er zu seiner Sicherheit für notwendig erachtet.“ [1])

Wenn keine Gewaltmaßregeln mehr Erfolg haben, das Nehmen von Geiseln aber die Sicherheit im Lande wieder herstellen kann, so können durch diese Praxis viele Unglücksfälle, viele Leben von Soldaten erspart bleiben.

Der Okkupant muß zu den energischsten Maßregeln greifen können, um Ordnung zu schaffen, wenn die gewöhnlichen Anordnungen nicht ausreichen; er ist dies seiner Sicherheit schuldig, selbst wenn es hart erscheint, einen Unschuldigen für eventuelle Vergehen anderer Leute leiden zu lassen. Durch übertriebene Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit dürfen die harten Gebote der Kriegsnotwendigkeit nicht erstickt werden.

---

[1]) Loening S. 106.

Und die Maßregel, Geiseln zu nehmen, hatte gefruchtet und die Zerstörungen der Bahnkörper beendigt und wurde allein schon durch ihren Erfolg gerechtfertigt. Die Maßnahme war hart gewesen, hatte aber einen durchschlagenden Erfolg gehabt. Man kann dem Okkupanten nicht verbieten, eine Anordnung zu treffen, die ihn allein vor großen Verlusten und großem Schaden bewahrt, die vielleicht allein große militärische Unternehmungen sichern und ermöglichen kann; man muß dem Feinde diejenigen Maßregeln zu ergreifen erlauben, die allein seine Sicherheit verbürgen [1]).

Wenn die Deutschen im Jahre 1870/71 Geiseln genommen haben, so war dies eine Repressalie, eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel, die durch die Kriegsnotwendigkeit geboten worden war.

„Es war das durch das zweifellos unberechtigte, ja verbrecherische Benehmen der Bevölkerung selbst hervorgerufen und weil das einzige oder doch nach Erschöpfung der übrigen voraussichtlich wirksamste Mittel, um das eigene Heer vor den äußeren Gefahren und Nachteilen zu bewahren.“ [2])

Zu humane Kriegsführung stellt das Erreichen des Kriegsziels in Frage und verschleppt das Ende des Krieges. Eine möglichst rasche Kriegsführung ist aber die am wenigsten grausame und harte.

Kapitel IV: Staatsangehörigkeit der Bewohner des besetzten Gebiets. — Ausländer im besetzten Gebiete. — Auswanderer.

§ 1. Grundsätze.

Der Eintritt des Okkupationszustandes schafft in der Staatsangehörigkeit der Bewohner des bestetzten Landes keine Aenderung. Dies ist im Vorhergehenden schon berührt worden. Der seiner Natur nach provisorische Zustand

---

[1]) v. Widdern a. a. O. S. 15 ff.; Sichel S. 15; Loening S. 105 ff.; Lueder § 113; Dahn Jahrbuch III. S. 63; Bluntschli Art. 600. Rivier § 63.

[2]) Lueder § 113 S. 416.

der Okkupation bringt dem Okkupanten nicht die Souverainität über das besetzte Gebiet, folglich bleiben auch die Bewohner weiterhin noch Untertanen ihres zurückgedrängten Souverains und behalten ihre bisherige Nationalität so lange weiter, bis durch den Friedensvertrag das von ihnen bewohnte Land an die bestehende Kriegsmacht abgetreten wird [1]). „L'occupation n'entraine pas un changement de nationalité pour les habitants“ [2]).

Die während der Dauer der Okkupation im okkupierten Lande geborenen Kinder erhalten die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern, nicht diejenige des Okkupanten. Dieser beginge einen Bruch des Völkerrechts, wenn er die während der Zeit der feindlichen Besetzung Geborenen als seine Untertanen betrachtete.

§ 2. Ausländer im besetzten Gebiete.

Wie die Angehörigen des besetzten Landes müssen auch die Untertanen dritter Staaten, die sich in ihm vorübergehend oder dauernd aufhalten, in ihren Rechten geschützt, können aber auch in gleichem Maße wie jene aufgrund der Kriegsnotwendigkeit in ihrer Freiheit beschränkt werden. Sie teilen das Schicksal des Krieges mit den einheimischen Bewohnern.

Einem von der I. Friedenskonferenz ausgesprochenen Wunsche zufolge hat sich die zweite Haager Konferenz mit der Feststellung der Rechte und Pflichten dieser „Extraterritorialen Neutralen“ eingehend beschäftigt [3]). Von deutscher Seite war der Konferenz eine Vorlage zur vollständigen Regelung der Rechtsstellung der Neutralen, namentlich hinsichtlich der Dienstleistungen, die ihnen verboten sein sollten oder die von ihnen seitens der Kriegführenden nicht verlangt werden könnten, und hinsichtlich des im Gebiete der Kriegführenden belegenen Eigentums der Neu-

---

[1]) Liszt § 312 ff.

[2]) Manuel d'oxford Art. 47 Abs. 1.

[3]) S. actes S. 40 ff., 191 ff. I. S. 125 ff., 150 ff.

tralen gemacht worden. Der Vorschlag ging von dem Gedanken aus, daß diese neutralen Personen um deswillen, weil sie weder Angehörige des einen noch des anderen kriegführenden Staates seien, sich einerseits den Feindseligkeiten fernzuhalten hätten, dafür aber auch andererseits von den Wirkungen und Schäden des Krieges zu verschonen seien.

Darnach sollten die Kriegführenden von den neutralen Personen keine Kriegsdienste, auch nicht freiwillig angebotene, verlangen dürfen, wobei der Begriff „Kriegsdienste" im weitesten Sinne verstanden werden sollte. Weiter sollten die Neutralen beziehungsweise deren bewegliches Vermögen und liegendes Gut nicht zu Kriegskontributionen beigezogen werden [1]).

Im Gegensatz hiezu wurde von anderer Seite der — auch hier vertretene — Standpunkt geltend gemacht, daß die Neutralen im Gebiete der Kriegführenden den Einheimischen gleichzustellen seien. Der Neutrale habe regelmäßig schon dadurch einen Vorteil gegenüber dem Einheimischen, daß er vom Kriegsdienst befreit sei; eine weitere Besserstellung im Kriegsfall sei eine Ungerechtigkeit: „Les neutres établis en pays étranger acceptent en temps de temps les avantages de leur situation; il n'est donc que juste qu'ils en acceptent les risques et déboires." [2]) Ein Ausgleich zwischen diesen Auffassungen wurde nicht gefunden [3]). Die Konferenz mußte sich damit begnügen, im V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges den Begriff der Neutralen zu definieren, und zwar dahin: „Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines am Kriege nicht beteiligten Staates" (Art. 16), und die folgenden wenigen Bestimmungen zu erlassen:

---

[1]) S. actes III. S. 268.

[2]) So der englische Vertreter Lord Reay (s. actes III. 41).

[3]) Näheres über diese hier nicht näher zu erörternden Fragen bei Huber S. 602 ff.

„Art. 17. Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;

b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere, wenn er freiwillige Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, demgegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Art. 18. Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikel 17 b sind nicht anzusehen:

a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;

b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten."

Bei der grundsätzlichen gleichen Stellung der Neutralen und der Einheimischen hat also nach diesen Artikeln die Neutralitätsverletzung nur den Verlust der Sonderrechte des Neutralen zur Folge.

§ 3. Auswanderer.

Die Bewohner des okkupierten Landes, die sich durch Auswanderung oder Flucht der Macht der besetzenden Kriegsmacht entziehen, können von dieser keine Weisungen oder Befehle mehr empfangen. Der Okkupant hat nur vermöge der Tatsache der Besetzung des Landes auch Ein-

fluß auf dessen Bewohner erlangt; dieser reicht mithin nur soweit, als die territoriale Macht reicht. Kehrt der Bewohner wieder zurück, so lebt die Gewalt des Okkupanten über ihn wieder auf.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des okkupierten Landes.

Kapitel I: Allgemeines.

Der Okkupant hat als oberster Gewalthaber das besetzte Land zu verwalten. Seine Gewalt und Verwaltungsbefugnis ist aber dadurch beschränkt, daß er nicht Souverain des Gebietes, daß die höchste Gewalt, die ihm zusteht, nur eine provisorische und daß das besetzte Gebiet von dem alten Staatsverbande nicht losgelöst ist.

Ist die Besetzung des Landes voraussichtlich nur von kurzer Dauer, so wird sich der Okkupant angelegen sein lassen, vor allen Dingen solche Anordnungen zu treffen, die die Sicherheit und militärische Bereitschaft seines Heeres bezwecken. Der provisorische Charakter der occupatio bellica wird in diesem Falle am reinsten zum Ausdruck kommen.

Beabsichtigt oder ist der Okkupant gezwungen, das Land längere Zeit als Basis seiner kriegerischen Operationen zu besetzen, so wird die Verwaltung nicht nur von rein militärischen Gesichtspunkten aus geleitet werden, sondern wird sich auch mit den sozialen, wirtschaftlichen und innerpolitischen Fragen des Landesteils schon deshalb befassen müssen, um eine möglichst große Ruhe und Leistungsfähigkeit des Landes zu erzielen. Der Okkupant wird, namentlich wenn die Okkupation lange dauert, die Bewohner unter Beobachtung der aus der Tatsache der Besetzung entspringenden völkerrechtlichen Befugnisse und Pflichten in die

möglichst günstigste Lage zu versetzen wünschen, wird ihnen die Kriegsschäden möglichst rasch auszugleichen suchen und ihnen nur die notwendigsten Kriegslasten aufbürden. Seine Verwaltung wird gleichmäßiger, gefestigter und mehr auf die Dauer berechnet sein. Der provisorische Charakter der occupatio wird sich dem Bewohner weniger fühlbar machen. Rechte, die nur die Souverainität verleiht, kann er dagegen grundsätzlich nicht ausüben; seine Gewalt erstreckt sich eben nur so weit, als die Kriegsnotwendigkeit reicht[1]). Ohne Kriegsnotwendigkeit kann keine Neueinführung, Aufhebung oder Änderung von Gesetzen getroffen, unnötig nicht in die Rechte der Bewohner eingegriffen werden. „Eigentliche Regierungsakte mit dauernder Wirkung sind daher ausgeschlossen; überhaupt werden dauernde Einrichtungen nicht leicht von der vorübergehenden (oder doch vorläufig als vorübergehend zu betrachtenden) Gewalt des Okkupanten berührt werden können. Aber es ist nicht richtig, in dem Charakter des Dauernden und Grundsätzlichen, den eine Einrichtung trägt, ein absolutes Hindernis für einen Eingriff des Okkupanten zu erblicken und sie nur deshalb für unberührbar zu erklären, weil sie jenen Charakter trägt.“[2]) Die Brüsseler Erklärung[3]) faßt diesen Grundsatz in den Worten zusammen: „l'autorité du pouvoir légal étant suspendue et ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celuici prendra toutes les mésures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publique.“

Da der Okkupant tatsächlich an die Stelle der legitimen Staatsgewalt getreten ist und die oberste Gewalt im Lande ausübt, wird er alle die verschiedenen Pflichten, die einer Regierung in der Verwaltung des Landes obliegen, erfüllen, sofern sie nicht gegen seine Interessen und infolge des Krieges überhaupt unausführbar sind.

---

[1]) Lueder § 118 S. 512.

[2]) Lueder § 118 S. 512; vgl. auch Bluntschli Art. 545 I.

[3]) Art. 2.

Kapitel II: Einzelne Verwaltungsgebiete.

§ 1. Polizei.

Der Okkupant wird vor allem sein Augenmerk darauf zu richten haben, daß Ruhe und Ordnung im Lande wiederhergestellt werden. Er hat deshalb durch seine eigenen militärischen und zivilen Organe, sowie gegebenenfalls durch einheimische Behörden (Gemeindevorstände), die Ordnungs- und Sicherheitspolizei zu handhaben, Übertretungen zu bestrafen, rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen und ihre Entstehung zu verhindern.

Dies wird nicht nur für seine kriegerischen Operationen und militärische Sicherheit erforderlich sein, sondern auch auf die Entwicklung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens günstig wirken. Durch die Sicherung des Eigentums der Privaten gegen ungerechte Eingriffe, durch die Beruhigung der durch den Kriegszustand erhitzten Gemüter, wird Handel und Verkehr wieder aufblühen und ungehindert weiter betrieben werden können. In positiver Richtung wird er auch die vorhandenen Verkehrsanstalten und sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen ihrer Zweckbestimmung zurückzugeben und sie in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten haben. Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 haben es sich die deutschen Okkupationsverwaltungen insbesondere angelegen sein lassen, die für die Industrie des Elsaß wichtigen Kanäle, soweit sie im Kriegslaufe beschädigt oder unbrauchbar geworden waren, wieder herzustellen. Deutsche Techniker setzten unmittelbar nach Vollziehung der Okkupation den Saar-Rhone-Kanal und den Rhein-Marne-Kanal und späterhin auch den Rhein-Rhône- und Ill-Rhein-Kanal wieder in Stand, sodaß bei Eintritt günstiger Witterung das ganze elsässische Kanalnetz wieder dem freien Verkehr offen stand.

§ 2. Charität.

Als eine Pflicht der Humanität wird es namentlich erscheinen, daß Krankenhäuser, Spitäler weiter betrieben

werden und nicht nur für die vom Kriegsschauplatz zurückgesandten verwundeten und pflegebedürftigen Soldaten offen stehen, sondern daß in ihnen auch in möglichst großem Umfange die Einheimischen wie bisher Aufnahme und ärztliche Behandlung finden können. Ihrer Zweckbestimmung dürfen öffentliche Krankenhäuser keinesfalls entzogen werden.

§ 3. Unterricht.

Die Schulen, die infolge der Kriegsereignisse geschlossen worden sind, müssen, sobald es die Verhältnisse erlauben, ihrem Zwecke wieder zurückgegeben und ihnen die Weiterführung ihres bisherigen Lehrplanes gestattet werden. Die Einführung der Sprache des Okkupanten in die Schule, ebenso wie eingreifende Änderungen in die Lehrstoffe sind unstatthaft. Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Schulen wird von dem Okkupanten ausgeübt und ihm das Recht zugebilligt werden müssen, die Schulstunden selbst zu überwachen, damit sie nicht als Deckmantel für geheime Konspirationen gegen die Sicherheit der Okkupationsarmee benützt oder in ihnen die Kinder und dadurch die ganze Bevölkerung gegen das Besetzungsheer aufgestachelt werden können. Eine eventuelle Überwachung des Schulunterrichts kann also nicht vom Standpunkte der Erziehung der Kinder, sondern nur aus sicher- und ordnungspolizeilichen Gründen gerechtfertigt werden.

So wurden am 14. September 1870 durch eine Verordnung die Vorstände aller französischen Schulen veranlaßt, die Schulen, die während der Kriegsereignisse anderen Zwecken gedient hatten, wieder einzurichten und den Unterricht weiterzuführen. Später wurde die Verwaltung der Schulen deutschen Behörden übertragen.

§ 4. Kultus.

In ähnlicher Weise wird sich auch das Verhältnis des Okkupanten zu den kirchlichen Angelegenheiten des besetzten Landes gestalten. In der Ausübung der kirchlichen,

rein religiösen Funktionen hat sich der Okkupant jeder Einmischung zu enthalten und die Kirchengebäude zur Abhaltung des Gottesdienstes zurückzugeben. Dagegen muß er sich das Recht der Überwachung des Gottesdienstes bewahren, um gegen ihn aufhetzende Predigten hindern und eventuell solche Kanzelmißbrauch treibende Geistliche absetzen und, wenn es nötig erscheint, der Kirche übertragene staatliche Funktionen selbst durch eigene Organe ausüben zu können. Eine Kontrolle öffentlicher Urkunden und Verzeichnisse, wie z. B. der Standesbücher und ähnlicher das öffentliche, staatliche Leben berührender Institutionen, steht ihm frei[1]).

Diese Grundsätze befolgte auch der Erlaß des deutschen Zivilkommissars im Elsaß vom 12. September 1870, der unter anderem kund tat: „. . . . Die an Stelle der früheren Staatsgewalt von Seiner Majestät dem König von Preußen, als Oberbefehlshaber der deutschen Armee, für die drei Departements des Elsaß niedergesetzte Regierung bringt der Kirche und ihren Organen Wohlwollen und Vertrauen entgegen, erwartet aber auch von ihnen, daß sie in Ausübung ihres wichtigen Amtes fortfahren werden, den Frieden nach allen Seiten und den Gehorsam zu lehren, der der Obrigkeit gebührt. Übergriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche werden nicht geduldet werden", und weiter: „. . . . aufregende Predigten, Ansprachen und andere gegen die bestehende Staatsgewalt aufreizende Handlungen werden durch sofortige Entfernung der Geistlichen aus ihren Gemeinden und Entziehung des Einkommens aus den geistlichen Stellen geahndet, sofern nicht eine schwerere Strafe nach den Gesetzen und den für den Kriegszustand gegebenen Verordnungen eintritt."

§ 5. Wirtschaftliches Leben.

Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des okkupierten Landes sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

[1]) Loening S. 171.

und der Möglichkeit ihrer Durchführung zu heben. Die bisher in dieser Richtung getroffenen Maßnahmen sind, wenn angängig, möglichst in gleichem Umfange weiterzuführen. Die wirtschaftliche Wiederbelebung einengende Vorschriften und Maßnahmen sind, sofern sie nicht durch die Kriegsnotwendigkeit geboten werden, unstatthaft.

§ 6. Vereins- und Versammlungsrecht.

Das Recht der freien Vereinigung kann nach Eintritt der kriegerischen Besetzung vom Okkupanten untersagt werden. Ließe er diese Berechtigung unberührt bestehen, so liefe er Gefahr plötzlicher Überfälle, der Lockerung der Ordnung. Der Okkupant kann in dieser Beziehung je nach dem Bedürfnisse und der vorhandenen Kriegsnotwendigkeit sehr weitgehende Bestimmungen treffen, kann nicht nur die Bildung von einmaligen Versammlungen, sondern auch die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Märkte und Messen usw. aus polizeilichen Gründen verbieten.

Wenn die bestehende Verfassung zurzeit der Okkupation eine Wahl von Vertretern zu einer politischen oder wirtschaftlichen Kammer oder zu einer wissenschaftlichen Vereinigung etc. anordnet, kann der Okkupant alle Anordnungen treffen, um Aufregung und Unordnung zu verhüten; er wird unbedenklich Bestimmungen für die Vornahme der Wahl besonders treffen und die Wahl selbst beaufsichtigen lassen können. Bluntschli sagt hiezu: „Wenn das Vereins- und Versammlungsrecht den Bewohnern durch die Verfassung gewährleistet ist, so wird dennoch die feindliche Kriegsgewalt die freie Ausübung desselben nicht dulden können, ohne ihren Besitz und Sicherheit zu gefährden.“ [1])

Politische Versammlungen und Wahlen können allgemein ihrem ganzen Umfange nach verboten werden.

Die Ausübung solcher verfassungsmäßiger Rechte muß aber von dem Okkupanten durch besondere Anordnung ver-

---

[1]) Bluntschli § 545 Note 1.

boten werden, widrigenfalls sie als im bisherigen Umfange gestattet gelten muß[1]).

§ 7. Preßfreiheit.

Hierher gehört auch das Recht zur Beschränkung der Preßfreiheit[2]).

Bei der großen Bedeutung, die heute die Presse und das ganze Zeitungswesen einnimmt, hat der Okkupant darüber zu wachen, daß sie nicht durch aufhetzende und die Bevölkerung falsch belehrende Artikel eine aufrührerische Bewegung in der Einwohnerschaft des okkupierten Landes erzeugen kann. Er kann die Preßfreiheit aufheben oder Beschränkungen unterwerfen; er kann das Erscheinen einzelner, bestimmt bezeichneter Zeitungen verbieten und über andere eine strenge Zensur verhängen. Namentlich kann er die Aufnahme von Veröffentlichungen über Truppenbewegungen der beiderseitigen Heere oder über Verteidigungsmittel, die ihm zu Gebote stehen, verhindern und Aufrufe zu Widersetzlichkeiten gegen den Okkupanten unterdrücken[3]).

Die Gewährung schrankenloser Preßfreiheit könnte dem Okkupanten schwer schaden sowie die Durchführung militärischer Operationen und die Beruhigung des Landes und Wiederherstellung einer ordnungsmäßigen Verwaltung unmöglich machen.

Der Okkupant kann so einerseits allgemein untersagen, daß seine Maßnahmen in den Zeitungen oder Flugschriften besprochen werden und kann andererseits auch verlangen, daß seine Anordnungen und Bekanntmachungen nach seiner Vorschrift veröffentlicht werden.

---

[1]) Vgl. Lueder § 118 S. 514.

[2]) Ebenso Widdern S. 19; Longuet S. 127 ff.

[3]) Vgl. § 15 des Reichsgesetzes über die Presse: „In Zeiten der Kriegsgefahr können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden."

Die Deutschen haben im Kriege 1870/71 der Tätigkeit der Presse große Beachtung geschenkt und teils das Erscheinen einzelner Blätter ganz verboten, teils an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Da wo die Veröffentlichungen von Zeitungen aufgehört hatte, hatte bisweilen die deutsche Verwaltung selbst den Druck von Tagesblättern unternommen oder wenigstens die Redaktionen, wie z. B. in Reims die des „Indépendant Rémois“ und des „Courier de la Champagne“ veranlaßt, öffentliche Bekanntmachungen zu verbreiten.

Im spanisch-nordamerikanischen Kriege haben die Vereinigten Staaten gegen Ende Juni des Jahres 1898 gleichfalls die Aufnahme und Verbreitung von Nachrichten über die Bewegungen der Landarmee und der Flotte durch die Presse verboten [1]).

Kriegskorrespondenten und andere Zeitungsberichterstatter sind — was ihre Person und Tätigkeit anbelangt — nur dann einer Aufsicht zu unterwerfen, wenn dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen geboten ist. Im Notfalle können sie aus dem Operations- und Okkupationsgebiete ausgewiesen werden. Dagegen ist ihre Festhaltung als Kriegsgefangene nicht gestattet, soweit sie keine Angehörige der feindlichen, bewaffneten Macht sind und dieser nicht mehr folgen [2]).

Kapitel III: Beamtenorganisation.

§ 1. Grundsätze.

Die wichtigste Frage bei der Verwaltung des besetzten Landes ist die der Organisation der Verwaltungsbehörden und der Besetzung der Beamtenstellen. Nach ihr richtet sich die Art der Verwaltungstätigkeit des Okkupanten, in ihr kommt die Macht des Okkupanten der Bevölkerung gegenüber zum Ausdruck. Da der Okkupant die Verwaltung aus eigener Machtbefugnis übernommen hat, hat er

---

[1]) Longuet S. 129.

[2]) Vgl. die gleichlautenden Art. 13 der Haager Bestimmungen I und II.

auch die Wahl, wie er die Verwaltung führen will, ob durch die bisherigen einheimischen oder durch eigene neue Beamte.

Er kann alle staatlichen Beamten absetzen und durch solche eigener Nationalität ersetzen. Denn es kann nicht von ihm verlangt werden, daß er feindliche Beamte, die augenscheinlich nur im Dienste bleiben wollen, um ihm zu schaden, oder unfähige Beamte behält. Der Okkupant ist verpflichtet, für eine gute Verwaltung, für eine möglichst große Ordnung und Sicherheit im Lande zu sorgen [1]).

Setzt er eigene Beamte ein, so werden wohl regelmäßig zuerst die Beamtenstellen durch militärische Befehlshaber besetzt werden. Wenn sich aber der Krieg und damit der Okkupationszustand in die Länge zieht, wird sich zur gleichmäßigeren Verwaltung das Bedürfnis geltend machen, die Posten mit Zivilbeamten zu besetzen.

Die Organisation dieser Beamten kann willkürlich festgelegt werden oder sich nach Zahl des Personals, räumlicher und sachlicher Zuständigkeit u. s. w. den früheren Einrichtungen anschließen. Der Okkupant wird wohl zweckmäßigerweise im eigenen Interesse so verfahren, ist aber dazu keinesfalls gezwungen. Ob er den obersten Verwaltungsbeamten des Landes selbständig nur dem Souverain oder den einheimischen Ministerien oder einem zivilen oder militärischen Beamten unterstellen will, liegt in seiner Hand.

Er kann bisher getrennte Verwaltungszweige vereinigen, andere spalten, neue einführen. Eines muß er nur immer beobachten, daß die Organisation nicht einen definitiven, sondern nur einen provisorischen Charakter hat — entsprechend der Natur der occupatio bellica selbst [2]).

Nach diesen Grundsätzen haben auch die Japaner im chinesisch-japanischen Kriege 1894/95 die Verwaltung des okkupierten chinesischen Gebietes geleitet [3]).

---

[1]) Lueder § 118; Waxel S. 111; Pillet § 166; Bluntschli Art. 541; Bonfils § 1174; Rivier § 63 S. 397; Ullmann S. 499 f.

[2]) Waxel S. 111; Calvo § 873.

[3]) Nagao Ariga S. 177.

Der Artikel 23 des Règlement français vom 20. Nov. 1889 sur le Service des Etappes aux armées sagt hierüber: „L'administration civile du territoire ennemi est sous la haute direction du directeur des Etappes, assurée dans chaque circonscription politique par un délégué du commandant assisté d'un personal spécial d'administration et de police. Elle a pour objet spécial le maintien de l'ordre et de la police en arrière de l'armée, l'exploitation méthodique des ressources du pays, enfin le recouvrement des contributions en argent et en nature.

On conserve autent que possible l'organisation des services publics et leurs fonctionnements, mais l'on révoque tous les employés qui paraissent suspects. Les autorités locales sont confirmées dans leur emploi et celles qui ont disparu sont remplacées par des personnes notables du pays; la direction règle les relations des ces autorités avec les délegués du commandement."

Die deutsche Kriegs-Etappenordnung vom 14 Mai 1902 bestimmt — wie beifügend bemerkt sei — in ähnlicher Weise in ihrem § 117 (Zivilverwaltung):

„Zur Bearbeitung aller aus dem Verhältnis des Etappen-Inspekteurs zu der Verwaltung des feindlichen Gebietes entspringenden Angelegenheiten ist jenem ein höherer Zivilbeamter unterstellt, dem ein Beamter der geheimen Feldpolizei beigegeben ist.

Diesem Beamten liegt im besonderen ob:

genaue Beobachtung der Einwohner und rechtzeitige Mitteilung aller verdächtigen Anzeichen in deren Haltung,

Organisation des Dienstes der geheimen Feldpolizei im Hauptquartier,

Eröffnung von Nachrichtenquellen über politische und militärische Maßregeln des Feindes,

Überwachung des Privatpostverkehrs, wenn solcher auf dem in Besitz genommenen Gebiete noch zugelassen ist,

Verhinderung feindlicher Spionage,

Beaufsichtigung der Presse,
Abhaltung der notwendigen Haussuchungen."

Wenngleich das „Etappengebiet" mit dem „Okkupationsgebiet" nicht zusammenfällt, vielmehr eine Vorstufe desselben darstellt, so müssen doch die für es bezüglich der Zivilverwaltung erlassenen Bestimmungen als Grundzüge in der Verwaltung eines okkupierten Landes auch gelten können.

Im Laufe des Krieges 1870/71 haben die Deutschen vier Generalgouvernements eingesetzt, die im Elsaß und in Lothringen durch Kabinettsordre des Königs von Preußen als Oberbefehlshaber der deutschen Heere vom 22. August 1870, das in Reims durch Ordre vom 16. September und das von Versailles durch solche vom 16. Dezember 1870.

Die Stellung und die Befugnisse der Generalgouverneure waren durch die Königliche Instruktion vom 21. August 1870 geregelt. Darnach hatten sie die oberste Leitung der Zivilverwaltung, die oberste Befehlsgewalt über die lokierten Truppen (vgl. Art. 1 a. a. O.) und das Recht, die Gesetzgebung, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden war, auszuführen, übten mithin unter Oberaufsicht des Königs von Preußen (vergl. Art. 9 a. a. O) die Rechte der Okkupationsarmee auf dem besetzten Gebiete aus.

Der Wille des Okkupanten, allein mit den Beamten der bisherigen Staatsgewalt ohne Einsetzung eigener neuer die Verwaltung weiterzuführen, wird kaum durchführbar erscheinen, da hierbei das Verhalten der einheimischen Beamtenschaft ausschlaggebend ist. So hatte auch Preußen im Jahre 1813 und Österreich im Jahre 1866 seine Beamten angewiesen, beim Eindringen des Feindes ihre Posten zu verlassen; infolgedessen kam die ganze Zivilverwaltung in Stillstand. Solche Anordnungen sind wohl von Vaterlandsliebe eingegeben, aber nicht weitsehend und geeignet, dem Lande schwereren Schaden zuzufügen als dem eindringenden und okkupierenden Feinde. „Der Feind leidet dabei viel weniger als die eigenen Landsleute, für die ja

die Verwaltung eingesetzt ist. Diesen gegenüber begeht die Landesregierung, die alle Anstalten zum Schutze der öffentlichen Ordnung beseitigt, ein schweres Unrecht.“ [1])

Es ist möglich, daß die legitime Staatsregierung ihren Beamten keine Verhaltungsmaßregeln gibt. In solchen Fällen werden sie sich nach bestem Wissen und Gewissen darüber zu entschließen haben, ob sie bleiben oder ihren Posten verlassen wollen. Ihr Entschluß wird sich nach der Art der amtlichen Stellung, die sie bekleiden, und nach den Forderungen des Okkupanten verschieden gestalten. Sie werden nicht nur ihre Verpflichtungen gegen den Souverain, sondern auch die Tatsache beachten müssen, daß ihr Bleiben ihren Mitbürgern die Kriegslasten erleichtern, die Gefahren verringern kann, andererseits werden sie aber auch in Erwägung ziehen müssen, daß ihre weitere Amtsausübung dem Okkupanten wesentlich nützen, seine Stellung erleichtern kann.

§ 2. Die einzelnen Beamtenkategorien.

I. Politische Beamte. Die politischen Beamten, wie die Vorsteher von Provinzialverwaltungen und anderer größerer Verwaltungsbezirke, werden sich als Repräsentanten der Staatsregierung wohl immer auf Geheiß ihrer Regierung beim Eintritt einer kriegerischen Besetzung von ihrem Amte zurückziehen [2]); sollte ein solcher Befehl nicht ergangen und sie auf ihren Posten verblieben sein, so wird regelmäßig ihre Amtsentsetzung durch den Okkupanten erfolgen und ihre Stellen durch Zivil- oder Militärbeamte besetzt werden. Ihre Ämter sind zu wichtig, als daß sie der Okkupant darin belassen könnte. Diese politischen Beamten werden wohl immer weichen müssen. Mit ihnen werden gleichzeitig auch ihre Unterbeamten, als ihre Assistenten und Hilfskräfte, ihre Stellen verlassen [3]).

[1]) Bluntschli Art. 541.

[2]) Vgl. hiezu die Äußerung des deutschen Delegierten v. Schwarzhoff auf der ersten Friedenskonferenz bei Meurer II S. 231 und Prot. III 101.

[3]) Vgl. Waxel S. 101, Loening S. 118, Pillet § 166, Bonfils § 1174.

So wurden im Jahre 1870 die französischen Präfekten und Unterpräfekten durch deutsche Beamten ersetzt, wobei allerdings ihre örtliche Zuständigkeit verändert, die Verwaltungsbezirke nach Bedürfnis eingeteilt wurden.

II. Finanzbeamte. In der gleichen Lage wie die politischen Beamten werden sich diejenigen der höheren Finanzverwaltung befinden: auch sie werden ihr Amt mit Beginn der Okkupation niederlegen müssen. Nach geltendem Völkerrechte hat der Okkupant das Recht, sich das Staatsgut, das er in Kapitalien vorfindet, anzueignen und die Steuern für die Dauer der Besetzung einzutreiben. Verbliebe nun ein leitender Finanzmann im Amte, so nützte er unmittelbar dem Okkupanten, deckte ihm die Quellen des Staatsvermögens auf und verschaffte ihm dadurch Mittel zur Kriegsführung. Der Souverain wird also diese Finanzbeamten von ihren Posten abrufen müssen, die dann durch solche des Okkupanten wieder besetzt werden. Wenn dadurch die Einziehung der direkten Steuern vielfach unmöglich gemacht wird, so können die nötigen Gelder, deren der Okkupant für die Verwaltung des Landes bedarf, durch Kontributionen aufgebracht werden.

III. Post- und Eisenbahnbeamte. Die Post ist sogleich nach Beginn der Besetzung unter die Verwaltung des Okkupanten zu stellen und zwar nicht vorzugsweise, um den Verkehr der Landesbewohner untereinander oder mit dem nicht besetzten Staatsgebiet zu verhindern oder zum wenigsten zu erschweren, sondern hauptsächlich um die eigenen Anordnungen und Befehle sicher befördern zu können[1]). Gewisse Beamten der Post werden daher ihre bisherige Tätigkeit nicht weiter ausüben können, ohne vielfach durch Befördern von Briefschaften, Telegrammen usw. des Okkupanten dessen militärische Operationen zu ermöglichen und dadurch ihr Land zu schädigen. Andererseits dient aber auch die Post in so hervorragendem Maße dem Handel

[1]) Bray S. 245.

und Verkehr, daß es eine große Schädigung für das soziale und gewerbliche Leben des Landes bedeutete, wenn der Betrieb der Post wegen Mangels an neuen, durch den Okkupanten einzusetzender Beamten ins Stocken geriete. Ist nun der Okkupant nicht imstande, alle Postbediensteten und -Beamtenstellen durch eigene Organe zu besetzen, und haben die einheimischen Postbeamten von ihrer Verwaltung keine Weisungen erhalten, so werden zum mindesten die Beamten, die zur Befriedigung lokaler, eng begrenzter Bedürfnisse bestellt sind, ihre Posten, ohne an ihrem Vaterland Verrat zu begehen, weiter bekleiden können.

Im Jahre 1870/71 haben die Deutschen in den von ihnen besetzten Gebieten alle französischen Postbeamten aufgefordert, ihre Ämter weiter zu bekleiden, fanden aber größtenteils kein Entgegenkommen.

Ähnlich wie im Postbetrieb wird sich die Frage bezüglich der Beamten der Eisenbahnverwaltungen beantworten lassen; auch hier ist die Weiterführung des Betriebes im Interesse der Landesbewohner gelegen. Wie die Postbeamten, so sind 1870/71 aber auch die französischen Beamten der Eisenbahnen nur zum geringsten Teil in ihren Stellen verblieben und mußten durch Angestellte der preußischen Eisenbahnverwaltung ersetzt werden; sämtliche Verwaltungsstellen wurden grundsätzlich mit Deutschen in militärischer Verwaltung besetzt[1]).

IV. Lehrer und Geistliche. Lehrer und Geistliche werden vermöge der Natur ihres Berufes kaum jemals durch Beamte des Okkupanten ersetzt werden müssen. Beide Berufsstände haben so wenig mit der Verwaltung des öffentlichen Lebens zu tun, daß sich ein Bedürfnis nach ihrer Ersetzung kaum fühlbar machen wird. Selbstverständlich kann ihnen etwaige verwaltende Tätigkeit, die sie nebenbei ausüben, im Falle der Kriegsnotwendigkeit entzogen und Beamten des Okkupanten übertragen werden.

---

[1]) Vgl. Budde S. 139.

V. Richter. Die richterlichen Beamten können grundsätzlich während des Okkupationszustandes ihre bisherige rechtssprechende Tätigkeit weiter ausüben; eine Besetzung ihrer Stellen durch den Okkupanten wird nicht eintreten. Im übrigen wird über die Gestaltung der Rechtspflege im okkupierten Lande in einem folgenden Abschnitte gehandelt werden.

VI. Gemeindebeamte. Es bleibt nun noch die große Gruppe der Gemeindevorsteher und sonstigen Gemeindebeamten übrig. Sie werden, da sie keine direkte, allgemein staatliche, sondern nur eine lokale Tätigkeit in einem umgrenzten Kreise ausüben, gerade in Kriegszeiten für die Bewohner ihrer Orte von hervorragendem Nutzen sein können und deshalb während der Zeit der Besetzung des Landes im Amte zu bleiben haben[1]).

„Da sie nicht das Interesse des Staates, sondern das Interesse ihrer Gemeinden zu vertreten haben und ihr Amt keinen politischen Charakter trägt, so muß es geradezu als eine Pflicht der Gemeindebeamten bezeichnet werden, in so schwierigen Zeiten die Gemeinde nicht ohne Leitung zu lassen. Indem sie unter der Autorität des Okkupanten ihr Amt weiterführen, machen sie sich keiner Verletzung ihrer Pflichten gegen das Vaterland schuldig, sondern erfüllen nur die Aufgabe, zu der sie berufen sind.“[2])

Die Gemeindebeamten können hauptsächlich dazu beitragen, daß sich die Lasten des Krieges nicht ungerecht auf die einzelnen Einwohner verteilen, sondern möglichst gleich-

---

[1]) Waxel S. 111; ebenso der deutsche Delegierte v. Schwarzhoff und der Vertreter von Siam, Rolin, auf der I. Haager Konferenz (vgl. Meurer II S. 231). Vgl. auch Schowalter S. 9, nach dem während des Burenkrieges in der südafrikanischen Republik und im Oranje-Freistaat über die Dörfer, die in den Besitz der Engländer gekommen waren, von diesen besondere einheimische Distriktslanddroste (etwa Bezirksamtmänner oder Landräte) eingesetzt wurden.

[2]) Loening S. 52.

mäßig von ihnen getragen werden. An ihnen wird es auch liegen, das Einvernehmen und Verhältnis zwischen dem Okkupanten und den Landesbewohnern möglichst günstig zu gestalten. Gleichwohl kann nicht bestritten werden, daß ihre Tätigkeit auch dem Okkupanten zum Nutzen gereicht. Ohne sie wäre ein Verkehr zwischen ihm und den Bewohnern oft sehr schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich; ihre Verwaltungstätigkeit könnte niemals auch nur annähernd gleichwertig von Beamten des Okkupanten versehen werden; es wäre nicht möglich, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu Kontributionen und Requisitionen zu bestimmen und zu erhalten. Nur durch sie kann ein Verkehr mit den einzelnen, nicht leicht faßbaren Gliedern des Gemeindebezirks gepflogen, nur durch sie können die Anordnungen der oberen Verwaltungsstellen durchgeführt werden. Ihre Anwesenheit und ihre weitere Dienstführung während der Dauer der occupatio wird die Bevölkerung friedlicher und bereitwilliger erhalten; die Verwaltung der Gemeindestellen dagegen durch Organe des Okkupanten würde die Unsicherheit steigern: dem Volke fehlte sein natürlicher Anwalt. Dem Okkupanten muß somit viel daran gelegen sein, sie im Amte weiter zu belassen.

Der manuel de droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre erklärt über die Pflichten der Gemeindebeamten auf Seite 97: „Les fonctionnaires municipaux considèrent presque toujours comme une obligation patriotique de rester au place. Cependant ils n'oblieront pas qu'au-dessus des intérêts de la localité se place le salut du pays, et qu'ils se garderont de tout ce qui pourrait favoriser l'invasion. Ce danger est si grave que le gouvernement légal cherchera peut-être à la prévenir en leur retirant tout pouvoir par mésure générale ou individuelle. Dans tous les cas, ils éviteront de se faire spontanèment les intermédiaires de l'envahisseur. Ils seront parfois excusables d'intervenir dans l'intérêt de leur commune, pour alléger, par une équitable répartition des charges qui ne peuvent plus être évitées; mais ils failliraient à leur devoir s'ils devenaient sans néces-

sitée les pourvoyeurs de l'ennemi, s'ils se constituaient ses mandataires auprès des municipalités voisines."

Im chinesisch-japanischen Kriege waren die Japaner gezwungen, aus der Bevölkerung heraus angesehene Männer als Ersatz für die geflohenen chinesischen Gemeindebeamten aufzustellen, um so den Verkehr mit der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, dieser selbst einen gewissen Schutz ihrer Rechte gewährleisten zu können[1]).

Im spanisch-amerikanischen Kriege haben die Amerikaner in Manilla ohne weiteres, in Santiago nach Überlegen die Gemeindebehörden im Amte belassen und ihnen nur zur Beaufsichtigung einen provisorischen militärischen Gouverneur übergeordnet[2]).

Zu bemerken ist, daß alle staatlichen Funktionen der Gemeindebeamten mit dem Eintritte der occupatio bellica in Wegfall kommen, daß diese Beamten von diesem Zeitpunkte an nur noch Gemeindebeamten, nicht mehr Staatsbeamte sind. Soll ihnen auch diese Eigenschaft verbleiben, so bedarf es dazu eines besonderen ermächtigenden Willensaktes des Okkupanten, einer besonderen Bestellung. Ob ihnen der Okkupant diese Stellung belassen oder sie eigenen Beamten anvertrauen will, liegt in seinem Ermessen. Hierher gehört namentlich die Verwaltung der niederen Polizei, die der Okkupant an sich ziehen und selbst ausüben oder zum mindesten unter seiner genauesten Kontrolle und Oberaufsicht durch einheimische Gemeindebeamte in jederzeit widerruflicher Weise ausüben lassen kann. Gleichermaßen kann er auch einzelne ihm besonders zur Durchführung der Okkupation wichtig erscheinende Funktionen den Gemeindebeamten entziehen und selbst versehen: Die Kriegsnotwendigkeit gibt ihm hierzu das Recht. Im allgemeinen wird sich hiernach der Okkupant aus Zweckmäßigkeitsgründen auf diese bestehenden lokalen Verwaltungsorganisationen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung

---

[1]) Nagao Ariga S. 195.
[2]) Le Fur S. 109.

stützen und ihnen die bisherige Zuständigkeit, wenn auch unter seiner Oberaufsicht, belassen.

So hat die deutsche Regierung im Kriege 1870/71 die französischen maires in ihren Stellungen belassen, ihnen aber alle diejenigen Funktionen abgenommen, die sie als Vertreter des französischen Staates ausübten, ohne sich in die inneren Verhältnisse der Gemeindeverwaltung mehr, als die Gesetze selbst vorschrieben, einzumischen. In dem Bericht zu der Vorlage des Budgets der Stadt Straßburg für das Jahr 1872 erklärte der maire von Straßburg: „Was den gewöhnlichen Verwaltungsdienst betrifft, so haben zahlreiche und formelle Zusicherungen dem Lande Elsaß-Lothringen die kommunale Selbständigkeit angekündigt. In der Tat hat sich seit 8 Monaten die obere Verwaltungsbehörde nicht in das Detail unserer Verwaltung eingemischt, mit Ausnahme der Aufnahme eines Darlehens bei der Bank, eine Maßregel, die der Genehmigung des Präfekten des Nieder-Rheins unterbreitet wurde.“ [1])

§ 3. Verhältnis der Beamten zum Okkupanten.

Die Ausführungen haben gezeigt, daß es mit Ausnahme der Gemeindebeamten nur einer geringen Anzahl von Beamten, z. B. den Richtern, möglich ist, während einer Okkupation ihr Amt, ohne damit in Widerspruch mit ihrem Diensteid und ihren Pflichten gegen das Vaterland zu kommen, weiter zu bekleiden. Loening vertritt diesen Grundsatz sehr energisch, indem er schreibt: „Die Erfahrungen des Krieges 1870/71 haben dargetan, daß durch den Wegzug aller Beamten die Bevölkerung schweren Schaden erleidet, indessen hat es sich auch andererseits gezeigt, daß es für alle Staatsbeamte, auch wenn sie kein politisches Amt bekleiden, nur ausnahmsweise möglich ist, auf ihrem Posten zu verharren. Sie haben in ihrer Stelle die Aufgabe, das Staatsinteresse zu wahren. Da nun aber der Feind die Ge-

[1]) Loening S. 52.

walt über das Land innehält, so müßten sie, wenn sie bleiben, sein Interesse wahren und seine Befehle zur Ausführung bringen. Hierin liegt ein Widerspruch, der es in der Tat allen unmittelbaren Staatsbeamten mit ihrer Ehre unverträglich erscheinen läßt, sich der feindlichen Gewalt zu fügen.“ [1])

Die Frage, ob diejenigen Beamten, die im Amte geblieben sind, einen Treueid oder ein handgelübdliches Treuversprechen abzulegen gezwungen werden können, ist strittig. Bluntschli will die Frage bejahen und erklärt, daß der Okkupant berechtigt sei, im Verweigerungsfalle die Beamten abzusetzen und zu vertreiben [2]). Auch Lueder bekennt sich zu diesem Grundsatz und statuiert, daß diese Beamten zur Einhaltung treuer Pflichterfüllung durch Eid verpflichtet werden können [3]).

Wir glauben, daß es nicht möglich ist, die Beamten, die im Amte verharren wollen, durch einen Treueid dem Okkupanten zu verpflichten, und zwar deshalb, weil das Recht, einen Treueid zu verlangen, nur dem Souverain, nicht aber dem Okkupanten zusteht, und weil die Beamten, geradeso wie die anderen Bewohner, zu einer Verletzung der Treupflicht gegen ihren Staat nicht verleitet werden dürfen [4]).

Es bedeutete aber einen feindseligen Akt gegen die legitime Staatsgewalt, wenn die Beamten dem Okkupanten eidlich Treue gelobten.

Da aber die besetzende Kriegsmacht darauf angewiesen ist, sich die ordnungsmäßige Pflichterfüllung der übernommenen Beamten zu gewährleisten, die Androhung von Strafen oder die Gefahr der Amtsenthebung hiezu aber nicht immer für ausreichend empfunden werden kann, ist es wohl unbedenklich, wenn sich der Okkupant von solchen Beamten förmlich — wenn auch uneidlich — versprechen läßt, daß

---

[1]) Loening S. 48, 49.
[2]) Bluntschli Art 551, 552.
[3]) Lueder S. 513, Meurer II 241.
[4]) Waxel S. 111, Bonfils S. 1174.

sie ihr Amt nach bestem Können weiterführen und sich jeder Schädigung des Okkupanten enthalten werden. Ein solches Versprechen enthält kein Unterwerfungsbekenntnis unter die Souverainität der okkupierenden Macht wie ein Treueid, spornt aber doch die Beamten zu gewissenhafter Dienstführung an. Es war daher nicht völkerrechtswidrig, sondern in erlaubten Grenzen gehalten, wenn die an den von den deutschen Eisenbahn-Betriebskommissionen im Kriege 1870/71 auf französischem Boden in Besitz genommenen Eisenbahnen angestellten französischen Beamten sämtliche folgendes Schriftstück bei Gefahr der Dienstentlassung zu unterschreiben hatten:

„Die unterzeichneten Beamten und Bediensteten der französischen .... Bahngesellschaft erklären hierdurch, daß sie auch der durch die Verwaltung und den Betrieb der okkupierten französischen Bahnstrecken niedergesetzten Eisenbahnkommission in ..... treu und gewissenhaft dieselben Dienste leisten wollen, die sie vor Besitzergreifung der Bahnen der vorgedachten französischen Bahngesellschaft geleistet haben und ihnen jetzt und künftig von der genannten Betriebskommission und deren Organen übertragen werden. Sie verpflichten sich hiermit ausdrücklich, den Befehlen, Anordnungen und Instruktionen der Eisenbahnbetriebskommission und den von ihr eingesetzten Verwaltungs- und Betriebsorganen unbedingt Folge zu leisten, und unterwerfen sich für den Fall der Zuwiderhandlung oder Pflichtverletzung der gesetzlichen Strafe.“ [1]) Unseres Erachtens ist durch Abgabe dieser Erklärung nichts anderes verlangt worden, als was jeder Arbeitgeber notwendigerweise von seinen Arbeitern verlangen kann; ein Eingriff in das patriotische Gefühl der französischen Angestellten oder in die Rechte des französischen Souverains war damit nicht verbunden.

Nicht klar ist die Meinung Lueders[2]), der zwar einerseits anerkennt, daß von den Beamten ein Huldigungseid

[1]) Vgl. Budde S. 140.

[2]) Lueder § 118 S. 513.

ebensowenig wie den übrigen Landesbewohnern abverlangt werden könne, dagegen es für erlaubt hält, daß sie zur gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes für den Okkupanten auch beeidigt werden: es wird in der Praxis sehr schwer fallen, in der Formulierung eines Eides jede Klippe zu umgehen und zu verhüten, daß ein Eid geschworen werde, der auch zugleich als Treueid angesehen werden kann.

Wenngleich der Okkupant darauf bedacht sein wird, möglichst viele, namentlich die unteren Beamten, im Amte zu behalten, so steht ihm doch nicht das Recht zu, mit Gewalt auf ihren Willen einzuwirken. Unbestritten ist dies bezüglich der politischen Beamten.

Dagegen behauptet M. Rolin-Jaequemyns[1]), daß Finanz- und Steuerbeamte, Beamte und Bedienstete der Straßenverwaltung auf Aufforderung im Amte zu bleiben hätten, widrigenfalls ihr Weggehen als Betätigung feindseliger Gesinnung gegen den Okkupanten zu erachten und mit Strafe zu belegen sei. Ähnlich äußert sich Fiore[2]). Lueder[3]) hält ein Recht des Okkupanten, einen Zwang auf die Beamten in dem Sinne auszuüben, daß sie im Amte bleiben sollen, gleichfalls für gegeben, gibt aber zu, daß diese Frage nicht zweifelsfrei sei und verschieden beantwortet werde.

Der Beamte darf und kann nicht gezwungen werden im Amte zu verbleiben. Tut er es freiwillig, so kann ihn der Okkupant behalten; dazu gezwungen kann er nicht werden. Es bedeutete dies eine schwere Verletzung seiner Abhängigkeit vom Souverain. Ein Zwang brächte die Beamten mit ihrem Untertaneneid, mit ihrer Bürgerpflicht gegen das Vaterland und mit ihrer Ehre in Widerspruch, verschaffte überhaupt dem Okkupanten nur ein arbeitsunwilliges, aufsässiges Beamtenheer. Es liegt somit auch nicht im Interesse des Okkupanten und der Verwaltung des okkupierten Landes, einen solchen Zwang anzuordnen und durch-

[1]) S. 334 a. a. O.
[2]) Nr. 1095.
[3]) Holzendorff S. 515

zuführen. Auch muß dem Beamten, wie jedem einzelnen Bürger, die Möglichkeit gewährt werden, eine Begünstigung der kriegerischen Machtmittel des Okkupanten, die durch ununterbrochene weitere Amtstätigkeit erfolgte, zu vermeiden[1]).

Wollen sich die Beamten dem Feinde nicht fügen und ihre Aemter verlassen, so müssen sie sich auch jeder Amtshandlung enthalten. Jedwede fernere amtliche Tätigkeit ist rechtlich ungültig und verpflichtet die Bevölkerung nicht zum Gehorsam; sie wird eine Bestrafung der Beamten durch den Okkupanten zur Folge haben.

Bleiben die Beamten mit Zustimmung der okkupierenden Macht im Dienste, so sind sie auch verpflichtet, alle ihre Funktionen ordnungs- und pflichtgemäß, insoweit sie ohne Verletzung der Treue gegen ihr Vaterland geleistet werden können, zu erfüllen und dem Okkupanten Gehorsam zu leisten. Die Gemeindevorstände können z. B. daher ohne Verletzung des Völkerrechts beauftragt werden, im Lande herumziehende Freischärler anzuzeigen; denn da sie im Amte geblieben sind, haben sie auch alles zu tun, was die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit fördert[2]).

Der Ansicht, daß die ihr Amt verlassenden Beamten verpflichtet seien, Akten und Dokumente — Erzeugnisse und Grundlagen ihrer dienstlichen Tätigkeit — dem Okkupanten zu überlassen, kann nicht allgemein beigepflichtet werden.

Wenn die legitime Staatsgewalt für den Fall einer Okkupation bestimmt, daß die Akten einer Behörde mit dem Eintritte der Besetzung vernichtet werden müssen, auch wenn der Beamte selbst nicht sofort sein Amt verlassen soll, so hat der Beamte dieser Weisung seiner zu dieser Zeit noch tatsächlich die Macht ausübenden Regierung Folge zu leisten.

---

[1]) Ebenso: Loening S. 49; Manuel d'oxford Art. 44; Brüsseler Erklärung Art. 4.

[2]) Anders Waxel S. 112: „Ce serait forcer à devenir traitre à sa patrie, ce qui serait un acte aussi contraire à la moral qu'au droit naturel." Ähnlich Rolin-Jacquemyns second essai S. 29.

Hat die Regierung eine solche Weisung nicht gegeben, so muß es dem einzelnen Beamten überlassen bleiben, ob er es für nötig erachtet, Akten zu zerstören. Er wird namentlich wichtige militärische Organisationsakten über Aushebung von Soldaten, Verzeichnisse über kriegstaugliche Pferde und Fuhrwerke usw. der Kenntnis des Okkupanten entziehen müssen. Überließe er geheime, der Kriegsführung des Okkupanten oder der Ausnützung des Landes für den Feldzug dienliche Dokumente dem Feinde freiwillig, so machte er sich eines Verrates gegen sein Vaterland schuldig.

Ist aber ein Beamter im Amte geblieben und hierin vom Okkupanten bestätigt worden, so kann er nach diesem Zeitpunkt, ohne sich gegen die Gesetze des Okkupanten und gegen seine Pflichten zu vergehen, Urkunden nicht mehr bei Seite schaffen, er hat sich von da an allen Weisungen des Okkupanten zu fügen.

In konsequenter Weiterführung dieser Grundsätze hat die besetzende Kriegsmacht auch das Recht, solche Beamten, die ihr untauglich oder gefährlich erscheinen, aus dem Amte zu entfernen. Wie sie nicht gezwungen werden kann, die feindlichen Beamten zu übernehmen, so kann sie auch nicht verpflichtet sein, sie zu behalten, wenn sie den Gang der Beruhigung des Landes, die ordnungsmäßige Verwaltung stören[1]).

Sollten solche gefährliche, abgesetzte Beamten ihre Umtriebe auch fernerhin fortsetzen, so können sie, wie jeder andere aufrührerische Landesbewohner, aus dem okkupierten Gebietsteile vertrieben und ihre Rückkehr während der Dauer der Okkupation verhindert werden. Der Okkupant ist zu dieser Maßnahme aufgrund der Kriegsnotwendigkeit im Interesse seiner Sicherheit berechtigt[2]).

Die Brüsseler Konferenz von 1874 hat auch diese Fragen behandelt und als Ergebnis den Art. 4 des Entwurfs der internationalen Erklärung über die Kriegsgesetze und

---

[1]) Lueder § 118.

[2]) Vgl. Loening S. 49 ff.

-gebräuche angenommen. Dieser besagt: „Des fonctionnaires et employés de tout ordre qui consentiraient, sur son invitation, à continuer leurs fonctions, jouiront de sa protection. Ils ne seront révoqués ou punis disciplinairement que s'ils manquent aux obligations acceptées par eux et livres à la justice que s'ils les trahissent."

In den Besprechungen über diesen Artikel wurde ferner als allgemeine Ansicht festgelegt,

1. daß der feindliche Beamte jederzeit sein Amt niederlegen,
2. daß er dieses Rechts nicht verlustig gehen könne und
3. daß ein Beamter wegen leichter Verletzungen mit Verweisen oder anderen disziplinären Strafen, mit Dienstentlassung aber nur bei schweren Vergehen bestraft werden solle.

Das Institut des Völkerrechts hat diesem Artikel IV folgende Fassung gegeben: „Les fonctionnaires et employés civils de tout ordre qui consentent à continuer leurs fonctions jouissent de la protection de l'occupant. Ils sont toujours revoquables et ont toujours le droit de se démettre de leur charge. Ils ne doivent être punis disciplinairement que s'ils manquent aux obligations librement acceptées par eux, et livres à la justice que s'ils les trahissent", hat also den Artikel 4 der Brüsseler Konferenz dahin ergänzt, daß seine Bestimmungen nicht auch für Militärs, sondern nur für Zivilbeamte gelten sollen, und daß die Einwilligung der Beamten, im Amte zu bleiben, nicht notwendig aufgrund einer „invitation" des Okkupanten, sondern stillschweigend ohne solche erfolgen könne, sowie daß die, die im Dienst verharren, jederzeit ihn zu verlassen berechtigt seien. Dies ist jedoch dahin einzuschränken, daß der Beamte unbeschadet des Rechts, sein Amt jederzeit verlassen zu dürfen, diesen Entschluß dem Okkupanten ordnungsmäßig und rechtzeitig anzuzeigen verpflichtet ist, damit nicht durch böswillige, plötzliche Amtsniederlegungen eine Stockung der Geschäfte eintritt.

Auch auf der I. Haager Konferenz sind diese Fragen besprochen worden. Nach verschiedenen Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Tragweite des Artikels 4 der Brüsseler Erklärung entschied sich die zuständige Kommission dafür, den Artikel zu streichen, nicht zuletzt aus dem von dem serbischen Bevollmächtigten Dr. Veljkowitsch vorgebrachten Grunde, die Achtung vor den Gesetzen des Landes (vgl. Art. 2 der Haager Bestimmungen I und II) bedeute auch die Beibehaltung der Beamten, die auf Grund dieser Gesetze ernannt worden seien. Deutschland war dabei für die Aufrechterhaltung des Artikels mit den Ausführungen eingetreten, daß der Artikel, wenn er auch nicht die politischen Beamten treffe, doch auf alle übrigen Beamten anwendbar sei, und daß namentlich die Bevölkerung ein Recht darauf habe, daß die von ihr gewählten Kommunalbeamten auf ihrem Posten blieben [1]).

Auch die II. Haager Konferenz hat irgendwelche Bestimmungen über die Beamten im besetzten Lande nicht getroffen.

Die Frage, wie nun die Verhältnisse in der Praxis zu lösen seien, ist nach dem Geiste der übrigen in den Haager Bestimmungen enthaltenen Regeln nach der bisherigen Staatenpraxis unter Berücksichtigung der Gesetze der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens zu lösen [2]).

Es ist dies oben versucht worden.

Kapitel IV: Wirkung der Verwaltungsmaßnahmen gegenüber dem Landesbewohner.

Wie dem von der okkupierenden Macht zu gewährenden persönlichen Schutz der Landesbewohner gegen Angriffe auf Ehre, Leben und Freiheit deren Verpflichtung

[1]) Vgl. Meurer II S. 231 f., Zorn S. 224, 230 ff., Prot. III. Teil S. 90, 96/97, 100.

[2]) Vgl. Einleitung zum Abkommen 4 der II. Haager Konferenz und Meurer II S. 110.

entspricht, sich jeglicher feindseliger Akte gegen den Okkupanten zu enthalten, so erscheint als Korrelat der eben besprochenen, nicht zum mindesten auch im Interesse der Bevölkerung ausgeübten Verwaltungstätigkeit des Okkupanten die Aufgabe der Bewohner, sich, obwohl sie Staatsbürger ihres Landes geblieben sind, den Anordnungen der besetzenden Kriegsmacht zu fügen, „jedoch nur in dem Sinne und dem Umfange, in dem dies durch das Recht der Verwaltungsherrschaft und die strenge Anforderung der Kriegsnotwendigkeit begründet wird, nicht in dem Sinne einer wirklichen Untertanenschaft und eines unbedingten Gehorsams“.[1]) Obwohl sie also Staatsbürger ihres Landes geblieben sind, schulden sie dem Okkupanten Gehorsam und sind verpflichtet, allen seinen berechtigten und durch die Kriegsnotwendigkeit gebotenen Anweisungen Folge zu leisten[2]). Andererseits haben etwaige von der legitimen Staatsgewalt erlassene Anordnungen ihnen gegenüber keine Wirkung mehr; ihre Nichtbeachtung kann mithin nach Beendigung des Okkupationszustandes und nach Wiedereintritt der legitimen Gewalt in die Regierung nicht geahndet werden, da die Landesbewohner ja nur unter dem Drucke des Okkupanten sie außer Acht zu lassen gezwungen waren.

Kapitel V: Zeitlicher Wirkungskreis der Verwaltungsmaßnahmen.

Da der Rechtsgrund der occupatio bellica die tatsächliche Macht des Okkupanten ist, haben alle seine Verwaltungsmaßregeln nur solange Wirksamkeit, als diese provisorische tatsächliche Gewalt fortdauert; sie sind ihrer Bestimmung gemäß auch nur für die Dauer der kriegerischen Besetzung gegeben: Sobald die legitime Staatsgewalt wieder in der Lage ist, ihre Rechte, d. h. die Regierung wieder auszuüben, treten die von dem Okkupanten erlassenen Verwaltungsmaßnahmen, wenn nichts anderes von der Staatsgewalt bestimmt wird, außer Kraft. Die Wirkungen, die sie [Gesetze

[1]) Lueder § 118 S. 512.

[2]) Art. 48 des Manuel d'oxford: Les habitants d'un territoire qui ne se soumettent aux ordres de l'occupant, peuvent y être contraints.

und Verordnungen] während der Zeit der occupatio ausgeübt haben, bleiben jedoch bestehen, und zwar deshalb, weil die Verwaltungsverfügungen im Interesse des Landes und zur Befriedigung des Bedürfnisses nach ordnungsmäßiger Weiterleitung des staatlichen Lebens auf dem besetzten Gebietsteile ergangen sind, die Aufhebung oder Umstoßung dieser Wirkungen aber das Land schwer schädigen könnte.

Wird die occupatio bellica zur wirklichen debellatio und Eroberung, d. h. wird das okkupierte Land im Friedensschluß der Souverainität des Okkupanten unterworfen, so entscheidet dessen Wille, ob die von ihm während des Okkupationszustandes gegebenen Anordnungen fortdauern oder durch neue Verfügungen ersetzt werden sollen. Im Zweifel wird angenommen werden, daß sie auch nach Abtretung des Gebiets in Kraft bleiben, denn der Verwaltungswille des Okkupanten und der des neuen Souverains ist derselbe.

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung im okkupierten Lande.

Kapitel I: Grundsätze.

Der Okkupant besitzt nicht die Souverainität über das von ihm besetzte Gebiet und kann daher auch nicht die nur der Souverainität entspringenden Rechte ausüben.

Ein solches Recht des Souverains ist das der Gesetzgebung; es darf mithin grundsätzlich nur von der legitimen Staatsregierung, nicht aber vom Okkupanten beansprucht werden.

Da die einheimische Regierung aber zurückgedrängt — suspendiert — ist, muß der Okkupant für die Bewohner und für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des sozialen Lebens sorgen. Neben ihrer Aufgabe, den Krieg zu Ende zu führen, hat die besetzende Kriegsmacht noch die andere, für das okkupierte Land zu sorgen.

Um diese zweite Aufgabe erfüllen zu können, braucht sie aber keineswegs die im Lande bestehende Gesetzgebung aufzuheben, sondern kann sie weiter bestehen lassen und mit ihr das Land nach Möglichkeit weiter verwalten. Irgend eine Schwierigkeit wird dabei bei den heutigen, in allen zivilisierten Ländern gegebenen, stetig arbeitenden Gesetzgebungsfaktoren nicht vorhanden sein. Auch kann die Anwendung dieser einheimischen Gesetze dem Okkupanten in seinen kriegerischen Unternehmungen nicht schaden oder lästig fallen [1]).

So regelt „das bürgerliche Recht im allgemeinen nur Privatinteressen“ [2]), während der Krieg eine Beziehung von Staat zu Staat — relation d'Etat à Etat — ist und mithin grundsätzlich eine andere Interessengrundlage als das Zivilrecht hat.

Die Strafgesetze dienen zur Aufrechterhaltung und zum Schutze der Ordnung und Sicherheit und sind also dem Okkupanten, der selbst auch die Verhinderung von Verbrechen und anderen Straftaten zu erstreben bemüht sein muß, nur von größtem Nutzen.

Wenn somit die besetzende Kriegsmacht an und für sich der Aufhebung der Zivil- und Strafgesetze nicht bedarf, ihre Beibehaltung vielmehr nur wünschen muß, können doch andere Gesetze eine Gefahr für die Sicherheit des Okkupanten bedeuten und zwar solche, die die Stärkung der militärischen Macht der legitimen Staatsgewalt zum Zwecke haben.

Wie der Okkupant Kriegsmittel beschlagnahmen kann, so muß er auch, soweit es die Kriegsnotwendigkeit gebietet, die die Widerstandsfähigkeit des Feindes bewirkenden Gesetze ändern und sogar aufheben können [3]). Voraussetzung ist jedoch immer ein Kausalzusammenhang zwischen den Interessen der Kriegslage und den Änderungen oder Aufhebungen.

---

[1]) Lueder § 118 S. 514, vgl. auch Pillet § 172.

[2]) Vgl. Bonfils § 1164.

[3]) Sichel S. 15.

Dieser Grundsatz, daß der Okkupant grundsätzlich die bestehende Gesetzgebung des okkupierten Landes beachten muß, im Falle der Kriegsnotwendigkeit aber die der Erreichung des Kriegsziels widerstrebenden Bestimmungen ändern oder aufheben darf, ist durch den Artikel 3 der Brüsseler Konferenz von 1874 angenommen worden. Er besagt: „Il (l'occupant) maintiendra les lois en vigeur dans le pays en temps de paix et ne les modifiera, ne les suspendra que s'il n'y a nécéssité."

Artikel 44 des Manuel de l'institut de droit international betont den obligatorischen Charakter dieser Regel stärker: „l'occupant doit maintenir les lois qui étaient en vigeur dans le pays en temps de paix et ne les modifier, ne les suspendre ou ne les remplacer que s'il n'y a nécéssité."

Die Haager Bestimmungen I (Art. 43) formulieren den Grundsatz dahin, daß der Okkupant „die zur Verwaltung des Landes erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Landesgesetze, soweit keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (d. h. soweit die Kriegsnotwendigkeit nichts anderes gebietet), zu treffen habe".

Die Haager Bestimmungen II (Art. 43) enthalten den gleichen Grundsatz in der kaum verschiedenen Fassung: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht, unter Beachtung der Landesgesetze!"

Der Grundgedanke dieser Bestimmungen ist der, dem Sieger Grenzen zu ziehen, die er außer dem Falle äußerster Kriegsnotwendigkeit nicht überschreiten darf. Wann ein solcher Fall vorliegt, bleibt allerdings seinem Ermessen überlassen.

Dies ist auch die Ansicht der meisten Schriftsteller, die allgemein aussprechen, daß der Okkupant als Verwalter

und oberster tatsächlicher Gewaltherr des Landes nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit die zur Verwaltung des Landes gegebenen Gesetze aufheben oder ändern darf[1]).

Darüber hinaus gehen allerdings die amerikanischen Kriegsartikel (Artikel 1—3), die die Aufhebung sämtlicher Zivil- und Strafgesetze in dem bestehenden Lande gestatten. Es heißt darin, daß der Oberstkommandierende der Armee bestimmen kann, daß die Zivil- und Strafgesetzgebung fortbestehen und weiter wie in Friedenszeiten Anwendung finden soll. Aus der Fassung dieser Bestimmung ergibt sich, daß dies in der Praxis gerade die Ausnahme sein und daß im Zweifel die ganze einheimische Gesetzgebung als durch den Oberstkommandierenden außer Kraft gesetzt gelten soll.

Da der Okkupant für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im besetzten Lande sowie für die Sicherheit seiner Truppen zu sorgen hat, wird er, da neue Zustände neue gesetzliche Regelungen bedingen, erforderlichenfalls ausnahmsweise auch berechtigt sein, neue Gesetze und Verordnungen in der angegebenen Richtung zu treffen. Man kann jedoch diesem — auch nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit gegebenen — Rechte nicht leicht scharfe Grenzen ziehen, da sich der Umfang dieses Rechts nach den jeweiligen militärischen und politischen Verhältnissen, nach dem Stande des Krieges stetig ändern muß. Pillet sagt hierüber[2]):

„Dans l'accomplissement de sa fonction d'administration l'occupant sera toujours obligé d'amender par voie de lois, de décrets ou d'ordonances la législation du pays occupé. Le mésure de ces changements pourra être variables, mais ces changements eux-mêmes seront inévitables."

Festgestellt muß jedoch werden, daß sowohl die Änderung und Aufhebung bestehender wie auch die Erlassung neuer Gesetze nur dann durch das Völkerrecht erlaubt ist,

---

[1]) Vgl. Bluntschli § 545; Bonfils § 1164; Calvo § 2181; Guelle S. 16; Heffter § 131; Pradier-Fodéré S. 745; Loening S. 29; Lueder § 118 S. 514/515; Rivier § 63; Bray S. 281; Le Fur S. 106 f.

[2]) Pillet § 172.

wenn es sich um Gesetze handelt, die mit der Kriegsführung oder der militärischen Lage im Zusammenhange stehen und durch diese geboten werden.

Man wird aufgrund dieser Ausführungen nach dem Eintritte der occupatio bellica im besetzten Lande zwei Arten von Gesetzen unterscheiden können, einmal die in Kraft bleibenden, einheimischen, und dann die durch den Okkupanten neu erlassenen Gesetze.

Kapitel II: Die einheimische Gesetzgebung.

Die Gesetze der legitimen Staatsgewalt haben, wie ausgeführt worden ist, grundsätzlich weiter zu bestehen, sofern nicht durch die Kriegsnotwendigkeit Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen geboten erscheinen. „Die okkupierende Macht nimmt die volle Regierungsgewalt des besetzten Gebietes in die Hand. Es bleibt also bis zur Entscheidung die Gesetzgebung des okkupierten Gebietes in Kraft, sofern nicht der Sieger im Interesse seiner Kriegsführung einzelne Bestimmungen suspendiert.“ [1])

§ 1. Verfassung.

Die Verfassungsgesetze bleiben unberührt [2]). Die occupatio bellica erzeugt keinen Wechsel in der Souverainität: der Okkupant als bloßer Verwalter des Landes, nicht als Regent, hat also nicht das Recht, die Grundgesetze des Staates willkürlich zu ändern [3]), z. B. den legitimen Herrscher abzusetzen und das besetzte Gebiet zum selbständigen Staate zu erheben, oder sonst eine Änderung in der Staatsform zu proklamieren. Es war deshalb auch völkerrechtswidrig, wenn die französische Republik in den von ihr zu Ende des 18. Jahrhunderts geführten Kriegen die Verfassung

---

[1]) Heffter-Geffken § 131 Anm. 1.

[2]) Ebenso Meurer II 237, anders noch de Martens § 280: l'occupant peut aussi changer la constitution actuelle de l'Etat.

[3]) Bray S. 287.

der besiegten Staaten für aufgehoben erklärte und eine andere, republikanische, an ihre Stelle setzte[1]).

Da jeder Staat das Recht hat, sich selbst allein seine Verfassung zu geben, der besetzte Gebietsteil aber nicht dem Okkupanten durch die occupatio einverleibt worden ist, kann also nur die legitime Staatsgewalt Verfassungsänderungen vornehmen[2]). Unberührt durch diesen Grundsatz bleibt aber, wie im vorhergehenden Abschnitte schon angegeben worden ist, das Recht des Okkupanten, im Falle der Kriegsnotwendigkeit in zwingenden Notfällen Verfassungsbestimmungen, deren Inkraftbleiben seine Sicherheit gefährden können, zu suspendieren[3]); es gehören hierher namentlich das Recht zur Wahl von Abgeordneten, das Vereins-Versammlungsrecht und die Preßfreiheit usw.

Selbstverständlich ist, daß der legitime Souverain während der Dauer der Okkupation die Ausübung der mit der Souverainität verbundenen Vorrechte nicht beanspruchen kann.

Wenn ein Krieg nur den Zweck hat, einen bestimmten Teil des feindlichen Staates von dessen Herrschaft zu befreien, so wird auch in diesem Falle nach Eintritt einer occupatio bellica die rechtliche Entscheidung nicht anders sein, d. h. ohne festlegenden Friedensschluß die Verfassung nicht geändert werden können. Im Interesse einer wirksameren Kriegsführung und um sich die betreffenden Bewohner günstig gestimmt zu machen, werden wohl allerdings satsächlich sofort mit der Okkupation Verfassungsänderungen eingeführt und dem Lande bessere Rechte verschafft werden. Diese neuen Bestimmungen werden aber

---

[1]) Décret vom 17. XII. 1792: „Dans les pays qui sont ou seront occupés par les armées de la République, les généraux proclameront sur-le-champs au nom de la nation française la souvérainité du peuple et la surpression de toutes les autorités établies, des impôts ou contributions existantes usw.

[2]) Bonfils § 1156, 1157; Bluntschli § 545 Note 1; Lueder § 118 S. 514.

[3]) Ebenso Meurer II. 238.

auch hier nach dem provisorischen Charakter der Okkupation nur provisorischer Natur sein und diese solange behalten, bis sie vom gesetzmäßigen Souverain im Friedensschlusse formell anerkannt worden sind[1]).

§ 2. Zivilgesetze.

Die Beibehaltung der Zivilgesetzgebung macht dem Okkupanten deshalb keine Schwierigkeiten, weil sie Privatinteressen zwischen den Bürgern regelt, mithin die militärischen Bedürfnisse des Okkupanten in Beziehung auf seine Sicherheit oder auf die Durchführung kriegerischer Unternehmungen nicht berührt, auch keinerlei Einfluß auf die Verwaltung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Landesbewohner hat. Die Beibehaltung der einheimischen Zivilgesetzgebung wird vielmehr zur Beruhigung und Wiederentwicklung der wirtschaftlichen Kräfte im besetzten Lande beitragen und deshalb nur im Interesse des Okkupanten liegen, dem es von Vorteil sein muß, wenn das durch ihn okkupierte Land möglichst leistungsfähig ist.

§ 3. Strafgesetze.

Die Strafgesetzgebung ist ebenso wie die Zivilgesetzgebung während des Okkupationszustandes beizubehalten. Sie hat den Zweck, Ruhe und Sicherheit im Lande zu schaffen und wird gerade im Falle einer kriegerischen Besetzung in erhöhtem Maße strenge Durchführung ihrer Bestimmungen heischen, wo durch die Lockerung der gesetzlichen Banden und durch die Kriegswirren die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen und Vergehen günstig geworden ist. Der Okkupant hat selbst das Bedürfnis nach Ordnung und Sicherheit im Lande. Er wird also die einheimische Gesetzgebung, die, wie seine eigene, die verübten Straftaten bestraft, weiter anwenden und ihr alle die Delikte, die von Bewohnern des Landes gegen andere Angehörige desselben begangen werden, unterworfen sein lassen. Solche

[1]) Vgl. Bluntschli § 545 Note 2.

Verbrechen durch seine eigenen Gesetze zu bestrafen, erfordert sein Interesse nicht, da sie sich nicht gegen ihn oder seine Sicherheit richten oder die Durchführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Landes hemmen können.

Dagegen wird die besetzende Kriegsmacht strafbare Handlungen ihrer Soldaten nach eigenen Gesetzen strafen: sie kann nicht ihre Truppen den Gesetzen eines anderen, des feindlichen Souverains unterwerfen, sie wird vielmehr für ihre Armeeangehörige eigene Gesetze in das okkupierte Land mitbringen.

Auch Straftaten der Landesbewohner gegen Angehörige des Okkupanten sind dessen Strafgesetzen zu unterstellen; die besondere Lage des Okkupanten, die Erreichung des Kriegsziels erfordert diese Berechtigung, sie allein nur wird ihm auch nur ein ausreichendes Maß von Schutz gewähren können.

§ 4. Finanzgesetze.

Es ist ein völkerrechtlicher Grundsatz[1]), daß der Okkupant nicht nur berechtigt ist zu verhindern, daß die feindliche Staatsgewalt fernerhin aus dem besetzten Gebiet Einnahmen zieht, sondern daß er auch für die Zeit der Besetzung das Recht hat, sich die Einnahmen des Landes selbst anzueignen. Er darf Steuern und Gebühren erheben, die nutzbaren Staatsgüter verwalten und zwar als Ersatz dafür, daß er auch die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes zu tragen hat. Wenn auch für diese Finanzverwaltung zunächst nach den obigen Ausführungen die bestehenden Gesetze Anwendung zu finden haben, so wird doch daraus, daß der Okkupant die Steuern, Gebühren und sonstigen Einkünfte für sich einziehen darf, sowie daraus, daß die einheimischen Steuerbeamten bei Beginn der occupatio wohl in großer Zahl ihren Dienst verlassen werden, folgen, daß der Okkupant — wenngleich grundsätzlich die

[1]) Brüsseler Erklärung Art. 5; Manuel d'oxford Art. 57; Haager Bestimmungen I und II Art. 48.

Vorschriften des bisherigen Eintreibungsverfahrens der Steuern usw. bestehen bleiben müssen — die Erhebung der Gelder im Notfalle durch neue eigene Vorschriften ermöglichen oder erleichtern kann. Die unbekannten Verhältnisse werden es ihm nicht leicht erlauben, in allen Fällen das bisher geübte Einzugsverfahren beizubehalten[1]). Eine Forderung der Gerechtigkeit ist es jedoch, daß die neuen Erhebungsarten die Bürger nicht mehr belasten als früher.

Die Frage, ob der Okkupant auch neue Steuern erheben kann, ist streitig und wird von dem Artikel 5 der Brüsseler Erklärung sowie von einigen Schriftstellern verneint, so von Bonfils (a. a. O. § 1189) und von Depambour (a. a. O. S. 70/71). Diese verneinende Antwort scheint uns nicht zweifelsfrei: Wenn man einmal dem Okkupanten die Pflicht zuspricht, das besetzte Land ordnungsmäßig zu verwalten und damit das Recht zuerkennt, zur Bestreitung der dadurch entstehenden Unkosten die Steuern zu erheben, so muß man ihm folgerichtig auch die weitere Befugnis geben, im Rahmen der zu befriedigenden Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung neue Steuern dann zu erheben, wenn die bisherigen infolge der neuen Organisation, der Kriegswirren, der neuen Beamten nicht oder nicht in genügendem Maße erhoben werden können: „Der Okkupant kann deshalb bestehende Steuern aufheben und neue Steuern einführen, er kann die Art und Weise der Steuererhebung ändern, er kann mit neuen Strafen die Steuerverletzung bedrohen.“[2])

Der Vorschlag Bonfils (a. a. O. § 1189), den er für den Fall macht, daß der Okkupant unter den neuen Verhältnissen die alten Steuern nicht betreiben kann: „Er (der Okkupant) ermittelt das Erträgnis aller direkten und indirekten Steuern, die das besetzte Gebiet nach den Steuergesetzen aufzubringen hat; die Gesamtsumme wird dann zunächst auf Arrondissements oder Provinzen, sodann auf die Gemeinden des Arrondissements oder der Provinz und

[1]) Vgl. Lueder § 118 S. 515/516; Bonfils § 1189.

[2]) Loening S. 133; Joly S. 366; anders Sichel S. 27.

endlich auf die Bewohner einer jeden Gemeinde umgeschlagen", dieser Vorschlag erscheint uns, so einfach er auf den ersten Blick zu sein scheint, doch nicht leicht durchführbar und bei der Gefahr, dadurch eine Kopfsteuer einzuführen, sogar verwerflich. Mit Einführung einer solchen Kopfsteuer — die Gemeindebehörden werden bei dem großen Ab- und Zufluß der Bevölkerung und dem Schwinden und Wachsen der Vermögen in Kriegszeiten die Steuern nicht der Leistungsfähigkeit entsprechend gerecht verteilen können, sondern sie mehr oder minder willkürlich auf die einzelnen Steuerzahler verteilen — hätte übrigens der Okkupant auch eine neue Steuer eingeführt, welches Recht Bonfils dem Okkupanten ja nicht zugestehen will.

§ 5. Zollgesetze.

Die Zollgesetze werden im allgemeinen durch die Okkupation nicht berührt, da das besetzte Gebiet Staatsteil des zurückgedrängten Staates bleibt und die Zollgrenzen mithin auch weiterbestehen. Dies ergibt sich auch schon aus Art. 48 der Haager Bestimmungen I und II. Der Okkupant wird auch die meistens auf Grund von Verträgen mit den angrenzenden Staaten erlassenen Zollgesetze aus politischen Rücksichten nicht zu ändern suchen. Dagegen kann er die Zollgrenze zwischen seinem Staatsgebiete und dem besetzten Landesteile und die in dieser Richtung erlassenen zollgesetzlichen Bestimmungen aufheben, da er seine Bedürfnisse für das Heer nicht zu verzollen braucht, auch das Geld, das er den Zollgesetzen gemäß zahlen müßte, doch nur in seine eigene Kasse fließt: er ist berechtigt, die vereinnahmten Zölle sich anzueignen. Ein Gebot der Kriegsnotwendigkeit ist es natürlich, daß er die bisher erlaubte Einfuhr von Waffen, Munition und sonstigen Kriegsgeräten verbieten kann.

§ 6. Gemeindegesetzgebung.

Die Provinzial- und Gemeindegesetzgebung, die in unseren heutigen Staaten große Bedeutung angenommen hat, bedarf noch kurzer Erörterung: Sofern sie in engem und

unmittelbarem Zusammenhang mit den politischen Staatsgesetzen steht, ein Teil dieser ist, wird sie mit diesem zusammen vom Okkupanten im Falle der Kriegsnotwendigkeit abgeändert oder sogar aufgehoben werden können.

Insoweit sich dagegen diese lokalen Verwaltungsbezirke hinsichtlich ihrer Gesetzgebung oder des Rechtes zur Erlassung von Verordnungen staatlicher Unabhängigkeit erfreuen, und dies wird gegebenenfalls hauptsächlich zur Regelung rein wirtschaftlicher Angelegenheiten gegeben sein, wird der Okkupant weniger Veranlassung haben, diese lokale Gesetzgebung zu ändern oder aufzuheben; solche Gesetze auf sozialem oder wirtschaftlichem Gebiete werden die Sicherheit seiner Truppen oder seiner militärischen Unternehmungen nicht gefährden können.

Bernier schreibt hierüber a. a. O. S. 84: „Quant aux lois d'organisation locale dans les pays occupées, les lois municipales, par exemple, on ne voit pas en quoi leur maintien pourrait nuire à l'occupant et contrarier des intérêts militaires, il devra donc les respecter comme étrangères à la guerre et par conséquent à sa sphère d'action.

§ 7. Militärgesetze.

Unbestritten ist, daß solche Gesetze, die die Macht der legitimen Staatsgewalt zu stärken imstande und dazu erlassen sind, so namentlich Militärgesetze, aufgehoben werden können. Hierüber fallen vor allem die Gesetze über die Gestellung und Aushebung von Wehrpflichtigen. Der Okkupant muß im Interesse der möglichst baldigen Erreichung des Kriegsziels Aushebungen seines Feindes verhindern können, er ist nicht verpflichtet, zu dulden, daß aus dem von ihm besetzten Gebiete der feindlichen Kriegsmacht neue Hilfskräfte zukommen. Der Okkupant hat deshalb das Recht, die bestehenden Rekrutierungsgesetze für aufgehoben zu erklären und Versuche, sie gegen seinen Willen zu vollziehen, zu verhindern[1]).

[1]) Bonfils § 1164; Meurer II 238.

Eine Proklamation des deutschen Bundesfeldherrn vom 13. August 1870 verordnete daher[1]):

Art. 1: La conscription est abolie dans toute étendue du territoire français occupé par les troupes allemandes.

Art. 2: Les agents des autorités civiles qui contreviendraient à la disposition, contenue dans l'article précédant, soit en opérant ou en facilitant le tirage des conscrits, soit en les engageant à s'y soumettre ou en leur délivrant des ordres de départ ou par tout autre moyen quelqu'il soit, seront destitués de leurs fonctions et détenus en Allemagne jusqu'a ce qu'il soit statué ultérieurement sur leur mise en liberté.

Art. 3: Les géneraux commandants des différents corps des armées allemandes sont chargés de veiller à l'exécution du présent décret qui acquerra force de loi pour chaque département occupé par les troupes allemandes aussitôt qu'il sera affiché dans une des localités qui en font partie."

§ 8. Staatliche Organisationsgesetze.

Eine Folge der angeführten Grundsätze über die Beamtenorganisationen im okkupierten Lande ist, daß die staatlichen Gesetze über die innere Verwaltung des Landes i. e. S. am stärksten einer Abänderung bedürfen werden, um sie der neuen Verwaltung und Organisation dienlich zu machen. Aber auch hier ist festzuhalten, daß es Aufgabe des Okkupanten ist, sich soweit als möglich der bestehenden Gesetzgebung anzupassen und sie nur im Notfalle zu ändern oder aufzuheben.

§ 9. Gesetzgebungsrecht der legitimen Staatsgewalt.

Kann die legitime Staatsgewalt nach Eintritt der occupatio bellica auf dem besetzten Gebiete neue Gesetze einführen?

Theoretisch könnte diese Frage wohl bejaht werden: Die legitime Staatsgewalt ist Souverain des Landes geblieben, der Okkupant ist nur tatsächlicher, oberster Gewalt-

[1]) Zitiert nach Meurer II a. a. O.

haber, der sie allerdings nach seinem Willen an der Ausübung ihrer Souverainitätsrechte verhindert, aber nicht selbst Souverain geworden ist. Zudem ist die Gesetzgebung des Souverains, soweit nicht ihre Bestimmungen den Interessen des Okkupanten zuwiderlaufen oder seine Sicherheit gefährden, in Kraft geblieben; an ihm läge es dann auch wohl, sie zu vervollständigen und den Bedürfnissen der wechselnden Zeiten anzupassen. Wenn die gesetzlichen Formen für die Erlassung und Verkündigung eines Gesetzes eingehalten werden können und der Okkupant sich der Einführung eines solchen Gesetzes nicht widersetzt, kann es auch unzweifelhaft als rechtsgültig zur Anwendung kommen: Das Recht der Gesetzgebung ist ein Ausfluß der Souverainität, diese ist aber durch die Tatsache der Besetzung der legitimen Staatsgewalt nicht verloren gegangen.

Tatsächlich — in der Staatenpraxis — ist aber die Souverainität der Staatsgewalt über das okkupierte Land für die Dauer der Besetzung inhaltlos geworden; die oberste Gewalt im Lande übt der Okkupant aus, der jeglichen Anspruch der Staatsgewalt auf Durchführung ihrer Souveränitätsrechte verhindert. Wenn so dem Rechte nach der legitime Staat Gesetze für das besetzte Land erlassen kann, so sind sie insofern tatsächlich wirkungslos, als der Okkupant ihre Verkündigung und Vollziehung regelmäßig versagen wird.

Selbst wenn der Okkupant die Erlassung neuer Gesetze durch die Staatsgewalt für das okkupierte Land im allgemeinen gestattet, so geht er doch des Rechts, eine Kontrolle darüber auszuüben, die Einführung welcher Gesetze er im einzelnen Falle verbieten will, nicht verlustig. Alle diejenigen, die für seine Sicherheit gefährlich oder dem Kriegszwecke entgegen sind, werden auch in dem Falle genereller Zulassungserlaubnis neuer Gesetze verboten werden können.

Vielfach werden solche Anordnungen der Staatsgewalt in der Form von Gesetzen oder Verordnungen den Zweck verfolgen, die Bewohner oder Beamten des Landes mit

Anweisungen oder Befehlen bezüglich des Okkupationszustandes zu versehen oder die bestehende Gesetzgebung in einzelnen Bestimmungen mit der bestehenden Kriegslage in Einklang zu bringen. Da solche Bestimmungen nur geeignet sein werden, die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu begünstigen, wird der Okkupant kein Interesse daran haben, sich ihrer Verkündung zu widersetzen, er wird sie vielmehr, sofern sie seine Sicherheit nicht gefährden, mit seiner Sanktion versehen zur Vollziehung bringen können.

Die Nichtbefolgung von Anordnungen und Befehlen der legitimen Staatsgewalt an die Bewohner des besetzten Staatsgebietes kann von dieser nach Beendigung der occupatio nicht bestraft werden, wenn der Okkupant ihre Verkündigung und Vollziehung ausdrücklich oder stillschweigend verboten hatte, da die Bewohner, falls sie den Weisungen nachkämen, wegen Verletzung seines Verbotes vom Okkupanten zur Rechenschaft gezogen werden würden, sie also unter dem Drucke der Macht der besetzenden Kriegsmacht die von ihrer Regierung gebotene Handlung unterlassen haben.

Kapitel III: Gesetzgebung des Okkupanten.

Wie wir ausgeführt haben, hat der Okkupant das Recht, im Falle der Kriegsnotwendigkeit bestehende Gesetze zu ändern und neue einzuführen. Dieses Recht ist die natürliche und notwendige Folge der ihm durch die occupatio erwachsenen Pflicht zur Verwaltung des besetzten Landes und ist allgemein anerkannt. Man kann dieses Recht nicht bestreiten, ohne dem Okkupanten seine durch die Besetzung für ihn entstehenden Rechte aufs stärkste zu beschneiden, ihm eine große Macht aus den Händen zu nehmen. Damit der Okkupant in dem besetzten Gebiete die ihm obliegenden Pflichten erfüllen kann, muß er auch das Recht haben, nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen [1]) und zwar ist diese Gesetzgebungsgewalt nicht auf eine

[1]) Art. 3 der Brüsseler Erklärung, Art. 44 des Manuel d'oxford, Art. 43 der Haager Bestimmungen I und II.

Rechtsnachfolge in die einheimische Staatsgewalt zu gründen, sondern ein selbständiges, originäres Recht des Okkupanten, ein Recht sui iuris. Die Ansicht Calvos[1]): „Le droit international ne reconnâit pas à l'occupant la faculté de changer les lois civiles et criminelles des territoires sur lesquelles se trouvent ses troupes“ steht nicht nur im Widerspruch mit der allgemeinen Praxis in den Kriegen der modernen Staaten, sondern auch mit der übereinstimmenden Meinung der Schriftsteller. Auch die Rechtssprechung der Gerichte, insbesondere französischer, hat dem Okkupanten das Recht, die bestehenden Gesetze für die Zeit der Okkupation im Falle der Kriegsnotwendigkeit abzuändern und neue Gesetze zu erlassen, zuerkannt[2]). So bestimmt ferner auch der Art. 3 der Brüsseler Deklaration, der Art. 44 des Manuel d'oxford und der erwähnte und obenzitierte Art. 43 der Haager Bestimmungen I und II das Inkraftbleiben der bestehenden Gesetze mit der Klausel, daß sie vom Okkupanten aufgehoben und geändert werden können, wenn es die Kriegsnotwendigkeit gebietet. Dieser Artikel 43 hat sich auf der I. Haager Konferenz nur mit Mühe durch die verschiedenartigsten Anträge durchgesetzt. Einem schwedischen Antrage z. B., wonach dem Sieger unter allen Umständen verboten sein solle, nur das geringste an dem gesetzlichen Stand der Dinge im Besetzungsgebiete zu ändern, mußte der deutsche Oberst Groß v. Schwarzhoff mit dem Bemerken entgegentreten, daß hiernach der Okkupant nicht einmal eine Belagerung anordnen dürfe und die alten Aushebungsverordnungen beachten müsse[3]). Die II Haager Konferenz hat denn auch kein Bedenken getragen, den Artikel 43 in seinem ganzen Umfange beizubehalten.

Der Umfang des Gesetzgebungsrechts ist durch die Kriegsnotwendigkeit begrenzt und von den tatsächlichen Verhältnissen des jedesmaligen Falles abhängig, und zwar wird sich das Recht der Gesetzgebung im Notfalle auf alle

---

[1]) Calvo II S. 160.
[2]) Loening S. 29.
[3]) Vgl. Prot. III S. 78, 88 ff., 93 ff., 100 ff.; Meurer II 230.

Gebiete des staatlichen Lebens erstrecken können; Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der neuen Gesetze ist, abgesehen von dem Erfordernis der Kriegsnotwendigkeit, das Merkmal, daß ihre Erlassung zur Sicherheit des Okkupanten oder zur Erreichung des Kriegszweckes notwendig war oder im dringlichen Interesse des sozialen oder wirtschaftlichen Lebens des okkupierten Landes liegt.

Hiernach hat also der Okkupant vor allem das Recht, die zur Sicherheit seiner Truppen nötigen Anordnungen in Gesetzesform, sowie auch Verordnungen über das Verhalten der Einheimischen gegenüber seinen Truppen in dieser Weise zu erlassen und mit Strafbestimmungen zu versehen. Wenngleich diese Strafen hart sein können, so erscheint es doch als ungerecht, für alle Straftaten nur eine Strafart und Strafhöhe zu bestimmen: Die Delikte müssen auch hier je nach ihrer Schwere mit einer mehr oder minder strengen Strafe belegt werden.

Diese Gesetze ergehen im Namen des Okkupanten und sind aus Zweckmäßigkeitsrücksichten in der Sprache der okkupierten Bevölkerung sowie nach dem Aufbau der anderen einheimischen Gesetze zu erlassen.

Ferner ist der Okkupant befugt, solche Anordnungen zu treffen, die zu seiner Verteidigung [1]) notwendig sind und für die Wiederherstellung der Ruhe wirksam erscheinen; so darf er z. B., wie schon erwähnt ist, das Versammlungsrecht einengen, die Preßfreiheit beschneiden oder aufheben und sonstige Verfügungen zur Erreichung dieses Zweckes treffen.

Namentlich wird es auch eine Aufgabe des Okkupanten sein, die für die Verwaltung des Landes nötigen Verwaltungsgesetze zu erlassen. Durch die Suspendierung der einheimischen Staatsgewalt und die veränderte Organisation, hauptsächlich aber durch die veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden die bestehenden Verwaltungsgesetze der legitimen Staatsgewalt nicht mehr aus-

---

[1]) Bluntschli § 545; Bonfils § 1167; Calvo § 218; Lueder § 118.

reichend erscheinen, manche auch nicht mehr durchführbar sein. Hier ist es dann Pflicht des Okkupanten, durch Erlassung neuer Verordnungen und Weisungen die Verwaltung nicht in Rückstand kommen zu lassen, sondern sie möglichst im Rahmen der bisherigen Tätigkeit weiterzuführen.

Der bedeutsamste Teil der Gesetzgebung des Okkupanten wird zweifellos das Kriegsstrafrecht und das Militärstrafrecht sein, das er entweder schon bei Eintritt der occupatio bellica in das Land bringt oder namentlich bezüglich des ersteren je nach Bedürfnis und dem Gebote der Kriegsnotwendigkeit erst erläßt. Hierüber wird des Nähern im nächsten Abschnitte gehandelt werden.

Bei alledem muß sich der Okkupant aber bewußt sein, daß er nicht die Souverainität über das Land besitzt, sondern daß er nur die provisorische Gewalt der völkerrechtlichen occupatio ausübt, und daß das besetzte Gebiet von dem alten Staatsverbande nicht losgelöst ist. „Wie der Grund und die Aufgaben der kriegerischen Besetzung nur provisorisch sind, so können auch die Gesetze, die der Feind erläßt, nur provisorische Geltung haben; sie sind ihrer Bestimmung nach nur für die Dauer der kriegerischen Besetzung gegeben". [1]) Regierungsakte mit dauernder Wirkung sind ausgeschlossen.

Kapitel IV: Zeitliches Geltungsgebiet der vom Okkupanten erlassenen Gesetze.

Die vom Okkupanten erlassenen Gesetze und Verordnungen treten in Kraft mit dem Zeitpunkte, der in ihnen bestimmt oder der in allgemeiner Weise für alle neuen Gesetze angeordnet worden ist.

Die Gesetze haben Geltung nur für die Dauer der Besetzung. Wird das okkupierte Gebiet vom Okkupanten wieder aufgegeben, so treten die von ihm erlassenen Gesetze mit diesem Zeitpunkte von selbst außer Kraft. Dagegen bleiben die Wirkungen dieser Gesetze, die durch sie erzeugten

[1]) Loening S. 30; Lueder § 118.

Rechtslagen und Rechtsverhältnisse, die Verwaltungsakte und richterliche Urteile, sofern sie vom Okkupanten völkerrechtlich gültig erlassen worden sind, fortbestehen. „Der Eroberer war ermächtigt, die Verwaltung zu ordnen; ihre Fortsetzung lag nicht sowohl in seinem, als im öffentlichen Interesse. Daß hier das Geschehene anerkannt werden muß, ergibt sich aus der Fortdauer der staatlichen Bedürfnisse der Bevölkerung". [1])

Loening sagt hierüber: „Die unter der Herrschaft der von dem Okkupanten gegebenen Gesetze und Verordnungen abgeschlossenen Verträge zwischen Privatpersonen sowohl, als die Verträge zwischen der feindlichen Behörde und Privatpersonen, sofern diese letzteren durch einen solchen Vertrag sich nicht des Hoch- oder Landesverrats schuldig gemacht haben, behalten auch später noch ihre Gültigkeit. Die Urteile, die von den vom Feinde eingesetzten oder unter seiner Autorität fungierenden Gerichten gefällt worden sind, müssen als rechtskräftige Urteile betrachtet werden." [2]) Ebenso können auch die Bewohner, die die Gesetze des Okkupanten befolgt haben, nach Beendigung der occupatio von ihrer Regierung wegen dieser Befolgung nicht bestraft werden. Wenn anerkannt werden muß, daß die occupatio völkerrechtliche Wirkungen — die Verpflichtung der Bewohner zum Gehorsam gegenüber dem Okkupanten — erzeugt, so müssen auch die innerhalb des Völkerrechts von den Bewohnern vorgenommenen Handlungen als pflichtmäßige und nicht strafbare erachtet werden.

Diejenigen gesetzgeberischen Akte des Okkupanten, die völkerrechtswidrig vorgenommen worden sind, erzeugen dagegen auch keine rechtsbeständigen Folgen, sondern können mit diesen von der legitimen Regierung als ungültig erklärt werden. Hierher gehören namentlich Anordnungen des Okkupanten, die nicht durch die Kriegsnotwendigkeit

---

[1]) Lueder § 118.

[2]) Loening S. 37

oder die Bedürfnisse des Landes geboten, sondern nur seiner Willkür entsprungen waren. Es wird hier Sache der legitimen Staatsgewalt sein, solche Gesetze und ihre eingetretenen Wirkungen auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

Auf der I. Haager Konferenz hatte namentlich der Vertreter Österreich-Ungarns darauf gedrungen, daß dem Artikel 43 eine Fassung gegeben werde, die ersichtlich mache, daß die Wirkungen der Anordnungen des Okkupanten nicht auf die Zeit der Besetzung beschränkt seien. Es müsse der Satz gelten: tempus regit actum [1]).

Die zuständige Kommission billigte diese Ansicht als richtig, hielt es aber nicht für nötig, eine ausdrückliche Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, da sich der Satz von selbst verstehe.

Die II. Haager Konferenz hat hierin nichts geändert.

Vierter Abschnitt.

Die Rechtspflege im Okkupationsgebiet.

Kapitel I: Allgemeines.

Solange die Angehörigen des feindlichen Staates als rechtlose Objekte kriegerischer Willkür galten, kümmerte sich der Okkupant folgerichtig auch nicht um eine Weiterführung der Rechtspflege in dem von ihm besetzten Lande. Sobald aber die Bewohner als Rechtssubjekte angesehen wurden, sobald nicht mehr Krieg der Bürger gegen die Bürger, sondern Krieg zwischen Staat und Staat geführt wurde, mußten auch diejenigen Institutionen, die den Bewohnern die Durchführung ihrer Rechte sichern, die Gerichte, in Tätigkeit belassen werden; sie werden hauptsäch-

[1]) Meurer II. 228; Zorn 225/226; Protoc. III. 97/98.

lich dazu beitragen, die dem Lande nötige Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten oder wieder zu verschaffen. Die Tätigkeit der Gerichte wird gerade im Zustande des Unfriedens, der occupatio bellica, zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit erforderlich sein.

Am sichersten werden dieses Ziel die einheimischen Gerichte erreichen, die die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Sitten und Gebräuche des Volkslebens am besten kennen. Eine Einsetzung neuer Gerichtshöfe mit eigenen Beamten durch den Okkupanten wird, abgesehen von der Sprachenfrage, auf große Schwierigkeiten stoßen und eine geordnete Rechtspflege — zum mindesten im Anfange der Okkupation, wo eine straffe Rechtssprechung am notwendigsten fällt — unmöglich machen. Wie die bestehenden Zivil- und Kriminalgesetze müssen daher im Interesse der Sicherheit des Okkupanten und der Ordnung im Lande auch die vorhandenen Gerichte bestehen bleiben.

Ein Eingriff in die Rechtssprechung des besetzten Landes wird erst dann berechtigt, wenn es zum Schutze des Okkupanten durch die Kriegsnotwendigkeit geboten ist. So sind die einheimischen Gerichte kaum imstande, die gegen den Okkupanten begangenen Straftaten ordnungsmäßig und unparteiisch abzuurteilen, auch kann der besetzenden Kriegsmacht im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Autorität nicht zugemutet werden, daß sie sich der Rechtssprechung der Organe des Staates, den sie besiegt hat, unterwirft, sie zu seinem Schutze anruft. Ferner wird aus den gleichen Gründen die einheimische Rechtssprechung bezüglich der Straftaten zessieren, die von Angehörigen der okkupierenden Macht begangen worden sind. Ausnahmsweise wird der Okkupant auch dann die Rechtssprechung an sich ziehen, wenn die einheimischen Gerichte absichtlich oder unter dem Drucke der Verhältnisse den Anforderungen nicht gerecht werden und dadurch die Rechtssicherheit leiden würde.

Wenn auch der Grundsatz der Beibehaltung der zivilen und kriminellen Rechtssprechung in der Erklärung der Brüs-

seler Konferenz von 1874 nicht enthalten ist, so ist doch wohl daraus, daß das Inkraftbleiben der einheimischen Gesetzgebung ausdrücklich von ihr anerkannt worden ist, zu schließen, daß sie auch die Beibehaltung der nationalen Gerichte annahm. Im gleichen Sinne muß das Schweigen des Manuel d'oxford und der Haager Bestimmungen aufgefaßt werden. Wie schon oben angegeben, sind auch die Schriftsteller in Weiterverfolgung des Grundsatzes, daß die einheimische Gesetzgebung beibehalten werde, der Ansicht, daß die Rechtssprechung der nationalen Gerichte ohne Kriegsnotwendigkeit nicht gestört werden dürfe [1]).

Im Gegensatz dazu geben die amerikanischen Kriegsartikel (Art. 3), die, wie schon oben angegeben, die Aufhebung der einheimischen Gesetze ohne weiteres gestatten, dem Okkupanten auch das Recht, alle Rechtssprechung selbst auszuüben und die bestehenden Gerichtshöfe aufzuheben.

Wenn sonach der Okkupant unseres Erachtens die Pflicht hat, die Gerichte in ihrer Tätigkeit weiter zu belassen und sie nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit in der freien Ausübung der Rechtssprechung beschränken darf, so hat er andererseits wie angeführt [2]) das Recht, erstens die Straftaten der Landesbewohner gegen das okkupierende Heer und seine Angehörigen mit eigenen Gesetzen zu bestrafen, und zweitens die Angehörigen seiner Armee einer eigenen Strafgerichtsbarkeit zu unterstellen [3]). Wir werden somit in besonderen Kapiteln

1. die einheimische Zivil- und Strafgerichtsbarkeit,
2. das Kriegsstrafrecht,
3. das Militärstrafrecht

zu besprechen haben.

---

[1]) Bluntschli § 547; Bonfils § 1168; Bray S. 254; Heffter § 131; Rivier § 63; Loening S. 121/122; Lueder § 118.

[2]) Siehe oben S. 92.

[3]) Hiermit decken sich die Grundsätze, die die Japaner im Kriege gegen China angewendet haben. Siehe ausführlich bei Nagao Ariga S. 203 f.

Kapitel II: Die einheimische Gerichtsbarkeit.

§ 1. Die Gerichtshöfe.

Wie die Zivil- und Kriminalgesetze hat der Okkupant auch die Gerichtshöfe des Landes in Tätigkeit zu lassen. Die Bedeutung der Beibehaltung der einheimischen Rechtspflege im okkupierten Lande ist schon oben gestreift worden, und zwar gilt dies gleichermaßen für die Zivil- wie für die Strafrechtspflege, beide sorgen für Wiederherstellung der Ordnung im öffentlichen Verkehr und im Rechtsleben.

Die Zivilgerichtshöfe haben den Zweck, Privatrechtsstreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Bürgern zu schlichten, sie entscheiden über Eigentum und Besitz, Forderungen und Schulden, über Ansprüche und Bestreiten. Ihre Aufgabe ist somit die, Rechtssicherheit im Lande zu gewähren. Es ist nun klar, daß im Falle eines Krieges, im Zustande der occupatio bellica, Rechtsunsicherheit entsteht. In diesen Zeiten muß also gerade für eine energische und rasche Rechtspflege, für ein Weiteramtieren der bestehenden Gerichtshöfe gesorgt werden. Dies wird geschehen können, ohne die Sicherheit des Okkupanten zu schädigen; er wird seine militärischen Operationen durch die Schlichtung von Privatstreitigkeiten nicht bedroht sehen, er wird im Gegenteil im eigenen Interesse die Pflicht haben, die Gerichtsorganisation im Lande nach Möglichkeit zu bewahren[1]). Eigene, neue Behörden zur Ausübung der Rechtspflege einzusetzen, wird grundsätzlich nicht geboten sein: die einheimischen Gerichtshöfe kennen am besten die Gesetze, die Gebräuche und Verhältnisse des Landes, sie werden daher auch am geeignetsten sein, die Streitigkeiten seiner Bewohner zu schlichten und haben die Pflicht, diese Aufgabe zu erfüllen. Joly a. a. O. S. 305 sagt: Il est donc bien exact de dire d'une manière générale que la législation reste en vigeur sur le territoire occupé. Cette for-

[1]) Waxel S. 131.

mule comprend évidemment les lois relatives à l'organisation judiciaire: Les tribunaux qui ont pour mission d'interprêter la loi, d'en assurer l'observation par tous, devront donc aussi être maintenus. C'est un droit pour les citoyens d'un Etat obtenir de la Justice de leur pays la solution de leurs différents juridiques . . . . . c'est à un droit des plus légitimes, une prérogative en quelque sorte naturelle, à laquelle rien ne peut venir faire échec, pas même la présence d'une armée ennemie."

Im Kriege 1870/71 haben manche französischen Gerichte diesen Grundsatz nicht anerkannt, sondern z. B. wie der Gerichtshof von Laon die Rechtsprechung mit der Begründung sistiert, daß sie bei der Anwesenheit der Okkupationsarmee nicht Recht sprechen könnten, da durch sie Anlaß zu Rechtsunsicherheit und Konflikten gegeben sei[1]). Andere Gerichte wieder gaben erst nach anfänglichem Weiterbestehen ihre Tätigkeit auf.

In gleicher Weise wie die Zivilgerichtshöfe haben auch die Kriminalgerichtshöfe weiter zu sprechen. Gerade zur Zeit der Okkupation wird sich durch die Aufregung eine Verwilderung der Sitten ergeben, die eine um so kräftigere und zielbewußtere Strafrechtsprechung erfordert, um die Sicherheit aufrecht zu erhalten. Der Okkupant wird nicht

---

[1]) Beschluß des Gerichtshofs von Laon: Attendu qu'en principe le pouvoir administratif et le pouvoir judiciaire, dans un pais, doivent provenir de la même origine et agir en vertu des mêmes lois; que c'est à cette seule condition que peuvent s'établir leurs rapports obligés pour certaines questions; que l'existance d'une justice française est incompatible avec celle d'une administration étrangère; que par la seule force des choses il pourrait résulter de cette situation des conflits préjudiciables aux justiciables, des difficultés dans l'instruction des affaires et des atteinter au pouvoir, à l'indépendance et à la dignité des magistrats. — Attendu que, quand bien même l'autorité prussienne aurait reconnu au tribunal le pouvoir d'instruire et de juger au nom de la République, le tribunal aurait néamoins l'obligation de rechercher si la continuation de l'exercise de ses fonctions, quoique aussi parfaitement lêgale, ne serait pas de nature à entrainer des difficultés telles qu'il vaudrait moins en suspendre le cours. (Vgl. Loening a. a. O. S. 123, Anmerkung.)

weniger wie die Landesbewohner selbst daran interessiert sein, daß Vergehen gegen Eigentum und Leben nach Möglichkeit unterbleiben oder doch wenigstens streng geahndet werden. Seine Sicherheit erfordert, daß die Strafgerichtsbarkeit weiter ausgeübt wird, und zwar wird auch hier eine möglichst gründliche Rechtsprechung nur durch die einheimischen Gerichte erwartet werden können. Wenn allerdings Verbrechen der Bewohner gegen den Okkupanten oder solche der Angehörigen seiner Kriegsmacht von dem Okkupanten abgeurteilt werden, so unterstehen doch der Zuständigkeit der einheimischen Gerichte alle Straftaten des gemeinen Rechts, die von den Landesbewohnern gegen andere Bürger des eigenen oder eines anderen Staates verübt worden sind[1]). Die Übernahme auch der Bestrafung dieser Handlungen besserte die Lage des Okkupanten nicht und könnte ihm in der Kriegsführung und der Beruhigung des okkupierten Landes keine Vorteile bringen und wäre somit, weil durch die militärische und politische Lage nicht geboten, völkerrechtswidrig. Nur wenn sich die einheimischen Gerichte ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigen, kann der Okkupant im Falle der Kriegsnotwendigkeit die Aburteilung sämtlicher auf dem Gebiete des okkupierten Landes begangenen Straftaten beanspruchen.

§ 2. Die Richter.

Aus diesen Grundsätzen im Zusammenhang mit denen über die Stellung der Beamten der einheimischen Staatsgewalt im besetzten Gebiete folgt für die Richter im einzelnen:

Verlangt ihre Regierung vor Beginn der Okkupation, daß sie mit deren Eintritt ihr Amt verlassen, so müssen sie in Würdigung der außerordentlichen Kriegslage diesem Befehle gehorchen. Nach dem Eintritte der Okkupation und ihrer Bestätigung durch den Okkupanten können sie von ihrem Souverän in dieser Richtung keine Weisungen mehr empfangen; verlassen sie trotzdem gegen den Willen der

[1]) Waxel S. 113: Tous les crimes ordinaires continuent à être de la compétence de la souveraineté nationale.

besetzenden Kriegsmacht ihre Stellen, ohne es rechtzeitig und ordnungsgemäß anzuzeigen, so unterliegen sie deren disziplinärer oder strafrechtlichen Ahndung.

Wenn die Richter vor Beginn der Besetzung ohne Befehle ihrer Regierung geblieben sind, so müssen sie ihr Gewissen und ihr vaterländisches Gefühl zu Rate ziehen, ob sie mit dem Eintritt der occupatio bellica ihr Amt weiter versehen oder es verlassen sollen.

Sind sie im Amte geblieben, so können sie vom Okkupanten nicht mehr zur Verlassung ihrer Stellen gezwungen werden, es sei denn, daß Fälle vorliegen, in denen sie auch von ihrer Regierung entlassen werden konnten; sie genießen auch während der Okkupation die von ihrer Regierung durch Gesetz oder Verordnung gewährleisteten Rechte bezüglich ihrer Amtsenthebung, Versetzung, Beförderung usw. Es ist ihr Recht, vom Okkupanten zu verlangen, daß sie dieselbe Freiheit wie unter ihrer Regierung weiter genießen, daß sie in ihrer richterlichen Unabhängigkeit nicht beschränkt werden. Der Okkupant darf keinen Druck auf sie ausüben, um ein Urteil in diesem oder in jenem Sinne zu erreichen. Wenn diese Forderungen erfüllt werden, wird ihnen nichts im Wege stehen, ihr Amt weiter zu führen, besonders mit Rücksicht darauf, daß es im Interesse der Landesbewohner gelegen ist, daß die einheimischen Richter auf ihren Posten bleiben.

„Für die bestehenden Gerichte liegt kein Grund vor, ihre Tätigkeit einzustellen, solange der Sieger ihre Unabhängigkeit nicht antastet.“[1]) Andererseits haben die Richter wie alle anderen Beamten, die im Dienste verblieben sind, die Pflicht, dem Okkupanten in allen den Beziehungen, die nicht die Rechtsprechung unmittelbar berühren, also in den Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte, zu gehorchen. Solange sie ihr Amt ausüben können, ohne mit den Gesetzen und mit ihrer Dienstehre in Widerstreit zu kommen, müssen sie im Amte bleiben, die Furcht vor zukünftigen Konflikten darf sie nicht veranlassen, es zu verlassen.

---

[1]) Loening S. 121.

„Dans leur pénible mission, les magistrats seront soutenus par le désir d'être utiles à leurs concitoyens et par la conscience de servir leur patrie en continuant l'exercise des fonctions qu'elle leur a confiés.“[1])

Wie den andern einheimischen Beamten kann auch den Richtern kein Treueid abverlangt werden, wohl aber können sie zur Abgabe des förmlichen Versprechens, ihre Dienstpflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, angehalten werden.

Es erhebt sich nun die Frage, in welcher Form die einheimischen Gerichtshöfe während des Okkupationszustandes Recht zu sprechen haben. Der Okkupant kann keine Änderung in den Formen eintreten lassen: die prozessualen Vorschriften, die äußere Form, unter der die Erkenntnisse der Richter ergehen, oder in der die Ansprüche der Rechtsuchenden geltend zu machen sind, können in keiner Weise die Interessen der besetzenden Kriegsmacht schädigen und sind daher auch weiter beizubehalten. Die Urteile selbst sind im Namen des rechtmäßigen Souverains, nicht in dem des Okkupanten zu erlassen, und zwar deshalb, weil die Souverainität — wenngleich ihre Ausübung tatsächlich unmöglich geworden ist — rechtlich auf dem besetzten Gebiete weiter besteht, die Ausübung der Gerichtsbarkeit aber ein Vorrecht des Souverains ist, und folgedessen auch die Ergebnisse der Rechtspflege, die Urteile, in seinem Namen zu ergehen haben. Die Beanspruchung des Okkupanten, daß die richterlichen Erkenntnisse in seinem Namen zu erlassen seien, verkennt den durchaus provisorischen und tatsächlichen Charakter der occupatio, läßt außer Acht, daß die occupatio bellica kein endgültiges Herrschaftsrecht über das besetzte Land, sondern nur eine vorübergehende oberste Machtausübung zur Erreichung eines anderen Zweckes — des Kriegszweckes — eine bloß zeitliche Verdrängung des legitimen Souverains bedeutet, und ist daher völkerrechtswidrig[2]). Der Okkupant hat nur ein Interesse daran, daß

[1]) Petit S 77.

[2]) Bonfils § 1169; Bray S. 311; Joly S. 309; Heffter § 131; Waxel S. 113; Lueder § 118; Sichel S. 17.

ordnungsmäßig Recht gesprochen wird, in welchem Namen die Entcheidungen ergehen, berührt seine Sicherheit, den Zweck der occupatio, nicht.

„La justice doit être rendue d'après les lois de l'Etat et au nom du souverain qui dans le moment donné est le représentant de la souverainité nationale“ (Waxel a. a. O. S. 113.)

Die Deutschen haben im Kriege 1870/71 den Grundsatz der Beibehaltung der bestehenden Gerichte anerkannt. Wenn von ihnen dagegen verlangt wurde, daß der Gerichtshof in Nancy „au nom des hautes puissances alliées allemandes occupant l'Alsace et la Lorraine“ spreche, so war dies eine mit dem Völkerrecht nicht in Einklang zu bringende Forderung, die auch bald wieder zurückgezogen wurde.

Ebenso haben die Amerikaner im Kriege gegen Spanien 1898 die Rechtsprechung auf Kuba prinzipiell nicht berührt.[1])

Wenn die Beamten der Gerichtshöfe sich weigern, ihr Amt weiter zu bekleiden, ohne es in der vorgeschriebenen Form niederzulegen, oder wenn sie sich grober Verfehlungen, Dienstnachlässigkeiten, die die Durchführung einer sicheren Rechtsprechung gefährden, zu Schulden kommen lassen, so kann der Okkupant die bestehenden Gerichte mit eigenen Beamten besetzen. Da ein Land ohne Rechtsprechung nicht sein kann, der Okkupant aber an Stelle des Souverains für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Verwaltung des Landes im weiteren Sinne zu sorgen hat, auch im eigenen Interesse auf Bestehen von Rechtssicherheit bedacht sein muß, ist es an ihm, die vakanten Gerichtshöfe — eventuell mit eigenen Beamten — neu zu besetzen[2]). Gegebenenfalls kann er auch bei Überbürdung einzelner Gerichte zur Entlastung dieser weitere errichten. Aber auch diese werden, da sie nur als Aushilfe für die fehlenden Gerichtsorgane an den regelmäßigen Gerichten und wohl meistens nur vorübergehend Recht sprechen, unter Anwendung der Gesetze des okkupierten Gebietes im Namen dessen Souverains ihre

[1]) Le Fur S. 107.

[2]) Pradier-Fodéré Bd. VII, S. 831 ff.

Urteile erlassen. Dadurch, daß der Okkupant neue Gerichtshöfe im Rahmen der bestehenden Gerichtsorganisation einrichtet oder vakante mit eigenen Beamten besetzt, erfüllt er nur seine Pflicht, für Rechtsprechung im Lande zu sorgen. Eine Gerichtshoheit, ein Souverainitätsrecht, erlangt er dadurch noch nicht. Diese bleibt vielmehr, wie bezüglich der einheimischen Gerichte, bei dem Souverain des besetzten Gebietes. Eine Rechtsprechung in seinem Namen ist daher auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 3. Die Urteile.

Die Urteile und Entscheidungen, die während der Zeit der Besetzung auf dem besetzten Gebiete von den funktionierenden Gerichten erlassen worden sind, bleiben auch nach Beendigung der Okkupation in Kraft. Man muß dabei allerdings zwei Arten dieser Urteile unterscheiden: einmal solche der einheimischen Gerichte auf Grund der nationalen Gesetzgebung verkündet im Namen des Souverains und andererseits Urteile der einheimischen Gerichte, die unberechtigterweise im Namen des Okkupanten verkündet wurden, sowie Urteile erlassen von Gerichten des Okkupanten und unberechtigt verkündet in dessen Namen. Wegen der ersten Art kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie nach dem Ende der Okkupation weiter bestehen, sie sind durchaus rechtskräftig. Die Okkupation hat auf ihre Rechtswirksamkeit keinen Einfluß, sie haben die gleiche Kraft wie die Urteile der Gerichte in nicht besetzten Gebietsteilen. Daraus folgt, daß die Urteile im ganzen Staatsgebiete, in den besetzten und unbesetzten Teilen vollstreckt werden können, sowie daß sie für den Okkupanten Urteile eines ausländischen Staates sind, die seiner besonderen Ermächtigung bedürfen, wenn sie auf seinem Staatsgebiete vollstreckt werden sollen[1]).

Wegen der Urteile, die von einheimischen Gerichten oder durch die vom Okkupanten selbst eingerichteten Gerichte in dessen Namen erlassen worden sind, könnte man

[1]) Vgl. Deutsche Zivilprozeßordnung §§ 328, 722, 723.

anderer Meinung sein: Diese Urteile gründen sich — unberechtigterweise — nicht auf die Souverainität der legitimen Staatsgewalt, sind nicht in deren Namen erlassen und wären daher formell ungültig. Eine solche Entscheidung hätte jedoch die unangenehmsten Folgen für die Landesbewohner. Diese sind darauf angewiesen, Rechtsstreitigkeiten durchführen zu lassen und müssen gegebenenfalls vor einen vom Okkupanten eingesetzten Richter, der in dessen Namen Recht spricht, treten. Wäre nun dessen Urteil ungültig, so hätte der Obsiegende nach Beendigung der occupatio noch einmal den gleichen Rechtsstreit anzustrengen, um ein von der legitimen Staatsgewalt anerkanntes Urteil zu erlangen, während vielleicht die Urteile des Nachbargerichts, dessen Richter im Amte geblieben sind, weiter rechtsgültig auch nach Beendigung der Okkupation bestehen.

Diesen Erwägungen Rechnung tragend, muß man allen Urteilen, die von rechtmäßigen Gerichten während der Besetzung im Namen des Souverains oder des Okkupanten erlassen worden sind, gleiche Rechtskraft zubilligen, um nicht nach Ende des Okkupationszustandes die größte Rechtsunsicherheit eintreten zu lassen und den Rechtsuchenden die schwersten Vermögensbeschädigungen zuzufügen.

Kapitel III: Kriegsstrafrecht.

Das Kriegsstrafrecht umfaßt die Gesetze und Verordnungen des Okkupanten, die den Schutz seiner Armee gegen strafbare Handlungen der Landesbewohner bezwecken.

Ein solches Kriegsstrafrecht konnte sich erst dann ausbilden, als die Anschauung der Rechtslosigkeit der Landesbewohner ins Wanken geraten, der Bewohner nicht mehr bedingungslos der Willkür des Okkupanten verfallen war. „Die ruhige und friedliche Bevölkerung wird dadurch einen wirksamen Schutz gegen die Willkür und die Gewalttätigkeit einzelner Offiziere und Soldaten erhalten. Das Recht wird an die Stelle des grausamen Zufalls zu treten haben.“ [1])

[1]) Loening S. 72/73.

Noch de Martens sagte: „La guerre autorise à considérer comme ennemis tous les sujets de l'Etat contre lequel elle a été déclarée, en tant qu'il s'agit de poursuivre contre eux la satisfaction que nous reclamons.“ [1])

Die kriegführende Macht, die einen Gebietsteil des feindlichen Landes okkupiert hat, hat das Recht und die Pflicht, im Interesse der Selbsterhaltung und der Durchführung des Kriegszweckes für die Sicherheit ihres Heeres zu sorgen. Der Okkupant kann sich deshalb, wie wir schon gesehen haben, nicht nur mit Waffengewalt verteidigen oder zu verhindern suchen, daß aus dem besetzten Gebiete dem Feinde Hilfskräfte zugehen, er hat vielmehr auch das Recht, alle die Handlungen, die seine Sicherheit bedrohen, nach eigenen Gesetzen mit Strafe zu belegen.[2]) „Allerdings wurde es selbst nach den Erfahrungen der Napoleonischen Kriege noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts als ein Satz des Völkerrechts aufgestellt, daß dem eindringenden Feinde ein Strafrecht über die Bewohner des besetzten Landes nicht zustehe, daß Verbrechen von Privatpersonen, an Soldaten des feindlichen Heeres begangen, nicht nach Strafgesetzen und strafrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden könnten. Denn eine Armee des Feindes stehe in dem Gebiete, in das sie eingedrungen sei, außerhalb des Gesetzes. Die feindliche Gewalt sei von dem Standpunkte des Gesetzes, dem der Bürger allein zu gehorchen habe, rechtswidrig, gegen die jedermann das Recht der Verteidigung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln besitze. Am Feinde begehe niemand ein Verbrechen, der ihm gewaltsam Widerstand oder Ungehorsam entgegensetze. Ein kriegführender Feind stehe in einem völlig rechtlosen Zustande.“[3]) Die Durchführung dieser Grundsätze gäbe aber gerade dem Okkupanten das Recht, schonungslos gegen diejenigen, die seine Sicherheit bedrohen, einzuschreiten. Wenn den Bewohnern des feindlichen Landes erlaubt wäre, jegliche Gewalttätigkeit gegen

[1]) de Martens § 272

[2]) Martens-Bergbohm S. 509 f.

[3]) Loening S. 74.

die feindliche Armee zu begehen, wenn dies als patriotische Tat gepriesen würde, so müßte umgekehrt dem Okkupanten auch das Recht zustehen, sich mit allen Mitteln gegen diese Angriffe zu verteidigen. Es würde infolge davon nicht mehr mit Gerechtigkeit und Schonung verfahren werden; er würde in Notwehr auch die Schranken der Menschlichkeit überschreiten und den Bewohnern als Abschreckung und um sie wehrlos zu machen möglichst großen Schaden zufügen: es entstände ein Krieg der Bürger gegen die Bürger.

Die heutige Völkerrechtswissenschaft steht dagegen auf dem Standpunkt, daß der Okkupant, als Inhaber der obersten Macht im Lande, von dessen Bewohnern soweit Gehorsam verlangen kann, als er sie nicht zu militärischen Operationen gegen ihren eigenen Staat oder andern unpatriotischen Handlungen veranlaßt. Wird dieser Gehorsam geleistet, so muß die besetzende Kriegsmacht dies anerkennen und den Bewohner als Rechtssubjekt behandeln. Machen sie sich dann einer Straftat gegen den Okkupanten schuldig, so können nur „nach einem geordneten Verfahren über sie Strafen verfügt werden. Willkürliche Exekutionen, die nur vorgenommen werden, um der Bevölkerung Schrecken einzujagen, erscheinen dann als barbarische Verletzungen des Völkerrechts“ (Loening S. 76 a. a. O.).

Um die Gefahr der Willkür auszuschließen, wird der Okkupant diejenigen Straftaten, die durch seine Organe bestraft werden sollen, festlegen und Bestimmungen über die Art der Bestrafung in prozessualer und materieller Hinsicht erlassen. Die Summe dieser Rechtsregel ist das Kriegsstrafrecht.

Daß sich der Okkupant bei der Bestrafung dieser gegen seine Sicherheit gerichteten Verbrechen nur auf sich selbst verlassen, ihre Ahndung nicht den bestehenden, ordentlichen einheimischen Gerichten übertragen kann, ist selbstverständlich. Die einheimischen Gerichte bieten nicht die sichere Gewähr dafür, daß die Straftaten tatsächlich, und zwar auch mit dem richtigen Strafmaße bestraft werden, und daß durch exemplarische Strafen ein Überhandnehmen der Verbrechen

gegen die besetzende Kriegsmacht verhindert oder zurückgedämmt wird. Die besetzende Kriegsmacht muß alle Mittel, die ihre Sicherheit verbürgen, selbst mit sich führen und anwenden. Sie muß also auch selbst über die gegen sie verübten strafbaren Handlungen urteilen können (vgl. Petit a. a. O. § 167).

Da dieses Strafrecht Normen für die Bewohner des besetzten Gebietsteils enthält und von ihnen nur ordnungsmäßig beachtet werden kann, wenn es ihnen bekannt ist, so ist es ein Erfordernis für seine rechtliche Wirksamkeit, daß es den Bewohnern des Landes öffentlich bekannt gegeben wird.[1]) Der Manuel d'oxford (Art. 42) faßt diesen Grundsatz in die Worte: „Il est du devoir de l'autorité militaire occupante d'informer le plus tôt possible les habitants des pouvoirs qu'elle exerce, ainsi que de l'étendue territoriale de l'occupation."

Ähnliche Bestimmungen enthält der Manuel des lois de la guerre.[2])

In Deutschland ist das Kriegsstrafrecht durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und durch das deutsche Militärstrafgesetzbuch vom 26. Juni 1872 geregelt.

So heißt es in dem Militärstrafgesetzbuch:

§ 57: Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird wegen Kriegsverrats mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 58: Wegen Kriegsverrats (§ 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den Deutschen oder verbündeten Truppen Nachteile zuzuführen,

1. eine der in § 90 des Deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen begeht, § 90 R.St.G.B. s. S. 34,
2. Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,

---

[1]) Ebenso Bluntschli § 547 Absatz 2.

[2]) S. 90.

3. das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verrät,
4. vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mitteilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5. dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen Deutsche oder verbündete Truppen dient oder als Wegweiser kriegführende Deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6. vor dem Feinde in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert, das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7. einen Dienstbefehl ganz oder teilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8. es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heere, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9. feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heere verbreitet,
10. die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
11. feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
12. dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mitteilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§ 59: Haben mehrere einen Kriegsverrat miteinander verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§ 134: Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze verbliebenen Angehörigen der Deutschen und verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazarett, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 160: Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sich einer der in den §§ 57—59 und 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesem Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 161: Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm auf Bundesgebiete begangen wäre.

Von besonderer Bedeutung ist, daß keine hiernach zu verhängende Verurteilung und Bestrafung ohne Anhörung des Angeklagten und ohne förmliches, gerichtliches Erkenntnis erfolgen kann. Der Angeklagte soll auch im Kriege das Recht der Verteidigung und die Garantie eines ordnungsmäßigen Strafverfahrens haben. So bestimmt das Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch im § 3: „Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.“ Ein gerichtliches „Erkenntnis“ bedingt aber die Durchführung eines ordnungsmäßigen Strafverfahrens und damit auch die Anhörung des Angeklagten.

Die französische Gesetzgebung ist in der Festlegung eines Kriegsstrafrechts viel weniger eingehend als die deutsche. Der Artikel 77 des Code pénal ordinaire, der Vergehen und Verbrechen gegen den Staat enthält, erscheint unanwendbar als kriegsstrafrechtliche Bestimmung. Artikel 63 des Code Justice militaire vom 9. Juni 1857 enthält nur den Grundsatz: „Sont justiciables des conseils de guerre, si l'armée est sur le territoire ennemi, tous individus prévenus, soit comme auteurs, soit comme complices, d'un des crimes ou délits prévus par le titre II du livre IV du présent Code."

Ein auf der II. Haager Konferenz eingebrachter niederländischer Antrag, hinter den Artikel 45 einen Artikel 45 a des Inhalts einzuschieben:

> „Il est interdit de frapper un habitant d'un territoire occupé par la peine de mort, sans une sentence d'un conseil de guerre. Cette sentence doit être sanctionée avant l'exécution par le commandant en chef de l'armée."

wurde wieder zurückgezogen. Das Beratungskomitee war der Anschauung gewesen, daß sich eine solche neue Bestimmung im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz, daß das Leben der Bewohner immer respektiert werden müsse, und auf die sonstigen, einen Mißbrauch verhindernden Bestimmungen erübrige[1]).

Dem Kriegsstrafrecht unterstehen nicht nur die in dem besetzten Gebietsteile wohnenden oder sich aufhaltenden Angehörigen des feindlichen, kriegführenden Staates, sondern alle in ihm befindlichen Staatsangehörigen[2]).

Diese können von der Unterwerfung unter das Kriegsstrafrecht nicht ausgeschlossen sein, sonst könnte durch Angehörige eines dritten, nicht am Kriege beteiligten Staates, die von den Landesbewohnern herbeigerufen werden, dem Okkupanten schwerer Schaden zugefügt werden, ohne daß er sich auf strafgerichtlichem Wege ihrer erwehren könnte. Ihre Bestrafung den Gerichten des okkupierten Landes zu

---

[1]) Actes III S. 14, 26, 112.

[2]) Petit § 167.

überlassen, böte nicht die genügende Sicherheit für unparteiliche und gerechte Rechtsprechung.

Es ist ein Gebot der Kriegsnotwendigkeit, daß auch alle Straftaten der Angehörigen dritter Staaten dem Kriegsstrafrechte der besetzenden Kriegsmacht unterworfen sind. „Etablis dans le pays envahi ou occupé les étrangers doivent l'évacuer ou en subir les destinées, ils n'ont aucun droit spécial et exceptionel pour s'opposer aux mésures prises par l'occupant sur un territoire, où ils ne sauraient revendiquer une situation privilegiée.[1])

Ebenso sagen die amerikanischen Kriegsartikel (Art. 7): Das Kriegsstrafrecht erstreckt sich auf alles Eigentum und auf alle Personen ohne Unterschied, ob sie Angehörige des Feindes oder anderer Staaten sind."

Um eine Gewähr für die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Kriegsstrafrechtssätze zu geben, werden die Staaten schon in Friedenszeiten das im Falle des Krieges anzuwendende Kriegsstrafrecht normieren. Die Abfassung dieser Gesetze erst im Falle eines Krieges birgt die Gefahr in sich, daß sie infolge der herrschenden Kriegsleidenschaft und der Kürze der Zeit nicht mit der genügenden Sorgfältigkeit und Gerechtigkeit ausgearbeitet werden. „Die Garantien, die ein jedes Gesetz, das über Leben und Tod von Menschen entscheidet, darbieten soll, werden bei einem solchen Verfahren nur allzu leicht außer Augen gesetzt." (Loening a. a. O. S. 79.) Die modernen Staaten haben daher auch, wie z. B. das Deutsche Reich, die für den Kriegsfall in Betracht kommenden Kriegsstrafrechtssätze schon im Frieden festgelegt, um es bei dem Betreten des feindlichen Landes sofort verkünden zu können.

Der Inhalt der Kriegsstrafrechte der Staaten wird aber bei einer occupatio bellica den vorhandenen Bedürfnissen nicht genügen können. Im Laufe des Krieges werden sich viele Angriffe der verschiedensten Art gegen das besetzende Heer ereignen, die unter die einfachen Tatbestände dieser

[1]) De la juridiction des armée d'occupation S. 517.

Gesetze nicht subsummiert werden können. Der Okkupant muß daher auch das Recht haben, die Lücken seiner Gesetzgebung von Fall zu Fall durch neue Bestimmungen auszufüllen. Was in gewöhnlichen Zeiten erlaubt sein kann, kann durch diese neuen Bestimmungen verboten, mit den schwersten Strafen geahndet werden. Das gewöhnliche Kriegsstrafrecht kann nicht alle Gefahren, die im Kriege für den Okkupanten entstehen können, bedrohen. Diese je nach Bedürfnis vom Befehlshaber der okkupierenden Armee erlassenen Strafrechtsätze bilden das sogenannte Martialgesetz.

Die Erlassung von Martialgesetzen wird namentlich dann erforderlich werden, wenn der Okkupant, wie im Kriege 1870 die Deutschen, kein schon vorher normiertes Kriegsstrafrecht für die Landesbewohner hat.

Eine Proklamation des Oberbefehlshabers der deutschen Armee bestimmte daher:

1. La jurisdiction militaire est établie par la présente.

   Elle sera appliquée dans toute étendue du territoire français occupé par les troupes allemandes à toute action tendante à compromettre la sécurité de ces troupes, à leur causer des dommages ou à prêter assistance à l'ennemi. La jurisdiction militaire sera réputée en vigeur et proclamée pour toute étendue d'un canton, aussitôt qu'elle sera affichée dans une des localités qui ont font partie.

2. Toutes les personnes qui ne font pas partie de l'armée français et n'établiront par leur qualité de soldat par des signes extérieures et qui

   a) serviront l'ennemi en qualite d'espions,

   b) égareront les troupes allemandes quand elles seront chargés de leur servir de guides,

   c) tueront, blesseront ou pilleront des personnes appartenant aux troupes allemandes ou foisant partie de leur suite,

d) détruiront des ponts ou des canaux, endommageront les lignes télégraphiques ou les chemins de fer, rendront les routes inpracticables, incendieront des munitions, de provisions de guerre, ou les quartiers de troupes,

e) prendront les armes contre les troupes allemandes seront punis de la peine de mort.[1])

Ebenso haben die Japaner im Kriege gegen China am 23. Februar 1894 Martialgesetze „à l'exercise de la justice sur les habitants du pays ennemi" erlassen.[2])

Zuständig zu ihrer Erlassung muß jeder einzelne selbständige Befehlshaber eines selbständig operierenden Truppenkörpers sein, damit eine den neu entstehenden Verhältnissen rasch folgende Strafjustiz geübt werden kann. Die neuen Bestimmungen dürfen aber nicht im Widerspruch mit denjenigen des allgemeinen Kriegsstrafrechts stehen, auch nicht Tatbestände formulieren und ihre Übertretung mit Strafe belegen, die schon unter einen umfassenden des regelmäßigen Kriegsstrafrechts fallen. Auf jeden Fall müssen diese Martialgesetze im Einklange mit den Forderungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit stehen.

Dies schließt nicht aus, daß sie — wie allgemein das Kriegsstrafrecht — strenger sein können und müssen, wie die des gemeinen Strafrechts. In den aufgeregten Zeiten eines Krieges werden milde Strafdrohungen keine Wirkungen äußern. Die Landesbewohner müssen aber wissen, daß der Begehung von Straftaten ein großes Übel folgt, daß sie Gefahr laufen, bei gesetzwidrigem Verhalten große Einbuße zu erleiden. Der Zweck des Kriegsstrafrechts ist ja, vom Standpunkte des Okkupanten aus betrachtet, nicht in erster Linie begangenes Unrecht zu sühnen, sondern durch Erlassung strenger Strafdrohungen und Vollstreckung strenger Strafen andere, die zur Begehung von Straftaten neigen, davon abzuschrecken und dadurch die Sicherheit der Okku-

[1]) S. Meurer II 239/240.

[2]) Nagao Ariga S. 203 ff.

pationsarmee zu gewährleisten. Der Gedanke einer Generalprävention (punitur, ne peccetur) wird daher den Strafrahmen wesentlich beeinflussen. Die Höhe der Strafe wird sich also nach der Schwere der Verletzung des zu sichernden Rechtsguts, der Sicherheit des Okkupanten, zu richten haben[1]). Der Okkupant muß von Beginn der Besetzung an durch energische Strafdrohungen die Ruhe wieder herzustellen suchen und alle feindseligen Unternehmungen der Landesbewohner, die in den Kriegszeiten leicht als patriotische Taten gepriesen werden, scharf bekämpfen[2]).

Wenn somit die Strafen des Kriegsstrafrechts schwer sein müssen, so ist es doch unbillig, für alle Verletzungen die Todesstrafe zu verhängen. Sie wird oft in Anwendung gebracht werden müssen; für alle leichteren Vergehen sind jedoch auch leichtere Strafen festzusetzen und zu vollziehen. Nicht jede Verletzung des Kriegsstrafrechts kann für die Sicherheit der besetzenden Kriegsmacht so gefährlich sein, daß die Todesstrafe als Sühne ihr zu folgen hätte. „En tenant compte de la sevérité inhérante aux lois militaires, encore ne saurait-on admettre que tous les actes énumérés par la proclamation doivent dans toutes les circonstances où ils peuvent avoir lieu être punis de mort. Il y a un mépris de la vie humaine que la guerre même n'autorise pas. Si le droit da la guerre est un droit de la nécessité, il s'arrête là ou cette récessité finit. Or, il ne peut être ni nécessaire, ni même utile de frapper indistinctement de la peine capitale des actes d'une importance aussi variable. Car ce qu'on pareil procédé peut avoir de terrifiant, est plus que balancé par les sentiments d'horreur et de révolte que dois faire naître son application inflexible. Il eût donc mieux valu laisser à la jurisdiction militaire une certaine latitude dans le choise de la peine."[3])

Als hauptsächliche Strafarten werden immer noch erscheinen: Todes-, Freiheits- und Geldstrafen, sowie Ange-

[1]) Vgl. Lueder § 118 Anm. 31. 33; Loening S. 79; Sichel S. 16.
[2]) Petit S. 287; Bray S. 335.
[3]) Rolin-Jacquemyns S. 669.

hörigen dritter Staaten gegenüber die Strafe der Ausweisung. Körperstrafen sind als barbarisch zu verpönen.

Ob die Strafe der Vermögenskonfiskation erlaubt ist oder nicht, ist eine Streitfrage[1]), muß jedoch unseres Erachtens für die Fälle bejaht werden, wo sich der Täter, um sich der Strafe zu entziehen, aus dem okkupierten Lande geflüchtet hat. Die Konfiskation darf jedoch nur nach einem ordnungsmäßigen Verfahren über die Straftat durch das Gericht ausgesprochen werden. Eine ungerechtfertigte Bereicherung des Okkupanten, eine Einziehung von Vermögen aus nichtigen Gründen wird dadurch auch ausgeschlossen werden. Nichtig scheint uns der Einwand, daß die Vermögenskonfiskation um deswillen ungerecht sei, weil sie nicht nur den Täter, sondern auch dessen Familie treffe: Bei Verhängung einer Todes-, Freiheits- oder Geldstrafe wird regelmäßig auch die Familie des Täters durch die sie dadurch berührenden wirtschaftlichen Nachteile geschädigt werden. Wir sagen mit Loening[2]): „Die Strafmittel, die das gemeine Strafrecht kennt, reichen für den Krieg nicht aus. So wird die Strafe der Vermögenskonfiskation trotz allem Bedenklichen, was mit ihr verbunden ist, nicht ganz zu entbehren sein. Sie wird insbesondere in dem Falle zur Anwendung gebracht werden müssen, daß der Verbrecher sich geflüchtet hat. Da die Gewalt, die der Feind über das besetzte Gebiet ausübt, nur eine vorübergehende und periodische ist, so müssen ihm Mittel zu Gebote stehen, auch während dieser periodischen Herrschaft Strafübel zu verhängen, die eine dauernde Wirkung haben. Auch den flüchtigen Verbrecher muß, wenn irgend möglich, eine Strafe ereilen können. Der Verbrecher muß wissen, daß er, selbst

---

[1]) Vgl. Bray S. 337: La confiscation des biens est injuste parce qu'elle n'atteint pas le coupable seul, mais qu'elle frappe en même temps les membres innocents de sa famille. Aux yeux des habitants, elle apparaîtra souvent comme inspirée par la cupidité plus que par la justice. Cette peine afin a le grave défaut de n'être proportionée ni à la gravité des faits en eux-mêmes ni à la culpabilité de l'infracteur.

[2]) Loening S. 81/82.

wenn es ihm gelingt, sich persönlich der Machtsphäre des Feindes zu entziehen, schwer getroffen werden kann."

Eine Bestrafung eines größeren Personenkreises, z. B. einer Gemeinde, für das Verbrechen eines Einzelnen ist nur dann berechtigt, wenn sich der Täter nicht ermitteln läßt, und wenn die betreffende Bevölkerung durch ihr Verhalten eine demonstrative Billigung des Verbrechens zu erkennen gibt oder offenkundig die Ausfindigmachung des Täters hindert. Jedoch darf auch in diesen Fällen über diese Personenmehrheit nur eine Geldstrafe verhängt werden, damit nicht etwa bei Herausgreifen Einzelner und Verhängung von Todes- oder Freiheitsstrafen ein Unschuldiger an Leben oder Freiheit gestraft werde[1]).

Kapitel IV: Das Militärstrafrecht.

Während das Kriegsstrafrecht die Verfolgung der von den Landesbewohnern gegen die Angehörigen der Okkupationsarmee begangenen strafbaren Handlungen, den Schutz der militärischen Sicherheit des Okkupanten zum Gegenstande hat, so werden andererseits die Landesbewohner durch das Militärstrafrecht gegen Übergriffe der Angehörigen des Besetzungsheeres geschützt.

Die Geschichte des Militärstrafrechts beginnt mit dem Auftreten der stehenden Heere, die die Erlassung besonderer „Kriegsartikel" und „Reiterbestallungen" notwendig machten[2]).

Für Süddeutschland waren die Kriegsartikel Maximilians I. von 1508, für Norddeutschland das Kurbrandische Kriegsrecht von grundlegender Bedeutung. Das preußische Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 wurde auf Grund des Art. 61 der norddeutschen Bundesverfassung durch Verordnung in das Gebiet des norddeutschen Bundes einschließlich Badens und Hessens und sodann durch die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Art. 61 i. V. m.

---

[1]) Siehe näheres unten im Abschnitt über Strafkontributionen.

[2]) Siehe Liszt, Strafrecht § 204 S. 663.

Art. 4 Ziff. 13, 14) im ganzen Deutschen Reich eingeführt und am 16. Juni 1872 durch das Reichsmilitärstrafgesetzbuch ersetzt.

Die Militärstrafgesetze der modernen Staaten fassen nur allgemein alle die Verbote zusammen, deren Übertretung seitens der Militärpersonen und der diesen gleichgestellten Personen bestraft werden. Soweit diese Rechtssätze für den Fall einer occupatio bellica auch den Schutz der feindlichen Landesbewohner bezwecken, sollen sie hier Gegenstand der Erörterung sein. Geschützt werden müssen die Bewohner des besetzten Gebietsteils nach zwei Richtungen, einmal in bezug auf ihre Person und dann hinsichtlich ihres Vermögens. Grundlegend für die hiernach zu beobachtenden Regeln sind die im 1. Abschnitte aufgestellten allgemeinen Grundsätze über das Verhältnis des Okkupanten zur Person der Landesbewohner: „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.“ [1]) Alle diese allgemein anerkannten Grundsätze verletzenden Handlungen sind verboten und müssen geahndet werden. Das Deutsche Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 befolgt diese Grundsätze in weitgehendem Maße, indem es in seinem § 3 bestimmt, daß strafbare Handlungen der Militärpersonen, die nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt werden, diese (die gemeinen Strafgesetze) mithin als einen Bestandteil des Militärstrafgesetzbuches erklärt [2]). Da es nach dem § 3 nicht darauf ankommt, wo diese strafbaren Handlungen oder gegen wen sie begangen werden, müssen sie, wenn sie gegen Bewohner eines besetzten feindlichen Gebiets verübt werden, ebenso bestraft werden, als wenn

---

[1]) Art. 46 der Haager Bestimmungen I u. II, vgl auch Art. 38 der Brüsseler Deklaration, Art. 49, 54 Manuel d'oxford.

[2]) Vgl. Frank, Anm. I zu § 4 E G. z. R.St.G.B.; Liszt, Strafrecht § 25, Olshausen, Anm. 3 zu § 4 E.G. z. R.St.G.B. Anderer Ansicht: Oppenhof, § 4 E.G. z. R.St.G.B.

das Verbrechen oder Vergehen an Untertanen des eigenen Landes begangen worden wäre. Die Einwohner des okkupierten Gebietes werden also in gleichem Umfange in ihren Rechten sicher gestellt, wie die eigenen Staatsangehörigen des Okkupanten im eigenen Lande.

Das deutsche Militärstrafgesetzbuch bestimmt sogar in seinem 8. Abschnitte: „Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum", daß wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit begeht, die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig vom Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person ist, läßt also bei diesen Delikten, auch wenn nach dem Deutschen Strafgesetzbuch ein Antragsverbrechen vorläge, den formellen Antrag auf Verfolgung als Voraussetzung eines Strafverfahrens fallen, in der Erwägung, daß im Feindeslande die Bewohner in vielen Fällen, um der Rache der Soldateska zu entgehen, einen Antrag auf Strafverfolgung nicht stellen werden, und daß nur bei einer Verfolgung unabhängig vom Antrage der verletzten Landesbewohner diesen ein befriedigender Rechtszustand geschaffen werde[1]).

Ein Delikt, das nur auf Antrag verfolgt wird, wird dem zur Begehung desselben Neigenden nicht so streng verboten erscheinen, als eines, das auch ohne Antrag des Verletzten oder sonstigen Berechtigten geahndet wird.

Vor allem ist von einem die Bewohner des besetzten Landes schützenden Militär-Strafgesetze zu verlangen, daß es auch mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen, die Achtung des feindlichen Privateigentums durch die Okkupationsarmee gebietet. Jede Übertretung in dieser Hinsicht ist auf das strengste zu bestrafen, um den Landesbewohnern ihre durch das Völkerrecht gegebene Rechtstellung, die Unverletzlichkeit ihres Privatvermögens, zu wahren.

---

[1]) Vgl. §§ 61—65, 172, 179, 182, 223, 230, 232, 242, 247 R.St.G.B.

Das Recht der Beute, d. h. die Befugnis des okkupierenden Staates, sich zu seiner Bereicherung das Privatvermögen der Landesbewohner anzueignen oder seinen Soldaten die Erlaubnis zum Plündern der beweglichen Habe derselben zu geben, ist völkerrechtswidrig und läßt sich mit den Grundprinzipien des Kriegs- überhaupt des Völkerrechts nicht vereinen. Das Beuterecht in diesem Sinne muß „als völkerrechtswidrige Barbarei verurteilt werden.“ [1])

Der Krieg darf von dem Staate nur mit dem feindlichen Staate, nicht aber mit dessen Bürgern geführt werden. Ausnahmsweise darf allerdings Privateigentum — wie im folgenden Abschnitte des Näheren auszuführen sein wird — genommen werden, aber auch dann nur unter dem Drucke der Kriegsnotwendigkeit durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen. Diese Grundsätze bezüglich des Schutzes des feindlichen Privateigentums scheinen vom Deutschen Militärstrafgesetzbuch nicht anerkannt zu sein, da es in seinem § 124 ausdrücklich von Sachen spricht, „welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind“. Tatsächlich wird aber wohl zugestanden werden müssen, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums schon im Kriege 1870—1871 im heutigen Umfange Geltung gefunden hat und daß Übertretungen regelmäßig bestraft worden sind. Namentlich hebt das Deutsche Militärstrafgesetzbuch als strafbar hervor die Plünderung (§§ 129 ff.), die boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen (§ 132) und die Bedrückung der Landesbewohner durch Nachzügler (§ 135).

Auch durch ein Urteil des Haager Schiedsgerichts ist in jüngster Zeit anerkannt worden, daß die militärische Besetzung eines Landes der okkupierenden Macht gewisse Juris-

---

[1]) Loening S. 114; Rivier § 64; Lueder § 115; Bluntschli § 651 und 652. Preußisches allgemeines Landrecht I § 153: Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staates verlangt werden und I. 5 § 198: „unbewegliches Eigentum ist niemals Gegenstand der Beute.“

diktionsrechte, namentlich die Militärstrafgerichtsbarkeit über Angehörige ihres Heeres, gibt.

Dem Urteil lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Am 25. September 1908 wurden auf der Mole des Hafens von Casablanca (in Marokko) sechs Deserteure der französischen Fremdenlegion, die von dem Sekretär und einem marokkanischen Soldaten des deutschen Konsulats daselbst begleitet waren, trotz des Widerspruchs des Sekretärs und unter Tätlichkeiten gegen diesen und den marokkanischen Soldaten verhaftet.

Das Urteil vom 22. Mai 1909 sprach nun aus, daß der deutsche Sekretär zu Unrecht den Versuch gemacht habe, die Deserteure auf einem deutschen Dampfer einzuschiffen, und zwar, wie die Urteilsgründe dazu ergaben, deshalb zu Unrecht, weil die militärische Besetzung von Marokko durch die Franzosen diesen Jurisdiktionsrechte verleihe, und die Deserteure als Angehörige der Fremdenlegion, eines Teils des französischen Besetzungsheeres, der französischen Gerichtsbarkeit unterstanden hätten [1]).

Fünfter Abschnitt.

Das Eigentum im besetzten Gebiete.

Kapitel I: Geschichtlicher Überblick.

Im Altertum, das noch keine ausgeprägten, völkerrechtlichen Rechtssätze kannte, war dem Sieger in Feindesland alles erlaubt, was er auf Grund seiner Macht tun konnte. Der Krieg selbst wurde als ein Mittel, den Gegner zu schwächen und sich selbst zu bereichern, angesehen. Es galt der schon erwähnte Grundsatz: omnia maxima sua esse credebant, unde in centum-viralibus iudiciis hasta praeponitur[2]). Das Kriegsglück entschied über die im feindlichen

[1]) Nach Zeitungsberichten.

[2]) Comm. Gai. IV § 16.

Lande befindlichen Güter. Was der Sieger in seine Gewalt bekam, kam auch in sein Eigentum, denn der Besitz des Feindes galt als herrenlos[1]). Das siegreiche Heer konnte daher auch mit den seiner Gewalt unterstehenden Sachen nach Belieben und Willkür verfahren; ob es sie zerstörte, dem Feinde beließ oder sich aneignete, lag in seinem Willen. Dies Recht der Willkür erstreckte sich auf die Aneignung unbeweglicher und beweglicher Güter, auf Land und Häuser, Vieh, Geld, Lebensmittel und andere Gegenstände, selbst heilige, dem Gottesdienste geweihte Gebäude und Geräte waren davon nicht ausgeschlossen: Sepulcra hostium religiosa nobis non sunt[2]).

Im allgemeinen galt der Grundsatz, daß das unbewegliche Gut in das Eigentum des siegreichen Staates kam[3]), und daß die eroberten beweglichen Sachen den siegreichen Soldaten nach besonderen Bestimmungen als Beute zufielen[4]). Wenn entgegen diesen Grundsätzen die Römer des Altertums in vielen Fällen dem Feinde sein Eigentum beließen, so geschah dies nicht auf Grund der Anerkennung der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums, sondern vielmehr in der politischen Erwägung, den Bewohnern des besiegten Staates durch Milde den Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern und sie dadurch schneller zu beruhigen.

Das Mittelalter stand noch auf dem gleichen Standpunkt wie das Altertum. Der Fürst, der dem Nachbarn Krieg erklärte und in sein Land eindrang, tat dies auch in der Absicht, sein Vermögen zu vergrößern, seine pekuniäre und damit politische Macht zu stärken. Das Beuterecht war ein Regal des Herrschers, des Staates.

Eine Änderung in diesen Anschauungen bewirkte einerseits das Christentum, das seine Lehren auch in Kriegszeiten

---

[1]) L 5 § 7, D. XLI, 1; L 20 § 1, D. XLI, IX 15; Inst. § 17, II, 1; Gai Comm. II § 69.

[2]) Paulus L 4, D. XL VII 12, L, 36, D XI, 7.

[3]) „Publicatur ille ager, qui ex hostibus captus sit, l 20 § 1 D. XLIX 15.

[4]) Grotius lib. III cap. VI, §§ 14, 15, 16 ff. Vgl. auch v. Czyhlarz, S. 100 u. S. 53 Anmerkung.

mehr und mehr zur praktischen Betätigung brachte, sowie allgemein die mit der fortschreitenden Kultur und Bildung der Völker sich entwickelnde Humanität. Unter dem Einflusse dieser Momente bildete sich, namentlich auch mit dem Aufkommen der stehenden Heere, der Grundsatz heraus, daß der Krieg nur zwischen den Staaten, nicht aber zwischen den einzelnen Bürgern geführt werde. Eine Folge dieses Prinzips war das der Achtung vor der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums: Was noch F. de Martens[1]) verneinte, wird heute wohl allgemein von Wissenschaft und Staatenpraxis anerkannt.

Während noch die früheren deutschen Zivilrechtsbücher, wie z. B. das bayrische Landrecht von 1756 und das preußische Landrecht von 1794 (§ 103 ff.), das Beuterecht regelten, hat das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 die Beuterechtsmaterie nicht aufgenommen. Der Artikel 73 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat die landesrechtlichen Bestimmungen über Regalien unberührt gelassen und die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch[2]) führen dazu aus: „Privatrechtliche Vorschriften über das Beuterecht im Kriege sind in den Entwurf nicht aufgenommen. Zu einer vollständigen Regelung des im Kriege geltenden Beuterechts, zu welchem auch die Berücksichtigung des Prisenrechts im Seekriege gehören würde, ist ohne Zweifel das Bürgerliche Gesetzbuch nicht der geeignete Platz."

Kapitel II: Staatsvermögen.

§ 1. Unbewegliches Staatseigentum.

I. Öffentliches Staatsvermögen. Der Krieg als eine Beziehung von Staat zu Staat — un rapport d'Etat à Etat — hat nach dem Stande der heutigen Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis nicht zum Zwecke, den

---

[1]) De Martens S. 279/280: l'ennemi peut s'attribuer autant de biens privés, soit du monarque, soit de ses sujets, que la satisfaction exige.

[2]) Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Amtliche Ausgabe. II. Auflage. Berlin 1896. S. 370.

Gegner zu vernichten, sondern lediglich das Ziel, den Feind nur so weit in seinen militärischen Kräften zu schwächen, daß er sich zu dem vom Sieger vorgeschriebenen Friedensvertrag bequemen muß. Zur Erreichung dieser Aufgabe darf sich der kriegführende Staat aber auch aller durch Gerechtigkeit, Humanität und Kriegsnotwendigkeit erlaubten Mittel bedienen. Daraus, und aus dem Recht und der Pflicht, für seine Sicherheit im besetzten Lande zu sorgen, folgt, daß der Okkupant berechtigt sein muß, alle diejenigen militärischen Einrichtungen des feindlichen Staates, die diesem in seiner Kriegführung Widerstandsfähigkeit verleihen, ihm die Mittel an die Hand geben, den Krieg weiter zu führen, an sich zu nehmen.

Hierher gehören namentlich Festungen, Kriegshäfen, Arsenale, Proviantmagazine, Kasernen etc.

Der Okkupant, der die Pflicht hat, für seine Sicherheit und für möglichst schnelle Beendigung des Krieges zu sorgen, muß auch das Recht haben, die genannten Einrichtungen in Besitz zu nehmen. Er wird sie sogar, wenn die Kriegsnotwendigkeit es erfordert und wenn er sie nicht halten kann, zerstören können[1]). Namentlich wird er von diesem Rechte Gebrauch machen dürfen, wenn er aus seiner Position als Okkupant zurückgedrängt wird. Er wird in diesem Falle, um die feindliche Macht sich nicht verstärken zu lassen, Arsenale und Proviantmagazine in die Luft sprengen, Befestigungen schleifen[2]). Solche militärische Bauten, die, wie z. B. Kasernen, nicht unmittelbar die Waffenbereitschaft und Kriegfähigkeit des Gegners erhöhen, muß er jedoch nach Möglichkeit ihrer Bestimmung erhalten. Ebenso müssen auch alle diejenigen Anlagen, die hauptsächlich dem friedlichen Gebrauche dienen, wie Straßen, Brücken, Kanäle usw. geschont werden und dem friedlichen Verkehr überlassen bleiben und dürfen, — sie können ja niemals von den militärischen Operationen unberührt bleiben —, nur im Falle der

[1]) Bluntschli § 645, Bonfils § 1176 ff., Lueder § 115, Rivier § 63, Vattel lib. III. cap. IX § 161, Ullmann S. 496.

[2]) Vattel lib. III cap. IX § 170.

Kriegsnotwendigkeit beschädigt oder zerstört werden[1]). Dies wird z. B. der Fall sein, wenn der Okkupant an der Grenze des von ihm besetzten Gebietes feindliche Einfälle zu fürchten hat und deshalb eine Brücke zerstört, um den ungehinderten Verkehr aufzuheben, einem Einfall vorzubeugen. Das Recht, sie zu gebrauchen, liegt in ihrer Nützlichkeit für die Durchführung militärischer Operationen, das Recht, sie gegebenenfalls zu zerstören, in der eventuellen Notwendigkeit dem Feinde dadurch zu schaden, ihm die Ausführung eines kriegerischen Zuges unmöglich zu machen. Ihre überwiegende friedliche Bestimmung legt jedoch dem Okkupanten die Pflicht auf, sie nur in der äußersten Not zu beschädigen und sie im allgemeinen mit der gleichen Schonung wie die in seinem eigenen Lande zu gebrauchen. Für unnütze Beschädigungen oder Zerstörungen ist der Okkupant der gegnerischen Staatsgewalt haftbar.

Festgehalten muß jedoch werden, daß solche Inbesitznahmen und Zerstörungen oder Beschädigungen des öffentlichen Staatseigentums des Feindes nur von den hierzu berechtigten Befehlshabern der okkupierenden Armee oder einzelner selbständig operierender Truppenteile angeordnet und durchgeführt werden dürfen[2]). Daß als Grundlage für diese Berechtigung nur ein schriftlicher Befehl des Oberstkommandierenden des Heeres oder eines Armeekorps angesehen werden könne, ist nicht anzuerkennen[3]). Jeder Befehlshaber eines abgezweigten, selbständig operierenden Truppenteils muß berechtigt sein, auch ohne schriftlichen Befehl seines Vorgesetzten Brücken, Straßen usw. zu zerstören, wenn es die Kriegsnotwendigkeit erfordert.

Alles übrige unbewegliche, öffentliche Staatseigentum, das keinen militärischen Zwecken dient, vielmehr eine rein friedliche Zweckbestimmung hat, darf vom Okkupanten weder zerstört noch beschädigt werden und zwar deshalb

---

[1]) Bluntschli § 651.

[2]) Bluntschli § 641; Bonfils § 1177; amerikanische Kriegsartikel Art. 84.

[3]) Anders Bonfils § 1177. Vgl. auch französ. Gesetz vom 21. brumaire des Jahres 5.

nicht, weil der Kriegszweck es nicht erfordert. So sind Kirchen, Krankenhäuser, Bibliotheken, Schulen usw. von der besetzenden Kriegsmacht unbedingt zu achten.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. „Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden“ [1]). „Denn sie nützen“, sagt Bluntschli, „in keiner Weise der Kriegsführung, indem sie als Zwangsmittel, um eher Frieden zu erhalten, ungeeignet sind“ und „denn ihre Bestimmung ist so entschieden friedlich, und sie dienen so sehr den allgemeinen Kulturbedürfnissen, daß es der zivilisierten Kriegsführung nicht würdig und dem humanen Rechtsbewußtsein der Gegenwart nicht zulässig erscheint, sie feindlich zu behandeln“ (Bluntschli § 648 Anm.). Die Zerstörung oder Beschädigung solcher Sachen ist nur dann erlaubt, wenn ihr unveränderter Bestand eine schwere Gefährdung des Okkupanten zur Folge hätte. „Man muß die Gebäude, die der Humanität Ehre machen, und die die Macht des Feindes in nichts stärken, die Tempel öffentlicher Gebäude, die durch ihre Schönheit hervorragende Kunstwerke schonen. Welchen Nutzen hätte ihre Zerstörung?“ schreibt Vattel op. cit. lib. III. cap. IX. § 168 [2]). Wohl aber hat der Okkupant das Recht diese Gebäude in militärischer Beziehung zu benutzen, insofern er ihre Zweckbestimmung nicht in dauernder Weise verändert und sie nicht beschädigt. Unter Beobachtung dieser Bedingungen kann er in ihnen seine Soldaten einquartieren,

---

[1]) Haager Bestimmungen II Art. 56; vgl. auch Brüsseler Deklaration Art. 8, amerikanische Kriegsartikel Art. 34; Manuel d'oxford Art. 53 (fast gleichlautend mit Haager Bestimmungen II auch Haager Bestimmungen I Art. 56).

[2]) Vgl. auch Waxel S. 81/82.

militärische Bureaux einrichten oder sie z. B. als Magazine verwenden [1]).

Wie der Okkupant die Pflicht hat, diese öffentlichen Denkmäler der Kunst, der Wissenschaft, die Einrichtungen der Wohltätigkeit und Erziehung usw. zu schonen, so hat er auch die Pflicht, sich jeder Verfügung über sie gegenüber Dritten zu enthalten: er darf sie nicht verkaufen, nicht zum Pfande geben, um sich Geld zur Kriegsführung zu verschaffen, er darf sie aber auch nicht verschenken, „sie gehören als Kulturschätze den dauernden und friedlichen Kulturinteressen des Landes". (Bluntschli a. a. O. § 650, vgl. auch amerikanische Kriegsartikel Art. 36).

II. Privatvermögen des Staates: Die unbeweglichen Güter, die zum Privatvermögen (domaine privé) des Staates gehören, dienen nicht wie z. B. die Magazine und Festungen unmittelbar den kriegerischen Unternehmungen der Staatsgewalt. Dennoch muß der Okkupant auch gewisse Rechte über sie haben, um sie der Benutzung durch die Staatsgewalt, die aus ihnen Mittel zur Weiterführung des Krieges, zur Stärkung ihrer Macht gewinnen kann, zu entziehen. Diese Güter, wie Domänen, Wälder, Hofgüter, Fabriken usw. tragen Einkünfte, die den Staatsschatz der einheimischen Staatsgewalt mehren und damit ihre Hilfskräfte steigern können.

Nach der übereinstimmenden Meinung der Schriftsteller gewinnt der Okkupant aber auch an diesen Gütern nicht das Eigentum, sondern nur das Recht, sie zu benützen [2]), er darf unter Aufrechterhaltung des Wesens der Substanz ihre Früchte gewinnen und für seine Aufgabe verwenden.

Die Brüsseler Konferenz (Art. 7 der Brüsseler Bestim-

---

[1]) Vgl. Calvo § 1915, 1917.

[2]) Bluntschli Art. 646; Klüber § 256; Depambour S. 46; Joly S. 337; Calvo § 1909; Heffter § 132; Rivier § 63; Lueder § 118 S. 516; Waxel S. 81; Martens § 258; Manuel d'oxford Art. 52; Amerikanische Kriegsartikel Art. 31.

mungen) hat diesen Grundsatz dahin formuliert: „l'état occupant ne se considera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fond de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit". Die Haager Bestimmungen I. und II. (Art. 55) sind dieser Erklärung beigetreten: „Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten."

Daß damit der Okkupant völlig in die Stellung eines zivilrechtlichen Usufruktuars einrückt (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 § 1030 ff.), soll damit nicht gesagt werden. Er hat wohl die Rechte eines solchen bezüglich des Genusses und der Aneignung der Früchte der betreffenden Sache, er kann auch wohl einzelne Liegenschaften einem Dritten für die Dauer der Okkupation zur Nutznießung überlassen: dagegen hat er z. B. nicht das Recht des Usufruktuars über die Sache mit einem Dritten auf bestimmte Dauer über den Zeitpunkt der Beendigung der occupatio hinaus einen Miet- oder Pachtvertrag abzuschließen [1]). Ein eigentlicher usufructus im Sinne der Zivilgesetze liegt demnach streng genommen nicht vor. Die Rechte des Okkupanten sind nur provisorisch, pro tempore, und wenn er z. B. berechtigt ist, Miet- oder Pachtverträge über liegenschaftliches Gut abzuschließen, so wirken solche Verträge ipso iure nur für die Dauer der Besetzung und brauchen bei deren Beendigung von der rechtsmäßigen Staatsgewalt, der Eigentümerin, nicht weiterhin anerkannt werden: die faktische Tatsache der occupatio kann über die

[1]) Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch § 1056 und code civil Art. 595 und badisches Landrecht ebenda.

Dauer der Besetzung hinaus keine rechtlichen Wirkungen erzeugen. Daraus folgt auch, daß der Verkauf solchen unbeweglichen Privatgutes durch den Okkupanten nicht erlaubt ist, und zwar auch selbst dann nicht, wenn es das einzige Mittel wäre, um den Okkupanten zur aussichtsreichen Durchführung eines kriegerischen Zugs das nötige Geld zu verschaffen [1]).

Wenn daher Artikel 7 der Bestimmungen der Brüsseler Konferenz und die Haager Bestimmungen I. und II. im Art. 55 sagen, daß der Okkupant das liegenschaftliche Privateigentum des feindlichen Staates suivant les règles de l'usufruit benützen kann, so ist damit nur ausgedrückt, daß die besetzende Kriegsmacht pro tempore an Stelle des rechtmäßigen Eigentümers tritt und dessen Rechte provisorisch in gewissem Umfange, ähnlich denen eines Nießbrauchers ausüben kann: der Okkupant kann also alle natürlichen und zivilen Früchte, die die Liegenschaften des feindlichen Staates im besetzten Gebiete darbieten, gebrauchen und einziehen, hat aber auch andererseits die Pflicht, die Substanz in ihrem Wesen zu bewahren; eine Umgestaltung der Substanz, eine Änderung ihrer Bestimmung ist rechtswidrig [2]).

Die Begründung Depambours [3]), der Okkupant habe deshalb schon keinen usufructus im zivilrechtlichen Sinne an dem unbeweglichen Gute des Feindes, weil er nicht wie der zivilrechtliche Nießbraucher angehalten werden könne, eine Sicherheitsleistung (cautio usufructuaria) für die ordnungsmäßige Ausübung seiner Rechte zu stellen, erscheint uns nicht stichhaltig. Wenn auch der code civil in seinem Artikel 601 eine solche „Kaution" vom Nießbraucher (usufruitier) verlangt, so ist diese Forderung doch kein wesentliches Merkmal (essentiale negotii) des Nießbrauchs, sondern nur eine die Rechte des Sacheigentümers gewährleistende

---

[1]) Vgl. Pradier-Fodéré Bd. VII S. 944

[2]) Vgl. hierzu auch §§ 1033, 1041 B.G.B. und Inst. de usufructu II 4: ususfructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia.

[3]) Depambour S. 48.

Vorschrift[1]). Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch kennt auch eine solche Sicherheitsleistung nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme in bestimmten Fällen (§ 1030 ff.). Gleichwohl ist im code civil und im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch das Wesen des Nießbrauchs unbestritten das gleiche[2]).

Die besetzende Kriegsmacht ist also befugt, die Früchte dieser genannten Liegenschaften an sich zu nehmen und zwar nicht nur im Rahmen ihrer Bedürfnisse für ihr Heer, sondern in dem Umfange, wie sie die Eigentümerin, die gesetzmäßige Staatsgewalt, nähme, wenn sie noch im Besitze der Güter wäre. Die das Bedürfnis des Okkupanten für sein Heer überschießenden Früchte müssen für die innere Verwaltung des Landes verwendet werden. Der Okkupant wird sogar gerade auf diese Einkünfte zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung angewiesen sein; denn in der Okkupationszeit werden die regelmäßigen Einnahmequellen, Zölle, Steuern etc. nur spärlich, auf jeden Fall aber nicht so stark wie in Friedenszeiten fließen.

Besondere Betrachtung erfordern noch die Rechte des Okkupanten auf die feindlichen Staatswaldungen im besetzten Gebiete. Er darf nach den eben erörterten Grundsätzen die Erzeugnisse der Wälder nicht in einer Weise ausnützen, daß die zukünftigen, nach einem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zu erwartenden Erträge geschmälert werden oder gar ausfallen, er muß bei der Ausbeutung die Regeln eines ordnungsmäßigen Wirtschaftsplanes einhalten. Regelmäßig soll der Wirtschaftsplan des okkupierten Landes eingehalten und hiernach die Baumschläge, Anpflanzungen, Ausrodungen usw. vorgenommen werden. Während aber z. B. Depambour (a. a. O. S. 49/51) die Ansicht vertritt, daß der Wirtschaftsplan des okkupierten Landes unter allen Umständen zur Richtschnur dienen müsse, glauben wir, daß dies in der Praxis unmöglich ist und deshalb auch theoretisch nicht

[1]) Dabei ist zu beachten, daß dieser Grundsatz der Sicherheitsleistung auch im code civil durch einschneidende, die Hauptanwendungsfälle betreffende Ausnahmen durchbrochen ist.

[2]) Vgl. Cosack S. 189 § 216 VII.

verlangt werden kann. Infolge des Okkupationszustandes werden zahlreiche Beamten der Forstverwaltung ihren Dienst verlassen haben. Die besetzende Kriegsmacht muß daher durch eigene Beamte die Forstgeschäfte ausüben lassen, denen man aber eine Kenntnis des Wirtschaftsplanes des okkupierten Landes nicht zumuten kann. Der Okkupant wird zwar auch unter diesen Verhältnissen nach Möglichkeit den fremden Wirtschaftsplan einhalten, gegebenenfalls aber, wenn seine Durchführung auf schwer zu überwältigende Hindernisse stoßen wird, auch seinen eigenen forstwirtschaftlichen Grundsätzen folgen können[1]). Immer hat er jedoch zu beachten, daß unnötige Verwüstungen, zu starke, die Substanz angreifende Schläge und jede offenbar unwirtschaftliche Betriebsweise unterbleiben muß. „Die Bäume des Hochwaldes, die für später gezeichnet, aber noch nicht geschlagen sind, müssen vom Besetzenden geschont werden. Sie gehören zu den wesentlichen Bestandteilen des Bodens“ (Bonfils a. a. O. § 1182 S. 625).

Vorausgesetzt ist hier immer, daß die Kriegsnotwendigkeit nichts anderes gebietet. Wenn Holz oder Stämme zum Bau einer militärischen Brücke, von militärischen Befestigungswerken nötig sind, können, wenn andere Stämme nicht oder nur mit Zeitverlust zu bekommen sind, auch noch nicht zum Schlagen bestimmte Bäume auf Anordnung des verantwortlichen Befehlshabers gefällt werden[2]).

§ 2. Bewegliches Staatsvermögen.

Man wird beim beweglichen Staatseigentum die gleiche Unterscheidung wie beim unbeweglichen Staatsvermögen zu machen haben, nämlich die, daß alle beweglichen Güter des Staates, die in dem okkupierten Lande beschlagnahmt werden und die ihrer Natur oder ihrer Zweckbestimmung nach kriegerischen Unternehmungen dienlich sein können, recht-

---

[1]) Heffter S. 279; Bonfils § 1182; Bluntschli Art. 646 Note 2; Lueder § 118 S. 516; Loening S. 140 ff.

[2]) Lueder § 118 S. 516.

mäßigerweise in die Verfügungsgewalt des Okkupanten fallen, der sie je nach seinen Bedürfnissen oder auf Grund der Kriegsnotwendigkeit benützen oder zerstören kann, während andere, nicht Kriegszwecken dienbare Gegenstände zu respektieren sind.

Dieses Recht hat seinen Grund darin, daß das Kriegsziel in der Bezwingung des Willens des einen Staates liegt, und daß daher der Okkupant auch das Recht haben muß, diejenigen Güter des feindlichen Staates, die seinen Willen, bezw. seine Machtmittel zu stärken imstande sind, an sich zu nehmen und gegebenenfalls zu zerstören.

Im einzelnen ist folgendes auszuführen: An erster Stelle unter den körperlichen Sachen, die im Eigentume des feindlichen Staates stehen, sind diejenigen zu benennen, die unter dem Begriff Kriegsmaterial zusammengefaßt werden. Der Okkupant hat über diese ein absolutes Verfügungsrecht, er kann sie sich aneignen oder sie zerstören[1]), denn er braucht seinem Gegner die Mittel zur Verlängerung des Krieges und zur Verzögerung des Friedensschlusses nicht überlassen, kann sie aber auch selbst dann an sich nehmen, wenn keine Gefahr besteht, daß sie der Feind an sich bringen könnte. Hierher gehören Waffen, Munition, Pferde, Lebensmittel, Transportwagen usw. „Die kriegführenden Teile geben gleichsam wechselseitig dem Spiele des Krieges dasjenige preis, was sie bei ihrem Zusammentreffen mit sich führen“[2]).

Dieses Aneignungsrecht der im feindlichen Staatseigentum stehenden, den Kriegsunternehmungen zu dienen bestimmten beweglichen Sachen ist ein Rest des früher allgemein geltenden Beuterechts[3]). Allerdings gründet sich dieses Recht nicht darauf, daß die Sachen herrenlos geworden sind, sondern diese Gegenstände verfallen deshalb dem Okkupanten,

---

[1]) Bonfils § 1183 S. 625; Lueder § 115; Heffter a. a. O. § 135, Brüsseler Erklärung Art. 6; Manuel d'oxford Art. 50; Haager Bestimmungen I u. II Art. 53.

[2]) Heffter § 35 S. 287.

[3]) Heffter-Gefiken S. 282 ff.; Meurer II 260; Sichel S. 28; Huber S. 584 Anm. 1.

weil sie dem Feinde gehören, der dadurch für seine Kriegsunternehmungen gestärkt würde, während doch sein Wille durch den Krieg gebrochen werden soll. Wie schon oben angegeben, ist aber das heutige Beuterecht, wie früher, ein Regal des kriegführenden Staates geblieben. Nur auf Befehl des hiezu bevollmächtigten Befehlshabers kann eine solche Aneignungshandlung ausgeführt werden, und alles was auf diese Art erbeutet worden ist, fällt nach der alten Bynkershoekschen Regel: bello parta cedunt rei publicae dem Staate, nicht dem einzelnen, die Beuteanordnung ausführenden Soldaten zu.

Für dieses bewegliche Staatsgut besagt Art. 53 Abs. 1 der Haager Bestimmungen I. u. II.:

„Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte, sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.“

Dabei ist zu bemerken, daß der Ausdruck „mit Beschlag belegen“ den allgemein anerkannten Sinn dieses Artikels nicht deckt. Es ist daran festzuhalten, daß der Okkupant nicht etwa nur die Möglichkeit hat, das feindlich bebewegliche Staatseigentum der genannten Art zu beschlagnahmen, d. h. der Verfügungsgewalt des Feinds zeitweilig zu entziehen, sondern daß er die volle Verfügungsgewalt über es erlangt und es für seine Kriegführung gebrauchen oder auch zerstören kann.

Gegen die Annahme, daß dem Okkupanten in dem angeführten Umfange noch ein Beuterecht zustehe, wird lebhaft angekämpft. Es wird behauptet, der Begriff der Beute und des Beuterechts sei sowohl für Privat- als auch für Staatseigentum im modernen Kriegsrecht verschwunden: die heutige Kriegführung kenne ein Beuterecht nicht mehr. Die Aneignung des beweglichen Staatseigentums sei lediglich

ein Mittel der Kriegführung und werde nur durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt[1]).

Dem ist entgegenzuhalten, daß die ganz allgemein gehaltene Fassung des Art. 53 der Haager Bestimmung geltendes Recht ist, keine Beschränkung auf die Kriegsnotwendigkeit zu erkennen läßt, und daß nach diesen Bestimmungen von einer Zurückerstattung der in Beschlag genommenen Sachen keine Rede ist. Gäbe es aber kein Beuterecht mehr, dann müßte auch der Okkupant nach Kriegsschluß die beschlagnahmten Gegenstände, soweit er noch durch sie bereichert wäre, zurückgeben. Denn jetzt beim Ende des Krieges könnten sie vom Feinde nicht mehr als Kriegsmittel gegen ihn benützt werden; es bestünde jetzt auch an und für sich für den Okkupanten kein Interesse und keine Kriegsnotwendigkeit mehr, das Geld, die Waffen und die Munition, die er nur aus Kriegsnotwendigkeit an sich nahm, weiter zu behalten, soweit er sie noch besitzt.

Auch in den Verhandlungen der II. Haager Konferenz ist nirgends darauf hingewiesen worden, daß der Okkupant nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit das feindliche bewegliche Staatseigentum an sich nehmen dürfe und nur in dem Maße, wie es die Kriegsnotwendigkeit erfordere. Das „Beschlagnahmerecht" wurde vielmehr uneingeschränkt zugebilligt[2]).

Des weiteren ist auf Grund des Art. 53 der Haager Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Die staatlichen Gelder, die sich zurzeit des Beginns der Okkupation in den öffentlichen Kassen des okkupierten Landes vorfinden, fallen in das Eigentum des Okkupanten und zwar nicht nur die Kriegsschatzgelder, sondern auch die übrigen Staatsgelder jeglicher Art[3]).

---

[1]) Zorn S. 244 und die da angeführte Literatur, ebenso Loening S. 113 ff.

[2]) Vgl. Zorn S. 246 ff.; Meurer S. 305 ff.; Prot. III S. 36, 88 ft., 104 ff.; actes III 14 f., 112 f., 142.

[3]) Pillet § 170.

Das Recht dazu leitet sich einmal daher, daß das Geld ein Haupterfordernis für den Krieg, la nerf de la guerre, ist, und daß daher der Okkupant dem Gebote der Kriegsnotwendigkeit folgend, diese mächtigen Kriegsmittel dem Gegner entziehen muß, um ihm die Fortsetzung des Krieges möglichst zu erschweren. Der Staat, der kein Geld hat, ist dem Gegner überantwortet. Dann aber folgt diese Befugnis der Aneignung der Staatsgelder schon allein aus dem oben erörterten, noch bestehenden Beuterecht des Okkupanten.

Von besonderem Interesse ist hiernach die Rechtslage der öffentlichen Banken im Falle einer Okkupation bezüglich der Aneignungsmöglichkeit des Okkupanten[1]).

Die reine, d. h. auf Staatskapitalien fundierte Staatsbank erscheint in vermögensrechtlicher Beziehung als Eigentum des Staates und ihr Vermögen als mit dem des Fiskus identisch. Es werden daher die Beziehungen des Okkupanten zu ihr nach dem Rechte des Okkupanten auf staatliches Eigentum beurteilt werden müssen[2]). Das unbewegliche Vermögen dieser Banken, die Gebäude usw., unterstehen mithin dem erörterten „Nießbrauchsrecht", das bewegliche Vermögen, vor allem das Bargeld in Papier, Gold oder Silber nach den obigen Ausführungen dem Aneignungsrecht des Okkupanten[3]). Dagegen hat er, wie noch näher auszuführen sein wird, kein Recht auf noch nicht fällige Forderungen der Staatsbank an Dritte, wenngleich er auch jede Zahlung der Schulden an den okkupierten Staat untersagen und verhindern kann.

Diejenigen Gelder oder Wertpapiere natürlich, die von Privatpersonen in die Staatsbanken eingelegt worden sind, bleiben, soweit sie im Sonderdepots oder in Sammeldepots, d. h. merkbar getrennt von den Staatsgeldern (in Mappen

---

[1]) Bluntschli § 647; Bonfils § 1128 S. 628; Lueder §§ 115, 118; Heffter § 133; amerikanische Kriegsartikel Art. 31; Brüsseler Erklärung Art. 6; Manuel d'oxford Art. 50; Haager Bestimmungen I u. II Art. 53.

[2]) Paul Schiemann S. 40 ff.

[3]) Pfeiffer S. 76; Lueder §§ 115, 118; Calvo S. 236; Bluntschli, Bedeutung u. Fortschritt des modernen Völkerrechts S. 52; Resch S. 65.

oder Schleifen) aufbewahrt sind, Eigentum der Einleger und können als Privateigentum nicht konfisziert werden. Sind sie nicht von staatlichen Geldern abgesondert, sondern hat sie die okkupierte Staatsbank ungetrennt zu den Staatsgeldern genommen und sich als Schuldnerin der Einleger für die eingelegte Summe erklärt, so kann sie der Okkupant, da eine Unterscheidung nicht merklich und der feindliche Staat Eigentümer geworden ist, als zu den öffentlichen Geldern gehörig, an sich nehmen. Der okkupierte Staat aber bleibt weiter den Einlegern für die betreffende Summe haftbar.

Privatbanken bleiben, wie Privateigentum allgemein, vom Okkupanten unberührt. Das bei ihnen angelegte Vermögen von Privatpersonen muß respektiert werden. Staatsgelder, die sich in ihnen vorfinden, können dagegen vom Okkupanten beschlagnahmt werden.

Wie die geschichtlichen Denkmäler, Museen und die öffentlichen der Allgemeinheit dienenden Gebäude geschont werden müssen, so müssen auch die in ihnen gesammelten oder aufbewahrten Gegenstände, die in den Museen befindlichen Kunstwerke, die in Archiven und Bibliotheken verwahrten Dokumente und Bücher usw. vom Okkupanten respektiert werden. Er hat wohl, namentlich an den in den Archiven befindlichen Akten und Papieren, insofern ein Benützungsrecht, als er sie, insoweit ihre Kenntnis zur Verwaltung des Landes erforderlich ist, einsehen kann, ihre Aneignung oder Zerstörung aber ist völkerrechtswidrig[1]).

Sie dienen nicht der Kriegsführung und bilden also, wenn sie im Besitze des okkupierten Staates bleiben, für den Okkupanten keine Gefahr, sie können von keiner der Parteien zu Kriegszwecken verwendet werden. Daß sie der Gegner nicht nimmt, verwertet und sich dadurch Geld zur Kriegsführung schafft, kann der Okkupant leicht verhüten. Vgl. hierzu die oben zitierten Artikel 56 Abs. 2 der Haager Bestimmungen I. u. II.

---

[1]) Bonfils § 1180; Lueder § 118; Bluntschli Art. 650.

§ 3. Staatliche Forderungsrechte.

I. Öffentlich-rechtliche Forderungen. Der Okkupant hat das Recht, das Geld der öffentlichen Banken und Kassen, soweit es Staatsgelder sind, wegzunehmen und sich anzueignen, und zwar einerseits deshalb, weil es sich als ein wichtiges Mittel zur Kriegsführung darstellt, und andererseits hauptsächlich auf Grund des ihm zustehenden Beuterechts.

Aus diesen gleichen Gründen ist er auch befugt, auf die noch ausstehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen des feindlichen Staates aus dem besetzten Gebiete, auf die Steuern, Zölle und sonstigen Einkünfte, Hand zu legen[1]). Er kann daher einerseits verhindern, daß der okkupierte Staat in dem besetzten Gebietsteil Steuern und Einkünfte eintreibt, und andererseits selbst in diesem okkupierten Lande Steuern erheben. Dieses Recht findet sein notwendiges Korrelat in der dem Okkupanten obliegenden Verpflichtung, in dem besetzten Lande eine ordnungsmäßige Verwaltung einzurichten und zu erhalten[2]).

Wenn er für Ruhe, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung an Stelle der verdrängten, gesetzmäßigen Staatsgewalt Sorge zu tragen hat, ist es nur billig, wenn ihm auch diejenigen Einkünfte aus dem Volke, die der Staatsgewalt zur Durchführung der Verwaltung vor dem Okkupationszustande zur Verfügung standen, selbst zugehen (vgl. die preußischen Verordnungen: Reims 6. Oktober 1870 und 5. Dezember 1870 und Versailles 1. Januar 1871). Die Steuerpflichtigen werden durch die Leistungen an den Okkupanten rechtswirksam auch der gesetzmäßigen Staatsgewalt gegenüber von ihrer Steuerschuld frei; die während der Zeit der Okkupation fälligen und bezahlten Steuern können nach Beendigung der Besetzung von der Staatsgewalt nicht noch einmal erhoben werden. Dagegen wird natürlich der Okku-

---

[1]) Bonfils § 1189 S. 629.

[2]) Art. 5 der Brüsseler Erklärung; Art. 48 der Haager Bestimmungen I u. II.

pant eine Steuerleistung an den okkupierten Staat nicht als rechtsverbindlich anerkennen und ihre Leistung an sich noch einmal fordern[1]).

Geregelt ist diese Materie in dem Artikel 48 der Haager Bestimmungen I u. II, der besagt:

„Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun. Es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Die erhobenen Steuern sind also zur Verwaltung des Landes zu benützen[2]). Ersparnisse sind zurückzubehalten und für spätere Ausgaben zu bewahren. Zur Bestreitung seiner Ausgaben für die Unterhaltung des Heeres dürfen streng rechtlich und logisch diese Gelder nicht verwendet werden. Der Okkupant wird aber von Niemandem gehindert werden können, sie doch hierfür zu gebrauchen, abgesehen davon, daß ihm bei vorhandener Geldnot die Kriegsnotwendigkeit den Zugriff auf dieses Geld zugunsten seines Heeres ohnehin gestattet.

Daß die Steuergesetze gegebenenfalls aufgehoben, geändert und durch neue ersetzt werden können, haben wir früher schon gesehen.

Wie die Steuern, so werden auch die Zölle vom Okkupanten erhoben und fließen in seine Kassen. Dadurch ist auch begründet, daß er seine Kriegsbedürfnisse, die er in oder durch das okkupierte Land bringt, nicht zu verzollen braucht, denn er würde diese Zölle nur an sich selbst zahlen und sich dadurch selbst große Umständlichkeiten und Zeitverlust durch die Zollabfertigung bereiten.

---

[1]) Bonfils § 1189.

[2]) Die vom deutschen Heere im deutsch-französischen Kriege erhobenen Steuern betrugen nach Bonfils S. 645 Anm. zirka 350 Mill. Franks. Auch die Amerikaner haben im spanisch-amerikanischen Kriege nach Besetzung Kubas daselbst Zölle und Steuern eingezogen; Le Fur S. 111.

II. Privatrechtliche Forderungen: Der Staat kann wie ein Privatmann aus zivilrechtlichen Titeln Forderungen haben, und zwar solche gegen einen anderen Staat und solche gegen Privatpersonen.

Die Lösung der Frage, wie es mit der Geltendmachung der Forderung des Gläubigerstaates gegen den Schuldnerstaat steht, wenn zwischen beiden Kriegszustand herrscht, ist einfach. Wie der Krieg alle Beziehungen zwischen den feindlichen Staaten aufhebt, so löst er auch jede bindende Forderung auf: der Staat kann während eines Krieges die Rückzahlung von Kapital und Leistung der Zinsen an den feindlichen Gläubigerstaat verweigern[1]). Eine erneute Regelung des Schuldverhältnisses ist den Bestimmungen des Friedensschlusses vorzubehalten; ohne solche Festsetzung wird die Schuld als erloschen zu betrachten sein.

Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Rechte der Okkupant an den Forderungen des okkupierten Staates gegen Privatpersonen oder gegen dritte Staaten hat, hat dagegen einen lebhaften Streit verursacht.

Darin besteht heute allerdings allgemein Übereinstimmung, daß der Okkupant

1. jede Zahlung an den okkupierten Staat untersagen kann und
2. kein Recht auf noch nicht fällige Forderungen hat.

Der erste Satz findet seine Begründung darin, daß der Okkupant seinen Gegner an der Verstärkung seiner Mittel zur Fortsetzung des Krieges verhindern muß. Geld ist aber ein wichtiges Kriegsmittel, er muß also verhüten, daß es dem Feinde zukommt.

Der zweite Satz hat seine Erklärung in dem juristischen Satze: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet. Es ist unmöglich, daß der Okkupant eine Forderung früher einziehen oder kündigen könnte, als der Gläubiger, der okkupierte Staat, hierzu das Recht hätte. Der zur Rückzahlung der Schuldsumme nach dem dem Eingriffe des Okkupanten

[1]) Bluntschli Art. 658.

entzogenen Privatrecht bestimmte Termin kann nicht vom Okkupanten eigenmächtig geändert werden.

Dagegen ist die Frage, wie es mit den fälligen Forderungen, die der okkupierte Staat zurückläßt, steht, in der Literatur streitig gewesen.

Die eine Ansicht machte geltend, daß durch den Eintritt der Besetzung der Okkupant in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der besiegten Staatsgewalt eintrete. Da aber eines dieser Rechte das, die fälligen Forderungen einzuziehen, sei, müsse hierzu der Okkupant während der Zeitdauer der occupatio berechtigt sein. Diese Ansicht wird noch dadurch gestützt, daß der Okkupant auch darauf bedacht sein müsse, dem Gegner alle Kriegsmittel zu entziehen, und daß er deshalb das größte Interesse haben müsse, ihm den Zufluß jeglicher Geldmittel abzuschneiden. Da aber das bloße Verbot, an den Staat nicht zu zahlen, den Gläubiger von der tatsächlichen Leistung nicht abhalten könne, sei die Einziehung dieser fälligen Forderungen das einzige sichere Mittel, dem Feinde diese neuen Hilfsmittel nicht zukommen zu lassen[1]). Diesen Grundsatz hat auch der Manuel de Droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre angenommen: l'occupant peut s'emparer de tous les capitaux du gouvernement, c'est-à-dire des sommes disponibles et des valeurs ou créances exigibles appartenant en propre et exclusivement à l'Etat (Titel IV, cap. I S. 117). Auch die Haager Bestimmungen I u. II erklären in ähnlicher Weise, daß „das Besatzungsheer nur mit Beschlag belegen kann: das Bargeld und die Wertgegenstände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen“ (Art. 53).

Ihren hauptsächlichen Vertreter hat diese Meinung in Loening (a. a. O. S. 146 ff.), der erklärt[2]), durch die Kriegsokkupation entständen eigentümliche völkerrechtliche Verhältnisse, die nicht aus dem Privatrechte, sondern aus dem

[1]) Vgl. Vattel lib. II, cap. V; Loening S. 160; Manuel de Droit nternational S. 117; v. Kamptz § 5; Schweickart S. 74, 82 ff.

[2]) Ebenso Sichel S. 31.

Völkerrechte erklärt werden müßten. Infolge der Okkupation eines Staatsgebietes werde die einheimische Staatsgewalt suspendiert und ihre Ausübung stehe provisorisch der besetzenden Kriegsmacht zu. Vermöge dieser völkerrechtlichen Autorisation nehme der Feind alle diejenigen Rechte in Anspruch, die der Staatsgewalt zukämen. Er übe diese Rechte aus, und zwar sowohl die staatsrechtlichen, wie die zivilrechtlichen.“ Von diesem Grundsatze ausgehend kommt Loening zu dem Schlusse, daß der Feind (Okkupant) alle Forderungen, soweit sie fällig sind oder fällig werden, einziehen darf.

Die gegenteilige Ansicht[1]) macht geltend: Es sei nicht richtig, daß der Okkupant in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der legitimen Staatsgewalt eintrete. Die Okkupation sei nur eine Tatsache und gründe sich nicht auf einen Rechtstitel; sie sei nur ein vorübergehender und provisorischer Zustand und könne keine Änderung in allen bestehenden Rechtsverhältnissen erzeugen, sondern nur insoweit Veränderungen in dem Rechtszustande bewirken, als dies die Kriegsführung, die Kriegsnotwendigkeit erfordere. Durch Eintritt in die Gläubigerstellung des okkupierten Staates werde aber der Okkupant in keiner Weise die Kriegsführung fördern oder irgend welchen Erfolg in Beziehung auf die Verwaltung des Landes erzielen. Die legitime Staatsgewalt bleibe daher in ihren Rechten als Gläubigerin unberührt. Der Okkupant werde nicht Rechtsnachfolger des Souverains des besetzten Gebietes. Festgehalten müsse werden, daß eine Forderung in einem rechtlichen Bande zwischen Gläubiger und Schuldner bestehe, und daß an die Stelle des Gläubigers ohne seine Einwilligung ein Dritter nicht treten könne. Der Okkupant sei durch die Tatsache der Besetzung nicht Gläubiger geworden, „eine persönliche Forderung ist eben etwas Unkörperliches, besteht eben in einem rechtlichen Bande zwischen Gläubiger und Schuldner; das Recht das Ersteren kann auf einen Dritten nur mit

[1]) Heffter § 134; Schiemann S. 48.

seinem Willen oder durch eine legitime rechtliche Gewalt übertragen werden, wofür, wenigstens solange der Krieg mit seinen wandelbaren Schicksalen schwebt, eine feindliche Gewalt nicht zu halten ist.“ [1])

Einer Forderung könne man sich überhaupt nicht wie einer beweglichen oder unbeweglichen Sache bemächtigen; der Okkupant könne wohl auf die körperlichen, den Schuldtitel beweisenden oder begründenden Urkunden Beschlag legen, aber diese Besitzergreifung gäbe ihm nicht das Recht, das zur Eintreibung der Forderung nötig wäre. „Denn die Schuldforderung haftet nicht auf dem Schulddokumente, letzteres ist nicht das Subjekt der Forderung und des Rechts, die Forderung einzutreiben, sondern nur das Mittel, letzteres zu beweisen; auch ohne Schulddokumente kann eine Schuld entstehen und fortdauern.“ [2]) „Selbst der zufällige Besitz der Schuldverschreibung gibt, wie man allgemein einverstanden ist, kein Recht auf Einziehung der Schuld.“ [3])

Man wird sich theoretisch, de lege ferenda, der ersten Ansicht anzuschließen haben. Wenn der Okkupant das Recht hat, das Bargeld des Feindes an sich zu nehmen, dann ist es nur eine Konsequenz, ihm das Recht auch zur Eintreibung der — wirtschaftlich dem Gelde nahestehenden — fälligen Forderungen zuzugestehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich das Beuterecht nicht auf diese einzutreibenden Forderungen erstrecken soll.

Auf jeden Fall entspricht dieser Entscheidung nun auch die oben zitierte Bestimmung des geltenden Rechts in dem Art. 53 der Haager Bestimmungen I. u. II., die ausdrücklich die „eintreibbaren“, also fälligen Forderungen dem Beschlagnahmerecht des Okkupanten unterwerfen [4]). Damit ist die Streitfrage entschieden.

Hat der Schuldner auf Grund dieses Art. 53 an den Okkupanten gezahlt, so wird er nicht nur diesem, sondern

---

[1]) Heffter § 134.

[2]) Pfeiffer a. a. O.

[3]) Heffter § 134. Vgl. auch gleiches Ergebnis bei Lueder S. 497.

[4]) Sichel S. 31; Meurer II 314.

auch dem okkupierten Staate gegenüber von seiner Schuldverpflichtung befreit. Das Schuldverhältnis ist erloschen [1]).

Ebenso ist zu entscheiden, wenn der Okkupant unrechtmäßig noch nicht fällige Forderungen vorzeitig eingetrieben hat. Auch hier befreit die Zahlung an ihn den Schuldner. Die berechtigte rechtmäßige Regierung darf nicht noch einmal die Leistung der Schuld verlangen, da der Schuldner nicht freiwillig, sondern nur gezwungen durch die Machtmittel des Okkupanten gezahlt hat.

§ 4. Eisenbahnen, Post und Telegraphie insbesondere [2]).

I. Eisenbahnen. Die militärische Bedeutung der Eisenbahnen und die Notwendigkeit für den Okkupanten, sich ihrer zu bemächtigen, wird heute nicht mehr bezweifelt. Ihre Wichtigkeit für die Kriegführung ist so groß geworden, daß alle bedeutenden europäischen und außereuropäischen Staaten besondere Eisenbahntruppen, die den Bau von Feldeisenbahnen auf einzelne Strecken hin auszuführen haben, aufgestellt haben. Die Eisenbahnen sind hervorragende Hilfsmittel für die Kriegsführung. Sie bewerkstelligen den Transport auf das schnellste und sicherste, und tragen oft, mit Geschick benützt, zur schnellen Ausführung von Kriegsplänen, Überfällen, Umgehungen usw. bei [3]). Es ist daher von größtem militärischen Werte für die in Feindesland einfallende und feindliches Staatsgebiet okkupierende Kriegspartei, sich die Eisenbahnlinien des Gegners auf dem besetzten Gebiete zu sichern und das Eisenbahnmaterial in Beschlag zu nehmen.

---

[1]) Zorn S. 258.

[2]) Vgl. Ullmann S. 500 f.

[3]) Deutsche Felddienstordnung (= F.O.) Nr. 552: „Die Eisenbahnen haben für die gesamte Kriegführung entscheidende Bedeutung. Sie sind von größter Wichtigkeit für die Mobilmachung, den Aufmarsch und die Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres. Sie ermöglichen Verschiebungen von Heeresteilen während der Operationen."

In welchem Maße und Umfange die Besitzergreifung stattfinden kann, muß näher erörtert werden, da die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern verschieden sind. So hat England Privatbahnen unter Oberaufsicht des Staats, Deutschland und Belgien nahezu ausschließlich Staatsbahnen, während in Frankreich der Boden, auf dem die Schienen ruhen, einen Bestandteil staatlichen Eigentums bildet, dagegen die Bahnhöfe und das rollende Material Privatgesellschaften zu eigen gehört, die den Eisenbahnbetrieb mit Genehmigung des Staates ausüben. Man kann somit die Eisenbahnen in solche, die dem Staate, und in solche, die Privatgesellschaften[1]) gehören, einteilen.

a) Gehören die Eisenbahnen in dem besetzten Gebiete dem feindlichen Staate, so sind sie dem Okkupanten gegenüber dem anderen unbeweglichen Staatseigentum gleich gestellt. Wie dieses können die Eisenbahnstränge, die Bahnhöfe etc. in Besitz genommen und vom Okkupanten nach den Regeln der Nutznießung verwaltet werden. Die Betriebsleitung untersteht von nun an ihm, er kann die Bahnen zu militärischen Operationen seiner Truppen nach Notwendigkeit benützen[2]). Die durch den Betrieb gewonnenen Früchte fallen ihm zu, denn es sind bürgerliche Früchte, Erzeugnisse einer fruchttragenden Sache[3]). Die besetzende Kriegsmacht kann auch den Betrieb verpachten, aber allerdings nur pro tempore occupationis, denn cessante causa cessat effectus. Ihrem Rechtsgrund nach hat die Okkupation nur provisorische Wirkungen, sie kann nicht Folgen erzeugen, die über die Dauer ihres eigenen Bestandes hinausgreifen. Daraus folgt auch, daß der Okkupant die Eisenbahnen nicht verkaufen darf[4]). Zerstörungen oder Beschädigungen der unbeweglichen Teile der Eisenbahnen, der Bahnhöfe, Eisenbahnkörper usw.

---

[1]) Obwohl die Ausführungen über die Privateisenbahnen in die Erörterungen über das Privateigentum einzugliedern wären, sollen sie des Zusammenhanges wegen doch schon hier gebracht werden.

[2]) Nowacki S. 81 ff.

[3]) Nowacki S. 103 f.

[4]) Bonfils § 1185; Lueder § 118; Nowacki S. 79 ff.

sind dann erlaubt, wenn sie dazu dienen sollen, militärische Unternehmungen des Okkupanten zu unterstützen oder solche des Gegners zu durchkreuzen: Die Kriegsnotwendigkeit gibt die Berechtigung dazu[1]). Die nicht durch das Gebot der Kriegsnotwendigkeit veranlaßten Zerstörungen und Beschädigungen sind dagegen völkerrechtswidrig.

Nach Beendigung der Okkupation ist — wie allgemein die besetzten Grundstücke — der immobile Teil der Eisenbahnen zurückzugeben. Dazu gehören die Bahnkörper, Verwaltungsgebäude usw., weiter aber auch das Zubehör, wie z. B. Barrieren, Drehscheiben, Pumpen, Beleuchtungsanlagen, feste Maschinen, nicht aber das rollende Material.

Die Frage, ob sich der Okkupant das rollende Eisenbahnmaterial analog den zum Kriegszwecke nützlichen beweglichen Gütern des Gegners aneignen, es zerstören oder in sein eigenes Land verbringen darf, ist streitig gewesen. Die einen Schriftsteller[2]) nahmen wohl richtig an, daß das rollende, d. h. bewegliche Eisenbahnmaterial im Kriegsfalle einen überwiegend militärischen Charakter annehme, und es deshalb der Okkupant wie die übrigen ihrer Natur nach für den Krieg bestimmten beweglichen Sachen nicht nur benützen, sondern auch verkaufen, zerstören und in sein Staatsgebiet führen dürfe.

Andere wendeten hiegegen ein, daß das bewegliche Eisenbahnmaterial durch den Eintritt der Okkupation, des Krieges überhaupt, seinen von Natur friedlichen Charakter

---

[1]) Vgl. Nowacki S. 74 ff., vgl. auch Art. 23 g. der Haager Bestimmungen I u. II: „. . . . ist namentlich untersagt . . . . die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,“

s. ferner F.O. Nr. 594 Abs. I S. 1 „Zerstörung einer Eisenbahn zur Verhinderung des Betriebs auf möglichst lange Zeit (Wochen, Monate) darf nur nach Bestimmung der obersten Heeresleitung . . . . erfolgen.“

und F.O. Nr. 550: „Sperrung einer Eisenbahn, um den Betrieb auf kürzere Zeit (Stunden, Tage) zu hindern, kann auch von unteren Befehlshabern selbständig veranlaßt werden.“

[2]) Bluntschli Art. 645; de Stein S. 350, 351.

nicht in dem Maße verliere, daß es dem reinen Kriegsmaterial an die Seite gestellt werden könne, sondern daß es gerade in dem okkupierten Lande jetzt wie zuvor noch in ausgiebigem Maße den Interessen des Personen- und Güterverkehrs in friedlicher Hinsicht weiter diene und deshalb vom Okkupanten zu schonen und zu respektieren sei. Zudem müsse beachtet werden, daß das rollende Material erst zusammen mit den unbeweglichen Teilen der Eisenbahn ein Ganzes bilde, und als Pertinenz das Schicksal dieser zu teilen haben. Der Okkupant erwerbe nicht das Eigentum, sondern nur den Gebrauch an dem rollenden Eisenbahnmaterial der gegnerischen Kriegsmacht[1]).

Der Streit der erwähnten Theorien ist durch die I. Haager Konferenz entschieden worden. Sie bestimmt — und gleichlautend mit ihr auch die II. Konferenz — ausdrücklich im Absatz 1 des Artikels 53 ihrer Bestimmungen: „Das Besatzungsheer kann mit Beschlag belegen: die Beförderungsmittel . . . . . sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen."

Eine Verpflichtung zur Zurückgabe, wie dies im 2. Absatz des Artikels für das rollende Material der Privatbahnen vorgesehen ist, ist für das der Staatsbahnen nicht aufgenommen worden. Ein dahingehender Antrag des Schweizer Bevollmächtigten Odier wurde mit der Begründung abgelehnt, daß das Gewünschte in den Friedenschluß gehöre[2]).

Damit ist ein endgültiges Aneignungsrecht des Okkupanten am rollenden Eisenbahnmaterial des feindlichen Staates anerkannt. Es ist dies eine Anwendung des oben besprochenen Beuterechts des Okkupanten am feindlichen Staatseigentum.

Den aus dem Betriebe gezogenen Gewinn kann der Okkupant für sich behalten. Verschlechterungen an dem

---

[1]) Bonfils § 1185; Guelle S. 93.

[2]) Meurer II 309 ff.; Zorn 248/49; Nowacki S. 95 ff. Wegen der Konferenzverhandlungen vgl. Protoc. III S. 36, 90/91, 114 ff., 127 f.; actes III 14 f., 142.

beweglichen Material sind nicht — da ja keine Rückgabe stattfindet —, an dem unbeweglichen Eisenbahnmaterial nur dann zu ersetzen, wenn er sie fahrlässig oder vorsätzlich, ohne damit einen Kriegszweck zu verfolgen, verursacht hat. Diejenigen Beschädigungen oder Zerstörungen, die durch die Kriegsnotwendigkeit geboten wurden, brauchen nicht vergütet werden.

Den Personen- und Gütertarif kann der Okkupant nach Belieben festsetzen. Denn alle Einnahmen fließen in seine Kassen, er hat deshalb auch das Recht zu bestimmen, wieviel er für die einzelne Personen- und Güterbeförderung verlangen soll. Die von der einheimischen Regierung aufgestellten Tarife brauchen nicht befolgt werden[1]).

b) Privatbahnen. Wenn auch Privatbahnen im Kriege ihr juristisches Wesen nicht ändern und im Eigentum der bisherigen Eigentümer bleiben, so gewähren sie doch den Kriegführenden so großen Nutzen, daß auch sie wie die im Staatseigentum stehenden Eisenbahnen vom Okkupanten mit Beschlag belegt werden müssen. Mit der Invasion des Okkupanten werden sie über ihre ursprüngliche friedliche Zweckbestimmung hinausgreifend auch Kriegsmittel und unterstehen daher den für diese geltenden völkerrechtlichen Regeln.

Die Bahnhöfe, Schienenstränge, die Bahnkörper, sowie das rollende Betriebsmaterial können unter Ausschließung des Eigentums vom Okkupanten benutzt und im Falle der Kriegsnotwendigkeit wie die Staatsbahnen zerstört oder beschädigt werden.

Das unbewegliche und das bewegliche Eisenbahnmaterial muß nach Beendigung der Okkupation, bezw. nach Friedensschluß, mit einer der zeitweisen Entziehung des Betriebs und des Materials entsprechenden Entschädigung restituiert werden[2]).

Über das rollende Material sagt der Art. 53 Abs. 2 der II. Haager Konferenz:

„Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft

[1]) Ebenso Nowacki S. 92.

[2]) Bonfils § 1185.

zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, ... können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.“ [1])

Der Grund der Rückerstattungspflicht — im Gegensatz zum rollenden Material des feindlichen Staates — liegt in seinem Privateigentumscharakter. Es handelt sich hier lediglich um eine Besitzergreifung, die zur Rückerstattung, eventuell zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Der Okkupant erwirbt an dem rollenden Eisenbahnmaterial der Privaten kein Eigentum.

Diese Entschädigung setzt sich aus zwei Faktoren zusammen: einmal ist dem Eigentümer nicht nur das zu ersetzen, was der Okkupant während des Okkupationszustandes verdient hat und was damit dem Eigentümer an Gewinn entgangen ist (lucrum cessans), sondern auch unter Abrechnung der sich durch den normalen Betrieb ergebenden Abnützung der Wert, den das Material bei seiner Ablieferung weniger repräsentiert, als es bei Beginn der Okkupation hatte (damnum emergens). Die in erster Beziehung bestehende Schadensersatzpflicht (lucrum cessans) ist allgemein nach den noch zu besprechenden Grundsätzen über das Privateigentum anerkannt. Dagegen wird die Verpflichtung, für die Entwertung des Bahnmaterials im angegebenen Umfange Schadenersatz zu leisten, nicht einstimmig aufgestellt, entspricht aber wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit. Wie dem Privaten für die ihm vom Okkupanten entzogenen Güter, wie Lebensmittel, Pferde, Wagen usw. Ersatz, der das damnum emergens und das lucrum cessans umfaßt, geleistet werden muß, so muß doch auch wohl den Privatgesellschaften für die Entwertung ihrer während der Okkupation nicht ausschließlich und ihrer

[1]) Diese Fassung ist insofern eine Änderung gegenüber dem Art. 53 Abs. 2 der Haager Bestimmungen I, als sie die bisherige Aufzählung verschiedener Transportanstalten unter die generelle Bezeichnung Beförderungsmittel bringt.

Natur nach überhaupt nicht dem Kriegszwecke dienenden Eisenbahnen Entschädigung gewährt werden. „A la fin de la guerre le saisissant restitue le material tel qu'il l'a reçu. En cas de perte ou de déterioration, il y a lieu à indemnité.“ [1])

Entsprechend diesen Grundsätzen wurde auch nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges das von den Deutschen in Beschlag genommene rollende Eisenbahnmaterial der Privatgesellschaften zurückerstattet [2]).

Anders wie bei den Staatsbahnen muß bei den Privaten gehörigen Eisenbahnen für den Transport von Personen und Gütern der bisher bestehende Tarif aufrecht erhalten werden. Eine Herabsetzung des Tarifs käme einem Geschenk an die Bevölkerung auf Kosten der Eisenbahngesellschaft gleich, der nach Beendigung der Okkupation vom Okkupanten niedrigere Einnahmen, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge während der occupatio zu erwarten gewesen wären, zurückzuerstatten wären.

Eine Erhöhung der Tarife bedeutete bei der in Kriegszeiten herrschenden Geldnot wiederum einen Ausfall der Einnahmen für die Eisenbahn, da die Benützung der Bahn merklich nachließe. Berechtigt ist eine Erhöhung der Tarife wohl nur dann, wenn eine Verteuerung der Transport- und Betriebskosten auch in Friedenszeiten allgemein ein Hinaufschrauben der Preissätze zur Folge hätte [3]).

Kann sich endlich der Okkupant der Geldsumme bemächtigen, die er in den Kassen der Eisenbahnverwaltungen vorfindet?

Wenn der Eisenbahnbetrieb dem gegnerischen Staate gehört, ist diese Frage nach den oben erörterten Grundsätzen zu bejahen. Gehört die betreffende Eisenbahn einer Privatperson, so steht das bei ihr gefundene Kapital dem-

---

[1]) Art. 13 du projet de règlement de la commission d'études institué à l'occasion de mémoire de M. de Stein S. 203.

[2]) Budde S. 203.

[3]) Grundsätzlich a. A. Nowacki S. 92/93.

jenigen Privatvermögen gleich, das bei sonstigen Privaten des Landes vorgefunden wird, es ist somit unantastbar.

Da die in dem okkupierten Lande in Besitz genommenen Eisenbahnen den Verhältnissen entsprechend während der Okkupation vorzugsweise militärischen Zwecken zu dienen haben, kann die Zulassung des Privatverkehrs auf Staats- und Privatbahnen Beschränkungen unterworfen werden. Das Recht dazu folgt aus dem allgemeinen Grundsatze, daß der Okkupant im Falle der Kriegsnotwendigkeit alle zur Sicherung des Bestands und der Bewegungen seiner Truppen erforderlichen Maßnahmen erlassen kann.

c) Neutrale Bahnen: Für das rollende Eisenbahnmaterial neutraler Staaten oder solcher Privatbahnen, deren Sitz bezw. Verwaltung in einem neutralen Staate liegt, ist als Hauptgrundsatz aufzustellen, daß es Privatgut ist. Von dem Privatgut der Bewohner des okkupierten Landes unterscheidet es sich aber dadurch, daß es Personen gehört, deren Staat nicht am Kriege beteiligt ist, und nur vorübergehend den eigenen Verwaltungs- und Betriebsbezirk verlassen hat. Es genießt mithin erhöhten Rechtsfrieden. Es ist „Fremdengut." „Il s'agit ici non seulement d'une propriété privée, mais de la propriété d'étrangers et de choses que leurs propriétaires mêmes ne pourraient affecter l'usage de la guerre sans cesser d'être neutres."[1]) Dies bedingt grundsätzlich seine Unverletzlichkeit: Der Okkupant darf es sich nicht aneignen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß es der Okkupant im Falle der Kriegsnotwendigkeit vorübergehend verwendet, sofern er es nur möglichst bald wieder dem Eigentümer zur Verfügung stellt. Der Krieg muß nach Kräften auf das Gebiet und weiter auch in seinen Wirkungen auf die Angehörigen der kriegführenden Staaten beschränkt werden[2]).

Die I. Haager Konferenz hatte im Artikel 54 des Abkommens über den Landkrieg ausgesprochen:

[1]) So der belgische Vertreter Beernaert auf der I. Haager Konferenz Prot. III 116 (Meurer II 309).

[2]) Vgl. über diese Fragen Nowacki S. 115 ff.

„Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald als möglich zurückgesandt werden.“ Der Antrag[1]), ein Verbrauchsverbot schlechthin auszusprechen, wurde abgelehnt.

Die II. Haager Konferenz hat diesen Artikel 54 in geänderter Form und mit erweitertem Inhalt in das „V. Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges“ übertragen und daselbst im Artikel 19 vermerkt:

„Das aus dem Gebiete einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benützt werden. Es muß möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden. Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benützen.

Von der einen wie der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benützung gezahlt werden.“

Hiermit ist der oben aufgestellte Satz, der in den Haager Bestimmungen I nicht klar zum Ausdruck gekommen war, anerkannt worden, dem Okkupanten also ein bedingtes Gebrauchsrecht zugebilligt worden. Weiter ist aber auch der neutralen Eisenbahn eine ausgleichsweise Benützung des rollenden Materials des Okkupanten gestattet worden, um sie und den internationalen Verkehr so wenig wie möglich durch Betriebsstockungen leiden zu lassen. Genügt dieses Benützungsrecht nicht, um der neutralen Eisenbahn den durch die Materialentziehung entstandenen Schaden wettzuschlagen, so kann sie vom Okkupanten für den weiteren Schaden eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen und zwar als-

[1]) Prot. III 116 (Meurer II 309, 317).

bald, nicht erst — wie nach den Haager Bestimmungen I — im Friedensschluß[1]).

Diese Bestimmungen für Eisenbahnen finden entsprechende Anwendung auf Luftschiffahrtsanstalten des Staats und der Privaten[2]).

II. Post- und Telegraphenanstalten: Die vornehmlich friedlichen Zwecken dienenden Post- und Telegraphenanstalten werden im Kriegsfalle, wie namentlich auch zurzeit der Okkupation eines Landes, den militärischen Bedürfnissen dienstbar gemacht werden müssen. Bei der in früheren Kriegen nicht gekannten Größe und Ausdehnung der beiderseitigen Heere werden nur sie im stande sein, die zur Konzentration oder Dislokation der Armeen nötigen Befehle zu übermitteln. Ihre Bedeutung ist für die Durchführung militärischer Operationen so groß, daß sie unbestreitbar von der invahierenden oder okkupierenden Armee in Besitz genommen und unter dem Gesichtspunkte der Kriegsnotwendigkeit verwaltet werden können.

Da ihrer Natur nach diese Verkehrsanstalten nach übereinstimmender Ansicht der Schriftsteller sowie nach der Staatenpraxis im Kriege unter den gleichen völkerrechtlichen Bedingungen wie die Eisenbahnen stehen, kann es hier genügen, die allgemein leitenden Grundsätze, nach denen sie dem Okkupanten unterworfen sind, festzulegen.

Auch hier ist eine Einteilung in Staats- und Privatanstalten erforderlich. Für die ersten gilt: Der Okkupant kann die Verwaltung der Staatsbetriebe an sich ziehen, sowie alle liegenschaftlichen Zubehörden in Besitz nehmen. Den Betrieb selbst wird er auf eigene Rechnung weiterführen und ihn im Falle der Kriegsnotwendigkeit den Privatverkehr beschränkenden Maßnahmen unterwerfen; im allgemeinen sind jedoch die Post- und Telegraphenanstalten nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Bevölkerung offen zu halten.

---

[1]) Wegen der Konferenzverhandlungen s. Actes I 641, III 97—98, 214—218, 221—227, 272.

[2]) Vgl. allgemein über die Frage der Luftschiffahrt: Meili a. a. O.

Der Tarif kann aus den gleichen Gründen, wie der der Staatseisenbahnen, geändert werden.

Bei Privatgesellschaften nimmt der Okkupant in der gleichen Weise wie bei den Privateisenbahnen den Betrieb mit der Verpflichtung in die Hand, der Gesellschaft nach den dort angegebenen Bestimmungen nach Friedensschluß Entschädigung zu leisten. Bezüglich der Beibehaltung des Tarifs gilt das gleiche wie bei den Privateisenbahnen (vgl. Art. 51 Manuel d'oxford, Art. 6 der Brüsseler Konferenz).

Was hier über die Telegraphenanstalten im allgemeinen gesagt worden ist, gilt auch für die Telegraphenanstalten ohne Draht.

Kapitel III: Das Privateigentum.

§ 1. Geschichtlicher Überblick und Grundsätze.

Im Altertum galt der feindliche Landesbewohner als rechtlos, seine Güter und seine Person gehörten dem siegreichen Feinde: „neque est contra naturam spoliare eum si possis, quem honestum est necare", schreibt Cicero, und Gaius sagt, „quae ex hostibus capiuntur, iure gentium statim capientium fiunt."[1]) Am Ende des 18. Jahrhunderts erklärte noch de Martens: „Il (l'occupant) pourrait même à la rigeur s'attribuer autant de biens privés, soit du monarque ennemi, soit de ses sujets, que sa satisfaction exige"[2]) und „on peut enlever autant de biens à l'ennemi soit chez nous, soit en pleine mer, soit dans son territoire qu'il nous faut pour obtenir notre satisfaction, l'indemnisation pour les fraix de la guerre, et notre surété future, et pour disposer l'ennemi, en affaiblissant à donner les mains à la paix."[3])

Heutzutage hat eine humanere und logischere Auffassung Platz gegriffen: man hält daran fest, daß der Krieg als eine Beziehung zwischen Staaten die Bürger dieser Staaten weder in ihrer Person noch in ihrem Vermögen

[1]) L 5 § 7 DXL I, 1.

[2]) Martens § 280; vgl. auch Grotius lib. III, cap. VI § 1.

[3]) Martens § 279.

berühren soll. „Da die in Feindesland einrückende Kriegsmacht in Ansehung des Staatsguts nicht willkürlich walten darf, so ist es um so notwendiger, daß sie hinsichtlich des Vermögens von Privatpersonen an einschränkende Regeln gebunden ist.“ [1]) „L'idée du respect de la propriété privée en temps de guerre“ ist allgemein als Prinzip anerkannt und eine Übertretung dieses Grundsatzes als völkerrechtliches Delikt erachtet [2]).

Diese Regel hat aber in der Praxis viele Ausnahmen, die durch die Kriegsnotwendigkeit bedingt und gerechtfertigt werden. Man kann keinen Krieg führen, ohne Felder, Häuser zu zerstören und den Bewohnern einzelne Vermögensteile in Geld oder anderen beweglichen Gütern abzunehmen. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privatvermögens ist, anders ausgedrückt, nur das Verbot, alle der Führung und dem Zwecke des Krieges nicht dienlichen, durch die Kriegsnotwendigkeit nicht gebotenen Eingriffe in das Privateigentum zu unterlassen. „Das Privateigentum,“ sagt Bluntschli a. a. O. Art. 652, „ist auch im Kriege von Seiten der siegenden Kriegsgewalt zu respektieren. Unbillige oder rachsüchtige Zerstörung oder Beschädigung von Privateigentum ist ein Rechtsbruch und als solcher strafbar.“

§ 2. Das unbewegliche Eigentum.

Die Okkupation eines feindlichen Gebietsteiles hat keinerlei Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der in ihm belegenen Grundstücke; Besitz- und Eigentumsrechte bleiben unverändert und genießen die gleiche Unverletzlichkeit wie in Friedenszeiten. Der Okkupant kann sie weder einziehen, noch verpachten oder einem anderen zum sonstigen Ge-

---

[1]) Bonfils § 1194 S. 633.

[2]) Lueder §§ 114, 117; Bulmerincq § 12; Gareis § 85; Bluntschli § 652; Heffter § 131; Pillet § 147, Depambour S. 87; Pont S. 23 ff.; Bernier S. 104; Calvo lib. VI § 896; Waxel S. 82; amerikanische Kriegsartikel Art. 38; Brüsseler Erklärung Art. 38, 39, 40; Manuel d'oxford Art. 54; Haager Bestimmungen I u. II Art. 46.

brauche überlassen[1]). „Immoveable private ennemy property can under no circumstances and conditions be appropriated by an invading belligerent[2]). Die Eigentümer behalten die ihnen durch die Zivilgesetzgebung zugewiesene Verfügungsgewalt und können sie in den bisher gültigen Formen weiter ausüben. Die zivile Gesetzgebung selbst bleibt ja in Kraft. „C'est là un principe reconnu par la loi universelle des nations civilisées lequel soutrait aux conséquences de l'état de guerre les actes, les obligations et les contrats civils étrangers au négoce proprement dit.“[3])

Der Okkupant muß das feindliche Privateigentum nicht nur schonen, er muß es auch gegen Angriffe seiner Soldateska schützen.

Im Falle der Kriegsnotwendigkeit weichen allerdings diese Regeln. Wenn es der Schutz der okkupierenden Soldaten, die Durchführung eines kriegerischen Unternehmens erfordert, können auch private Liegenschaften benützt, beschädigt, ja sogar zerstört werden. So kann der Okkupant in Privatgebäuden, wenn keine anderen geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind, Ambulanzen, Spitäler einrichten, Häuser, die an gefährlichen oder taktisch wichtigen Punkten gelegen sind, befestigen und ihre Gärten niederlegen, ja sogar die Häuser abreißen.

Alle diese Beschädigungen oder Zerstörungen sind, sofern sie nur durch die Kriegsnotwendigkeit geboten sind, keine Rechtsverletzungen, sondern erlaubte Handlungen[4]).

Diese durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigte Benützung der Liegenschaften der Landesbewohner hat mit der größten Mäßigung und unter Beobachtung der Grundsätze der Humanität und Gerechtigkeit zu geschehen. Die Zweckbestimmung der Grundstücke soll nicht geändert werden.

---

[1]) Vgl. allgem. preußisches Landrecht I. 9 § 198: „Unbewegliches Eigentum ist niemals Gegenstand der Beute.“

[2]) Oppenheim S. 142.

[3]) Calvo § 1972.

[4]) Bluntschli Art. 663; amerikanische Kriegsartikel Art. 38, 44; Brüsseler Erklärung Art. 13g; Manuel d'oxford Art. 32b, 54.

Die Militär- oder Zivilbeamten des Okkupanten, die diese Regeln übertreten, sind zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Schonung des unbeweglichen Vermögens erstreckt sich auch auf die privaten Liegenschaften des Souverains des besetzten Gebiets. Der Souverain kann ebenso wie ein Privatmann Grundstücke aus privaten Mitteln erwerben, die von ihm, unabhängig von der Regierung, verwaltet werden. Hinsichtlich dieser Güter ist er deshalb auch wie eine Privatperson, dessen Güter prinzipiell unverletzlich sind, zu behandeln. „Die zur Zivilliste des Souverains gehörigen Güter gelten dagegen in Ansehung des besetzenden Feindes als Staatsgut.“ [1])

Für das geltende Recht kommt hier namentlich in Betracht:

Artikel 23g der Haager Bestimmungen I. u. II.: „Abgesehen von den durch Sonderverträgen aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt . . . . . die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.“

Artikel 46: „Die Ehre . . . . . und das Privateigentum sollen geachtet werden.“

Artikel 47: „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.“

Wenn Massena i. J. 1811 in Portugal aus Rache auf viele Meilen in der Runde alle Olivenwälder niederhauen ließ [2]), so war dies nicht nur nach diesen Grundsätzen, sondern auch schon nach damaligen Anschauungen ein grober Mißbrauch der militärischen Macht, ein Bruch des Völkerrechts.

Aber noch in der neuesten Zeit haben sich die Engländer im Burenkriege 1900/01 hiergegen vergangen. Sie haben in vielen Fällen nicht im Interesse militärischer Operationen, sondern lediglich zur Drangsalierung der fried-

---

[1]) Bonfils S. 636, § 1202; Heffter § 133; Meurer II 252.

[2]) Siehe Wolfgang Menzel, die letzten 120 Jahre der Weltgeschichte (1740—1860). Stuttgart 1860. III. Band S. 301.

lichen Bevölkerung, um dadurch die bewaffnete Macht der Buren zur Niederlegung der Waffen zu veranlassen, Häuser, Bäume, Früchte auf dem Halm abgebrannt oder sonst zerstört, die Ansiedlungen dadurch auf Jahre hinaus verwüstet[1]). Die Tatsache, daß oft sogar von den Bewohnern verlassene Häuser zerstört wurden, zeigt, daß die Engländer ein System willkürlicher Verwüstung befolgten, daß sie von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums nicht nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit abwichen. Nach einem am 24. Mai 1901 in England erschienenen Blaubuch sollen vom Juni 1900 bis Januar 1901: 634 Gebäulichkeiten zerstört worden sein[2]).

§ 3. Bewegliches Eigentum der Landesbewohner.

I. Allgemeine Grundsätze: Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums hat eine allgemeine Geltung. Er bezieht sich auf alle Güter, die im Privateigentume stehen, mithin außer auf die unbeweglichen Sachen auch auf die beweglichen. Es folgt daraus das Verbot der Plünderung[3]), die noch von Grotius und Vattel, allerdings unter Widerspruch anderer Schriftsteller, als berechtigt anerkannt worden war. Die Anschauung Heffters (a. a. O. § 135), daß eine erstürmte Stadt den Soldaten zur Plünderung preisgegeben werden könne, „als eine Kompensation für dasjenige, was man bei einer so besonderen Gelegenheit auf das Spiel zu setzen genötigt gewesen ist", ist ein nicht mehr anerkannter Grundsatz und in den letzten Kriegen auch nicht mehr befolgt worden.

Wie das Plünderungsrecht, so erkennt die heutige Theorie und Praxis auch allgemein ein Beuterecht an Privateigentum nicht mehr an. Das Völkerrecht hat den Schutz des Privateigentums der feindlichen Bevölkerung proklamiert und damit grundsätzlich ein Beuterecht verneint. (Eine Ausnahme

[1]) Schowalter S. 28 ff.

[2]) Galloni d'Istria S. 115 ff.

[3]) Amerikanische Kriegsartikel Art. 38; Manuel d'oxford Art. 32 b, 54; Brüsseler Erklärungen Art. 13 g; Haager Bestimmungen I u. II Art. 47: „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt."

von Beuterecht ist oben beim „Staatseigentum“ besprochen worden.)

So erklären auch die Haager Bestimmungen I. u. II.: „Die Plünderung ist verboten“ (Art. 47) und „es ist untersagt, die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erheischen“ (Art. 23g)[1]), und endlich: „Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben (Art. 28). Siehe auch ferner die oben angeführten Art. 23g und 46.

Der besetzenden Kriegsmacht selbst muß es im Interesse ihres Ansehens, ihrer Sicherheit und der Disziplin angelegen sein, jegliches Vergehen gegen das Privateigentum zu verhüten und zu bestrafen. Es ist deshalb auch Pflicht des Okkupanten, in dieser Richtung gesetzliche Strafbestimmungen zu erlassen und gegebenenfalls zum Vollzug zu bringen.

Deutschland hat in dieser Beziehung in den §§ 127—136 des M.St.G.B. die Plünderung, die boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen und die Bedrückung der Landesbewohner durch Nachzügler (Marodeure) verboten, sowie im Kriegsartikel 17 (abgedruckt in F.-O. S. 137, Anm.) bestimmt: „Im Felde darf der Soldat nie vergessen, daß der Krieg nur mit der bewaffneten Macht des Feindes geführt wird. Hab und Gut der Bewohner des feindlichen Landes, der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen stehen unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigentum von gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen. Eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, boshafte oder mutwillige Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen im Felde, Bedrückung der Landesbewohner werden mit den schwersten Strafen belegt .....“

Beachtenswert ist, daß § 128 M.St.G.B. schon eine Vorbereitungshandlung zum Beutemachen („Wer im Felde,

---

[1]) Ebenso Brüsseler Erklärung Art. 13g und Manuel d'oxford 32a.

um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt . . . .“) bestraft.

Von diesen strengen Grundsätzen der Theorie gibt es nun in der Praxis Ausnahmen, die durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt werden. „La propriété privée, en règlé général, est en dehors des hostilités; mais le besoin impérieux peut aussi quelquefois en exiger la violation“, sagt Waxel[1]) und Lueder[2]): „Es darf kein Schaden, auch nicht der kleinste angerichtet werden, der nicht angerichtet werden müßte; es darf jeder, auch der größte angerichtet werden, den die Kriegsführung mit sich bringt.“

Diese Notwendigkeit für den Okkupanten, das feindliche Privateigentum in einzelnen Fällen nicht zu schonen, resultiert aus zwei Erwägungen:

Das feindliche Privateigentum kann schlechterdings dann nicht geschont werden,

1. wenn sein Besitz in den Händen der Landesbewohner für den Okkupanten eine Gefahr bedeutet,
2. wenn sein Besitz für ihn unentbehrlich ist.

Im einzelnen ist über diese Ausnahmen folgendes zu bemerken:

II. Kriegsmaterial: Diejenigen beweglichen Sachen, deren Besitz in der Hand der Bevölkerung des besetzten Landes für den Okkupanten eine Gefahr bedeutet, d. h. das Kriegsmaterial, dürfen von ihm eingezogen werden. Mit solchen Gegenständen, wie Säbel, Flinten, Gewehre, Lanzen usw., kann der Gegner seine Soldaten bewaffnen, sie können also als Kriegshilfsmittel Verwendung finden. Um dies zu verhindern, oder auch um zu verhüten, daß sich eine zur Empörung geneigte Bevölkerung bewaffnet, muß der Okkupant diese zur Kriegsführung verwendbaren Gegenstände an sich ziehen. Andernfalls läge die Gefahr einer Verstärkung der feindlichen Widerstandskraft nahe. Der Okkupant kann unbestreitbar, schon aus sicherheitspolizeilichen Gründen,

[1]) Waxel S. 82.
[2]) Lueder § 118.

alle Waffen und alle Munition, die er bei der okkupierten Bevölkerung vorfindet, beschlagnahmen, diese mithin, wie oben ausgeführt worden ist, entwaffnen. „Der erste Schritt für die Sicherheit im Etappengebiet in Feindesland ist die Durchführung der allgemeinen Entwaffnung der Einwohner. Auch Bestände an Pulver, Patronen und anderweitigen Sprengmitteln sind zu vernichten.“[1])

Der Okkupant kann sich nicht darauf beschränken, das Kriegsmaterial des feindlichen Staates an sich zu nehmen, er muß auch die Waffen der Privatpersonen einziehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es Militärgewehre oder Jagd- und Luxusgewehre sind. Der Okkupant kann diejenigen Einwohner, die das Gebot auf Ablieferung der in ihrem Besitz befindlichen Waffen nicht befolgen, bestrafen.

Hat der Okkupant ein endgültiges Aneignungsrecht über diese Sachen, kann er sie alle nach Gutdünken zerstören, verkaufen, in sein Land verbringen?

Unseres Erachtens liegt nur ein Beschlagnahme- und Gebrauchsrecht für die Dauer des Kriegs vor[2]). Solbald der Krieg beendet und damit der Grund der Einziehung der Waffen weggefallen ist, sind sie auch wieder den einzelnen Bürgern zurückzugeben oder ihnen — soweit eine Rückgabe nicht möglich oder eine Wertminderung eingetreten ist — der Wert bezw. der Minderwert ihrer Waffe zu ersetzen. Dies verlangt, um die angemeldeten Rückgabe- oder Ersatzforderung prüfen zu können, daß der Okkupant den Waffeneigentümern Bescheinigungen über die Wegnahme der Waffen aushändigt. Die Wegnahme der Waffen geschieht nicht, um Beute zu machen, der Okkupant soll sich mit ihnen nicht bereichern.

Während die Brüsseler Erklärung eine Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfange der Okkupant das — auch nach ihr gemäß Art. 6 erlaubterweise — beschlagnahmte Kriegsmaterial zurückzuerstatten habe, nicht enthält, bekennt sich der Manuel d'oxford in Art. 55 zu unserer Ansicht

[1]) Widder S. 15, I. D.

[2]) Ebenso Meurer II 315 ff.

und erklärt: „Les depôts d'armes et de munitions de guerre, quoique appartenant à des sociétés ou à des particuliers, peuvent être saisis par l'occupant mais ils doivent être restitués si possible et les indemnités règlees à la paix.“ Den gleichen Grundsatz erkennt auch der Manuel de Droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre, wie auch die Haager Bestimmungen II (Art. 53 Abs. 2) an. Namentlich diese bestimmen ausdrücklich die Rückgabe- bezw. Entschädigungspflicht beim Friedensschluß.

III. Kontributionen und Requisitionen:

a) Gemeinsames. Wie wir schon angeführt haben, kann sich der Okkupant auch diejenigen beweglichen Sachen des feindlichen Privatvermögens, deren Besitz oder Erwerb ihm zur Kriegsführung unentbehrlich ist, aneignen. Diese Ausnahmen von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Privateigentums werden unter den Begriffen der Requisitionen und Kontributionen zusammengefaßt[1]).

Requisition ist die Auflage der besetzenden Kriegsmacht an die Bewohner des besetzten Landes, die für die Bedürfnisse des Heeres nötigen Gegenstände in Natur zu liefern. Kontributionen sind Auflagen in Geld, die die besetzende Kriegsmacht von den Bewohnern des besetzten Landes fordert.

b) Requisitionen: Die Requisitionen sind für eine kriegführende Armee, wie auch im Besonderen für eine besetzende Kriegsmacht, Mittel, um die für die Erhaltung des Heeres nötigen Naturalien von den Einwohnern des besetzten Landes zu erhalten[2]). Das Recht, Requisitionen

---

[1]) Lueder § 117; Heffter § 131; Bonfils § 1207 ff.; Rivier S. 405 ff.; Bernier S. 110 ff.; Joly S. 449 ff.; Depambour S. 109 ff.; Loening S. 54 ff.; Waxel S. 82 ff.; ferner: Pont a. a. O.

[2]) Die Notwendigkeit zu requirieren kann auch eintreten, wenn der Kriegsschauplatz im eigenen Lande liegt. Die hierbei maßgebenden Vorschriften sind staatsrechtlichen Charakters. In Deutschland gilt das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Das Völkerrecht behandelt nur die Requisitionen in Feindesland.

zu machen, ist allgemein anerkannt und von den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten geregelt[1]). „Requisitions and contributions in ware are the outcome of the eternal principle that ware must supporte ware.“[2]) Von einem Rechte im feindlichen Lande Requisitionen zu machen, konnte erst dann gesprochen werden, als die unbeschränkte Herrschaft über alle im okkupierten Lande vorgefundenen Sachen nicht mehr anerkannt wurde. Heute muß daran festgehalten werden, daß das Requisitionsrecht nur ein subsidiäres Mittel, das nur durch die Kriegsnotwendigkeit berechtigt wird, ist, um in Feindesland für die Bedürfnisse des Heeres zu sorgen[3]). „Das Requisitionsrecht setzt, wie jedes Expropriationsrecht einen wirklichen Notstand voraus und weist die außergewöhnlichen Mittel, damit das Heer leben und auskommen kann.“[4]) Bei der großen Ausdehnung der modernen Heere werden Requisitionen allerdings sehr häufig vorgenommen werden müssen: denn es ist undenkbar, daß die Intendanturen der Heere in der Lage sein werden, immer rechtzeitig und in ausreichendem Maße dem Heere Lebensmittel zuzuführen.

Man hat behauptet, daß es ein Recht, Requisitionen zu machen, nicht gäbe; so sagt Funk Brentano et Sorel[5]): „Il n'est pas possible qu'il existe un droit quelquonque puisse faire à des hommes un devoir de fournir des ressources à l'ennemi. L'envahisseur impose donc les contributions et les réquisitions uniquement parce qu'il est le plus fort; son pouvoir n'a pas d'autre fondement.“ Obwohl diese Theorie nicht unzutreffend erscheinen könnte, können wir ihr nicht beipflichten. Sobald man zugibt, daß der Krieg eine völkerrechtliche Institution ist, und daß der Krieg möglichst bald zu Ende geführt werden soll, muß man auch zugeben, daß es ein Requisitionsrecht gibt. Der Krieg, der ohne

[1]) Deutsche Felddienstordnung vom 22. III. 1908 (= F. O.)
[2]) Oppenheim § 146.
[3]) Vgl. Bluntschli Art. 653.
[4]) Meurer II 294.
[5]) Funk Brentano et Sorel S. 281.

Requisitionen zu machen, heute gar nicht mehr geführt werden kann, zieht dieses Recht nach sich. „Ist das Verpflegungswesen eines Heeres noch so sehr geordnet und vervollkommnet, so wird es, wenn der Krieg nicht in kurzer Zeit beendigt wird, doch geradezu unmöglich sein, alle Bedürfnisse eines großen Heeres durch Mitführung oder Nachsendung der Vorräte völlig zu befriedigen.“ [1]) Zugegeben muß allerdings werden, daß der Kauf der notwendigen Heeresbedürfnisse den Requisitionen unbedingt vorzuziehen ist; allein einerseits kann das Besetzungsheer zeitweilig die erforderlichen Geldmittel nicht besitzen und andererseits können sich die Landesbewohner weigern, Lebensbedürfnisse usw. zu verkaufen. Deshalb muß der Okkupant das Recht haben, Zwangsauflagen an die Bevölkerung dahingehend zu erlassen, daß die Bedürfnisse herbeigeschafft werden. Die Requisition hat daher ihren Rechtsgrund in der Kriegsnotwendigkeit [2]). Damit das Besetzungsheer seinen Zweck, die Niederwerfung des Gegners, erreichen kann, muß es leben, muß es Ernährungs- und Unterhaltsmittel finden. Liefert seine Intendantur diese Mittel nicht, so kann das Recht, die Hilfsquellen der Bewohner zur Deckung der Bedürfnisse heranzuziehen, nicht bestritten werden; dieses Recht war und ist immer ein Notrecht [3]).

Die Requisitionen fallen mithin nicht unter den Begriff der Beute [4]). Es ist vielmehr ein dem Okkupanten zustehendes Expropriationsrecht, eine Zwangsenteignung gewisser Gegenstände, deren das Besetzungsheer bedarf, durch die Kriegsgewalt, durch die Macht des Stärkeren.

Verschiedene Schriftsteller, wie Morin, Rouard de Card und Vidari, sehen die Grundlage des Requisitionsrechts darin, daß der Okkupant durch die Besetzung des feindlichen Gebietsteils an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt trete.

---

[1]) Loening S. 56.

[2]) Calvo IV § 2237 ff.; Bluntschli Art. 653; Heffter § 131; Klüber § 251; Lueder § 117.

[3]) Bonfils § 1210 S. 639.

[4]) Ebenso Meurer II 270; Ullmann S. 498.

Dies ist nicht anzuerkennen. Die Besetzung ist eine rein faktische Tatsache der Gewalt und hat nicht die rechtliche Wirkung, daß der Okkupant völlig an die Stelle der gesetzmäßigen Regierung tritt. Die Bewohner des besetzten Gebietes sind dem Okkupanten nicht kraft eines Souverainitätsrechts, sondern nur auf Grund seiner tatsächlichen Macht verpflichtet. Der Okkupant ist nicht Souverain des Gebiets geworden.

Gegenstand der Requisitionen sind alle Sachen, deren das Besetzungsheer bedarf. Darunter fallen Lebensmittel, Futter für Reit- und Zugtiere, Medikamente, Wagen, Pferde, Schiffe, Krankenlager, Kleider usw. Es kann ferner verlangt werden: Wohnung bei den Bewohnern, Unterbringung der Mannschaften, sowie der Pferde und des Zugviehs in die verwendbaren Räume, Verpflegung der einquartierten Offiziere und Mannschaften, Stroh zum Schlafen usw. Dagegen kann der Okkupant nicht die Lieferung von Zerstörungswerkzeugen für den Krieg fordern. Waffen und Munition kann er nach den allgemeinen, oben erwähnten Grundsätzen einziehen, er kann aber nicht die Herstellung neuer verlangen. Widrigenfalls verleitete er die Bevölkerung zur mittelbaren Teilnahme an den Feindseligkeiten gegen ihre Regierung.

Der Umfang des Requisitionsrechts ist durch die Bedürfnisse des Besetzungsheeres unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung gegeben. Die Kriegsnotwendigkeit, die das Requisitionsrecht legitimiert, bestimmt auch seine Grenzen. Bei der Durchführung der Requisitionen ist auf die Leistungsfähigkeit der Landesbewohner abzuheben: Unzweifelhaft ist der Okkupant berechtigt, für seine durch Dienst und Kämpfe ermüdeten Truppen auch die letzten Lebensmittel von der Bevölkerung eines Dorfes abzuverlangen, sofern dies nötig ist. Ebenso muß aber aus Erwägungen der Menschlichkeit gefordert werden, daß der Okkupant in einer armen Gegend die für seine Soldaten zu requirierenden Rationen auf das allernotwendigste beschränkt, um nicht Hungersnot und Seuchen im Lande hervorzurufen. Die Haager Bestimmungen I u. II (Art. 52)

erklären: „Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen."

Es folgt hieraus auch, daß Luxusartikel, wie z. B. kostbare Weine, Zigarren usw. nicht auf dem Wege der Requisition von den Bewohnern abverlangt werden dürfen. „Elles (les réquisitions) ne doivent pas s'appliquer à des objekts de luxe, dont la privation ne saurait constituer un veritable besoin. Cette règle à trop souvent été oublié; il est utile de rappler que la réquisition d'un objet ou d'une marchandise de pure luxe n'est autre chose qu'une spoliation." [1])

Man darf behaupten, daß im Kriege 1870/71 von Seiten der Deutschen diese Regeln nach Möglichkeit befolgt worden sind. Sicherlich sind Zuwiderhandlungen vorgekommen und unnötige Requisitionen eingetrieben worden, ebenso sicher ist aber auch allgemein alles geschehen, um das Requisitionswesen in den völkerrechtlichen Schranken zu halten. Die königliche Proklamation vom 11. August 1870 erklärte: „Die Einwohner haben zu liefern, was zur Erhaltung der Truppen notwendig ist. Das Maß dieser notwendigen Requisitionen ist genau anzugeben. Diese Requisitionen dürfen von allen Befehlshabern von detachierten Korps ausgeschrieben werden. Außerordentliche Requisitionen, die im Interesse der Armee für nötig befunden werden, können nur durch die Generale und die deren Funktionen ausübenden Offiziere verfügt werden. Unter allen Umständen darf von den Bewohnern nur gefordert werden, was zum Unterhalte der Truppen notwendig ist, und werden hierfür amtliche Bons ausgestellt."

Bemerkenswert ist weiter noch die Proklamation des deutschen Kronprinzen vom 20. August 1870: „Ich beanspruche für den Unterhalt der Armee nur den Überschuß

[1]) Pillet S. 221 § 150.

der Vorräte, der zur Ernährung der französischen Bevölkerung nicht gebraucht wird."

Requiriert darf also erst dann werden, wenn die eigene Intendantur die nötigen Lebensmittel usw. nicht herbeischaffen kann, ein Ankauf der Bedürfnisse nicht möglich ist oder die Soldaten z. B. aus den Liebesgaben, Geschenken ihre Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermögen [1]).

Wenn eine Requisition einem Bevölkerungsteile, einer Stadt oder einem Dorfe auferlegt wird, so werden durch sie nicht nur die Angehörigen des feindlichen Staates, sondern alle Bewohner, also auch die Untertanen eines neutralen Staates betroffen. Ebenso kann auch der Untertane eines neutralen Staates allein von einer Requisitionsmaßregel ergriffen werden. Das Requisitionsrecht ist ein Notrecht und gewährt als solches auch den Untertanen eines dritten Staates keine Ausnahmen. Dieser muß wie die Einheimischen die Lasten des Krieges mittragen, sein Eigentum ist nicht geheiligter, nicht geschützter, wie das der anderen Bewohner. „On comprend du reste que les sujets neutres paient de cette participation aux charges du pais qu'ils habitent, les avantages quils trouvent à l'hospitalité que ce pays leur a donné." [2])

Die Deutschen requirierten i. J. 1870 sechs Kohlenschiffe englischer Staatsangehöriger auf der Seine und versenkten sie zur Durchführung militärischer Operationen (Sperrung des Flusses) daselbst. Diese Maßregel ist heftig mißbilligt worden, wohl aber mit Unrecht. Die Kriegsnotwendigkeit kann vor den Interessen von Personen, nur weil sie Angehörige eines neutralen Staates sind, nicht Halt machen. Im übrigen wurden die Schiffseigentümer für ihren Verlust alsbald entschädigt.

Vgl. wegen der neutralen Schiffe den Antrag Deutschlands auf der II. Haager Konferenz actes III 270.

Die deutsche Felddienstordnung wendet das Requisitionsrecht praktisch an in folgenden Sätzen:

[1]) Meurer II 254.

[2]) Pillet § 152 S. 223/224.; ebenso Longuet S. 202.

Nr. 451: Auf dem Kriegsschauplatze haben alle militärischen Vorgesetzten die Pflicht, unausgesetzt für eine reichliche Verpflegung ihrer Truppen nach Möglichkeit zu sorgen und diese nötigenfalls durch eigene selbständige Maßregeln zu sichern. Grundsätzlich müssen die Hilfsmittel des Kriegsschauplatzes soweit als möglich ausgenützt werden."

Nr. 452: „Milde Behandlung der Bewohner auch im Feindesland dient in der Regel dem eigenen Nutzen. Dagegen darf feindseliger Bevölkerung gegenüber die dem Ernst der Lage entsprechende Strenge nicht fehlen. Milde und Nachsicht an falscher Stelle können zur Härte gegen die eigene Truppe führen."

Nr. 472: „Im Feindeslande sind Beitreibungen die ergiebigste Art, vom Kriegsschauplatze zu leben. Sie werden sowohl von den Truppen im nächsten Bereich für ihren augenblicklichen Bedarf, als auch von den Verwaltungsbehörden im weiteren Umfange vorgenommen."

Nr. 474 Abs. 3: „Im allgemeinen hat jede Truppe zu beachten, daß unnützes und vorzeitiges Verbrauchen der Lebensmittel einer Gegend die Verpflegung im weiteren Fortgange empfindlich zu stören vermag."

Der Begriff „Kriegsschauplatz" in Nr. 451 ist dabei gleichbedeutend mit dem „in Feindesland" der folgenden Leitsätze.

Besondere Prüfung erfordert noch die Frage, welche Personen die Berechtigung haben zu requirieren. Diese Frage ist insofern wichtig, als je nach dem Ausfalle ihrer Beantwortung die Ausübung und der Umfang des Requisitionsrechts gesichert und geschützt erscheint.

Unseres Erachtens dürfen Requisitionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Haager Konvention I u. II[1]) nur von dem Befehlshaber des besetzten Gebietes und in dessen Vertretung mit seiner generellen oder speziellen

---

[1]) Art. 52 Abs. 2: „derartige Naturalleistungen dürfen nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers des besetzten Gebiets vorgenommen werden." Vgl. auch Brüsseler Erklärung Art. 42, Manuel d'oxford Art. 56.

Ermächtigung von den Befehlshabern selbständiger, detachierter Truppenteile vorgenommen werden.

Nur dadurch kann einer Plünderung oder dem Beutemachen wirksam entgegengetreten werden. Wenn jeder einzelne Soldat das Recht hätte, sich nach seinen von ihm empfundenen Bedürfnissen Lebensmittel usw. anzueignen, fehlte die Möglichkeit jeglicher Kontrolle darüber, ob tatsächlich auch nur der wirkliche Bedarf genommen wird. Die Disziplin lockerte sich und Ausschreitungen der stärksten Art gegenüber den Landesbewohnern träten ein. Nur dadurch, daß man das Requisitionsrecht in die Hände des verantwortlichen Führers der Truppen legt, kann Maß und Umfang der vorzunehmenden Requisition richtig eingeschätzt und durchgeführt werden.

„So .... schon 1870 im deutsch-französischen Kriege, wo deutscherseits bestimmt wurde, daß die Befehlshaber detachierter Korps das für den Unterhalt ihrer Truppen nötige requirieren dürften, weitergehende Requisitionen aber nur von Generalen oder deren Stellvertreter angeordnet werden könnten.“[1])

Auch die F.-O. Nr. 472 Abs. 2 läßt Requisitionen grundsätzlich nur unter Leitung von Offizieren zu.

Zu richten sind diese Zwangsauflagen nicht an einzelne, feindliche Bürger, sondern an den Vorsteher eines größeren Verwaltungsbezirks, z. B. an den Gemeindevorsteher. Nur so kann der Einzelne gegen Übergriffe des Okkupanten geschützt werden. Der Gemeindevorsteher kennt die Hilfsmittel der Gemeinde und der Glieder der Gemeinde. Er wird am besten die Forderungen des Okkupanten in gerechtem Maßstabe auf die Bürger verteilen, auch über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde mit dem feindlichen Befehlshaber am besten verhandeln können. Es wird auch für die einzelnen Träger der Requisition leichter sein, an ihren Gemeindevorsteher das Verlangte zu liefern, als unmittelbar an den Feind. Der Bürger wird auch das Gefühl haben,

[1]) Lueder S. 507 Anm. 11.

daß die Auflagen gerechter auf die einzelnen verteilt werden, als wenn dies der feindliche Befehlshaber ausführte. Entsprechend verlangt die F.-O. Nr. 472 Abs. 2 u. 3, daß beim Requirieren die Mitwirkung der Ortsbehörden anzustreben und die Berührung der einzelnen Mannschaften mit den Einwohnern solange als möglich zu vermeiden sei.

Der die Requisition im Namen des verantwortlichen, selbständigen Befehlshabers ausführende Offizier muß zum Nachweis seiner Berechtigung demjenigen, an den er die Requisition richtet, eine schriftliche Bevollmächtigung mit Angabe des Umfangs der Requisition vorzeigen. Diese Bevollmächtigung wird gleichzeitig auch dem Gemeinde- oder Verwaltungsbezirks-Vorsteher eine Legitimation gegenüber den Landesbewohnern sein und ihn vor deren ungerechten Angriffen schützen können.

Das Empfangene ist Zug um Zug zu bezahlen. Ist dies dem requirierenden Offizier wegen augenblicklichen Geldmangels nicht möglich, so hat er über den Empfang der Requisitionsleistungen einen Gutschein auszustellen und zwar entweder dem Gemeindevorsteher als dem Vertreter der Gesamtheit der von der Requisition Betroffenen oder dem einzelnen Träger der Requisition, dem Bewohner selbst[1]). „Naturalleistungen sind soweit wie möglich bar zu bezahlen, andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen. Die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.“[2]) Die Bedeutung der Empfangsbescheinigungen liegt darin, daß die Durchführung der Requisition geordnet vor sich geht, das Maß der Auflage nicht überschritten wird, und daß der Träger der Requisition eine Grundlage hat, worauf er einen Entschädigungsanspruch wegen der geleisteten Requisition stützen kann.

Die Forderung mancher Schriftsteller[3]), der Okkupant

---

[1]) Bonfils § 1214 S. 641; Bluntschli Art. 655; amerikanische Kriegsartikel Art. 60; Brüsseler Erklärung Art. 42; Manuel d'oxford Art. 60.

[2]) Haager Bestimmungen I u. II Art. 52 Abs. 3; der Schlußsatz ist durch die II. Konferenz dazu gekommen.

[3]) S. ebenso Verhandlg. Prot. III 108.

habe die Requisitionen unter allen Umständen sofort bar zu zahlen, ist an und für sich vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus und im Interesse der leistenden Bewohner durchaus begründet, aber doch wohl in der Praxis nicht durchführbar, da es dem Okkupanten oft an dem nötigen baren Geldbestand fehlen wird. Der oben angezogene Art. 52 der Haager Bestimmungen hat aber dieser Forderung nach Möglichkeit entsprochen.

Als letzte Frage ist zu erörtern, ob und inwieweit die Requisitionsleistung später zu entschädigen sei, wenn sie nicht gleich bar bezahlt, sondern mit einem Gutschein (Bon, Empfangsbescheinigung) quittiert worden ist.

Nach Bluntschli ist die Okkupationsarmee, die auf dem Wege des Zwanges den Bewohnern des besetzten Landes Requisitionen auferlegt hat, auch zur angemessenen Entschädigung verpflichtet. „Das Notrecht des Krieges", sagt er, „rechtfertigt sogar den gewaltsamen Eingriff in das Privateigentum, aber nur gegen Entschädigung, für die nach natürlichen Rechtsgrundsätzen zunächst der Fiskus des Staates haftet, der diese Habe wegnimmt und für seine Interessen verwendet."[1]) Andererseits meint er aber, daß die herrschende Kriegsgewalt berechtigt sei, die durch die Kriegsführung notwendig gewordenen Leistungen von der Bevölkerung ohne Entschädigung zu fordern, soweit diese Leistungen der Kriegssitte und Übung gemäß als öffentliche Pflichten anzusehen seien. Bluntschli macht hier einen nicht recht klaren Unterschied zwischen notwendigen und nicht notwendigen Requisitionen, einen Unterschied, der nicht anzuerkennen ist. Eine Requisition muß immer für den Okkupanten notwendig sein, um nicht als völkerrechtswidrig, als Plünderung, verworfen zu werden.

Es ist vielmehr jegliche Requisition zu entschädigen. Denn es wäre unbillig, wenn die eine Gemeinde für ihre Leistungen bezahlt würde, die Nachbargemeinde aber für

---

[1]) Bluntschli Art. 655.

die ihrigen nicht, weil augenblicklich dem Okkupanten die Zahlungsmittel fehlten.

Die Entschädigung selbst ist vom Okkupanten, nicht vom besetzten Staate zu leisten. Er hat von der Requisition Vorteil gehabt, er muß daher auch das Aequivalent für die Leistung in Geld an den Bewohner geben.

Ist der Okkupant Sieger im Kriege geblieben und weigert er sich auf Grund seiner Macht, die Gutscheine auszulösen, oder fehlt es ihm an den Geldmitteln, dies zu tun, so wird in zweiter Linie die einheimische Staatsgewalt als verpflichtet erscheinen, Ersatz zu leisten. Sie ist wohl nicht streng rechtlich dazu verpflichtet, den ihren Untertanen zugefügten Schaden zu vergüten, da sie nicht Schuldnerin ist; die Requisitionen sind nicht von ihr auferlegt worden und haben ihr somit auch keine Vermögensvorteile, keinen Nutzen gebracht. Auch kann der Okkupant zu ihren Lasten keinen Vertrag mit den Bewohnern schließen. Nach striktem Rechte ist sie daher auch nicht Schuldnerin. Wohl aber wird sie aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit den Bewohnern helfen müssen. Es bedeutete eine außerordentliche Härte für die Teile des besetzten Staates, die okkupiert waren, wenn sie außer den allgemeinen, alle Untertanen treffenden Kriegslasten noch die besonderen unmittelbar durch die Kriegsführung verursachten zu tragen hätten. Der Staat muß, um diese Härte auszugleichen, dann, wenn der Okkupant nicht zahlt oder nicht zahlen kann, durch eine sämtlichen Bürgern oder vielleicht nur den vom Kriege verschont gebliebenen Landesteilen aufzuerlegende Steuer die Mittel aufbringen, um die Requisitionen ordnungsmäßig zu vergüten. „Es ist durchaus eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit“, sagt Loening, „daß den Privaten und Gemeinden für die Leistungen, zu denen sie von dem okkupierenden Feinde gezwungen worden sind, eine Entschädigung gegeben werde. Der Schaden, den sie erlitten haben, ist nicht durch Zufall entstanden, den derjenige zu tragen hat, der davon betroffen ist, sondern er ist durch den Krieg entstanden und der Krieg ist durch den Staat

veranlaßt. Der Staat und in dem Staate die Gesamtheit des Volkes sind es, die die Verantwortlichkeit zu tragen haben, nicht der Einzelne. Und so soll auch nicht der Einzelne, sondern die Gesamtheit die vom Kriege verursachten Schäden tragen.“ [1])

Aus dem Grundsatze, daß die einheimische Regierung die durch die Requisition verursachten Schäden zu ersetzen, rechtlich nicht verpflichtet ist, sondern sie nur aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit vergütet, folgt, daß sie den Staatsangehörigen dritter Staaten, die durch die Requisitionen mitbetroffen worden waren, einen Ersatz zu leisten nicht verpflichtet ist. Tut sie es doch, so geschieht es nur guttatsweise und nur auf Grund der comitas gentium.

Die I. Haager Konferenz hat die Frage, wer die Entschädigung zu zahlen habe, ob der Okkupant oder der besetzte Staat, nicht entschieden, da sie in das innere Staatsrecht gehöre. Die Vertreter waren jedoch überwiegend der Meinung, daß die Entschädigungspflicht dem okkupierten Staate obliege [2]).

Die II. Haager Konferenz hat sich darauf beschränkt, neu zu bestimmen, daß die Entschädigung sobald als möglich zu leisten sei [3]).

Im deutsch-französischen Kriege wurden Gutscheine folgenden Inhalts ausgestellt: „Zahlbar durch die französische oder deutsche Regierung zu nach den zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Bestimmungen.“ Eingelöst wurden diese Bons später durch Frankreich, und dabei war die Summenfixierung im Bon maßgebend für die Höhe der Entschädigung.

c) Kontributionen: Kontributionen sind Zwangsauflagen von Geldsummen seitens des Okkupanten an die okkupierte Bevölkerung [4]). Oppenheim definiert sie folgen-

---

[1]) Loening S. 59; Manuel d'oxford Art. 60; Brüsseler Erklärungen Art. 41, 42; Haager Bestimmungen I u. II Art. 52.

[2]) Meurer II 299; Zorn 309 ff. Protoc. III 113.

[3]) Actes III 14. 26; I 87.

[4]) Lueder § 117; Bonfils § 1218 ff.; Rivier S. 405; Brüsseler Erklärung Art. 40—42; Manuel d'oxford Art. 58. Haager Bestimmungen I. u. II Art. 48—51; Martens-Bergbohm S. 516 ff.

dermaßen: „contribution is a payment in ready money demanded cither from municipalities or from inhabilitants, wheter ennemy subjects or foreign residents.“ [1])

Die neuere Zeit hat die Auffassung der älteren Schriftsteller, wie die Vattels, Klübers und Martens[2]), die dem Feinde gestattete, nach Willkür in dem besiegten Lande Geld einzutreiben, verworfen. Bei der früheren Art der Kriegsführung kannte man keinen Schutz des Privateigentums. Den Begriff der Kontributionen im heutigen Sinne kannte man daher auch nicht, da das Beutemachen an sich frei stand. Unter Kontributionen verstand man in früheren Jahrhunderten die sogenannte Brandschatzung, d. h. den Loskauf von Plünderung und Verheerung. Heute ist dem Okkupanten das Recht, Geldsummen aus der Bevölkerung zu ziehen, nur noch unter großen Beschränkungen gestattet; es ist dies eine Folge des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Privateigentums.

Das Recht, Kontributionen zu machen, wird nicht allgemein anerkannt. So sagt Bluntschli[3]): „Das Völkerrecht erkennt kein Recht der Kriegsgewalt an, in feindlichem Lande von Gemeinden und Privaten andere als die für die Existenz und Tätigkeit des Heeres unentbehrlichen Leistungen zu verlangen. Insbesondere hat die Auflage von reinen Kontributionen keine kriegsrechtliche Begründung“ und weiter: „Das zivilisierte Kriegsrecht erkennt kein Recht mehr an zur Plünderung und ebensowenig ein Recht zu unnötiger Zerstörung. Es kann also — bei der Verhängung von Geldkontributionen — nicht mehr von einem Loskaufe dieses Rechts die Rede sein.“

Von anderen Schriftstellern wird dagegen die Berechtigung der Kontributionen mit der Begründung verteidigt, daß der Okkupant von den unter seiner Gewalt stehenden Landesbewohner Geldleistungen zur Deckung der durch den Krieg veranlaßten Kosten und Auslagen verlangen könne. Massé sagt, daß „comme il faut qu'une armée

[1]) § 148, S. 149 a. a. O.

[2]) Vattel lib. III. cap. IX § 165; Klüber § 251; de Martens § 280.

[3]) Bluntschli Art. 654.

subsiste en pays ennemie et qu'une armée qui envahit ne peut être tenue de payer les frais de la guerre ou d'en faire d'avance, la loi de la nécessité permet de frapper de contributions le territoire occupé." Dieser Theorie steht der gegenwärtig anerkannte Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums schroff gegenüber und widerspricht auch dem Prinzip, daß der Krieg nur zwischen den Staaten und nicht auch gegen deren Untertanen geführt wird. So wenig der Okkupant befugt ist, seine Heere durch zwangsweise Anwerbung von feindlichen Landesbewohnern zu verstärken, so wenig darf er auch die Kosten des Krieges durch Eingriffe in das Privateigentum auf das Vermögen der feindlichen Landesbewohner abwälzen. Wenn es daher Kontributionen in dem von Vattel noch besprochenen Sinne (Vattel a. a. O. § 165: „au pillage de la campagne et des lieux sans défense on a substitué un usage en même temps plus humain et plus avantage pour le souverain qui fait la guerre: c'est celui des contributions") nicht mehr gibt und solche vom heutigen Völkerrecht nicht mehr anerkannt werden, so sind sie deshalb noch nicht ganz verschwunden.

Wenn Geldsummen von der okkupierten Bevölkerung erhoben werden, so geschieht es allerdings nicht mehr auf Grund des alten Beuterechts, sondern nach einzelnen festbestimmten Voraussetzungen, die der Kontribution einen eigenartigen Charakter verleihen: Kontributionen können einmal als Ersatz für Steuern, dann als Ersatz für Requisitionen und endlich als Strafen gerechtfertigt erscheinen.

Die erste Art der Kontribution, Ersatz für Steuern, muß dem Okkupanten zur Verfügung stehen, wenn er aus irgend welchen Gründen die im Lande bestehenden Steuern nicht oder nicht im ganzen Umfange erheben kann, z. B. weil die Beamten alle ihren Dienst verlassen haben oder die das Steuereintreibungsverfahren betreffenden Akten und Vorschriften verloren, vernichtet oder sonstwie nicht zu erlangen sind. In diesem Falle muß der Okkupant, um seiner Pflicht, das Land ordnungsmäßig zu verwalten, nachkommen zu können, Geld erheben und zwar in der Form der

Kontributionen. Allerdings erwächst daraus dem Okkupanten die Verpflichtung, das geleistete Geld auch zu Verwaltungszwecken zu verwenden[1]).

Kontributionen können sodann als Ersatz für Requisitionen erhoben werden. Wenn auch bei richtiger Anwendung und Auffassung der Requisitionen diese meistens genügen werden, so kann es doch Fälle geben, wo der Okkupant, z. B. in einer reichen Stadt, die nötigen Lebensmittel nicht findet und sich deshalb an die Armen der umliegenden Dörfer wenden muß. Da hier die armen Gemeinden für die reiche Stadt zahlten, entspricht es wohl nur der Gerechtigkeit, wenn der Okkupant der Stadt Kontributionen auferlegt und damit die armen Dorfgemeinden für ihre Lieferungen bezahlt. Solche Kontributionen an Stelle der Requisitionen werden auch namentlich den Einwohnern größerer Städte als Erleichterung erscheinen; denn Naturalleistungen werden ihnen sicher in den meisten Fällen unmöglich sein. Diese stellvertretenden Geldkontributionen sind nach den Grundsätzen über die Requisitionen vorzunehmen und zu beurteilen.

Diese beiden Arten der Kontributionen behandelt der Art. 49 der Haager Bestimmungen I u. II. Er lautet:

„Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen."

Der angezogene Artikel 48 besagt: „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun. Es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung verpflichtet war."

---

[1]) Haager Bestimmungen I u. II Art. 48.

Auf der I. Haager Konferenz trat der holländische Bevollmächtigte Karnebeek energisch gegen die Zulässigkeit der Kontributionen als Ersatz von Requisitionen auf. Zwangsauflagen dürften nur noch als Steuern oder Strafauflagen geduldet werden. Namentlich dem Beharren des deutschen Generals Schwarzhoff ist es zu verdanken, wenn sie trotzdem in das Abkommen aufgenommen wurden. Er führte u. a. aus, das menschliche und volkswirtschaftliche Interesse ginge ja wohl darauf, die Folgen einer Besetzung möglichst zu mildern. Aber andererseits habe auch der Okkupant gewisse Rechte und man dürfe ihm die Möglichkeit zu militärischen Unternehmen nicht allzusehr einengen. Man dürfe vor allem keine Klausel aufnehmen, die dem Wesen des Krieges widerspreche. Der Grundsatz: „Der Krieg ernährt den Krieg" sei in allen großen Armeen Europas anerkannt und es werde nicht gelingen, ihn ganz zu beseitigen[1]).

Gerade hier zeigten sich die widerstrebenden Interessen der kleinen Staaten, die darauf gefaßt sein müssen, nur die passive Seite der Okkupation kennen zu lernen, und der großen, mit der Zuversicht selbst zu okkupieren rechnenden Militärmächte. Jene waren nur zu sehr geneigt, die Interessen der Landesbewohner auf Kosten der feindlichen Armeen zu schützen.

Eine besondere Bedeutung haben die Kontributionen als Strafmittel erlangt (Strafkontributionen). Sie werden als Strafe für Vergehen gegen das Völkerrecht im allgemeinen, insbesondere aber für solche gegen die Sicherheit der Okkupationsarmee auferlegt. Ihre Anwendung in dieser Richtung rechtfertigt sich durch das Recht und die Pflicht des Befehlshabers der besetzenden Macht, seine Truppen nach Möglichkeit gegen Angriffe und Übergriffe der Bevölkerung des okkupierten Landes zu schützen. Sie sind deshalb in großem Umfange auch Kriegsrepressalien.

Allgemein anerkannt ist, daß sich diese Geldstrafen in der Form der Kontributionen gegen diejenigen richten können,

---

[1]) S. Protoc. III 105/106; Meurer II 280, 281.

die sich persönlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Heeres schuldig gemacht haben; hier ist die Kontribution nichts weiter als eine Strafe wie die Freiheits- und Todesstrafe.

Dagegen wird bestritten [1]), daß der Okkupant berechtigt sei, Geldstrafen wegen der Verbrechen einzelner über ganze Gemeinden und Bezirke zu verhängen. Wir glauben jedoch, daß diese Kontribution dann gerechtfertigt ist, wenn entweder die einheimischen Gemeindebehörden nicht die genügende Sorgfalt und Energie auf die Unterdrückung solcher Verbrechen verwenden, oder wenn die Verbrechen von der Bevölkerung ausdrücklich oder stillschweigend in erkennbarer Weise gebilligt werden und sie sich dadurch zu Mitverantwortlichen der Täter macht. Gegen diese indirekte Unterstützung und Begünstigung der Verbrechen können unseres Erachtens wohl Kontributionen gegen ganze Gemeinden verhängt werden. Wie die Gestellung von Geiseln sind sie eben oft das einzige Mittel, um durch einen Druck auf die ganze Bevölkerung die Begehung strafbarer Handlungen zu unterbinden. Die im Jahre 1870 bei Beginn des Krieges erlassene Bestimmung: „Die Gemeinde, in deren Gebiet ein Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee von einer Person, die nicht zur französischen Armee gehört, begangen wird, ist zu einer Strafe zu verurteilen, die der Höhe ihres jährlichen Grundsteuerkapitals gleichkommt“ [2]) hat sich vorzüglich bewährt. „Die Möglichkeit, daß überhaupt in dem vom Feinde besetzten Lande ein Rechtszustand aufrecht erhalten wird“, sagt Loening, „beruht darauf, daß die Bewohner des Landes sich jeder feindseligen Handlung gegen das eindringende Heer enthalten. Diese Bedingung der Rechtsgemeinschaft herzustellen, liegt demnach ebensosehr im Interesse des Feindes selbst wie in dem der Bewohner. Um diese Sicherheit aufrecht zu erhalten und das Vertrauen in sie zu erzeugen, reichen die gewöhnlichen Mittel nicht aus.

[1]) Vgl. Bonfils § 1219 S. 642.

[2]) Bekanntmachung des Königs von Preußen vom 11. August 1870 Nr. 1141.

Nicht allein die Behörden, sondern die ganze Bevölkerung muß unter solchen Umständen die Aufgabe als ihre eigene betrachten, die Bürgschaft und die Vorbedingungen des bestehenden Rechtszustandes zu sichern: Jeder einzelne muß dafür verantwortlich gemacht werden, daß innerhalb des Gebietes der Gemeinde die Ruhe und Ordnung ungestört bleibe."[1])

Die Haager Bestimmungen I und II enthalten über die Bestrafung einer Mehrheit wegen der Vergehen Einzelner nur die Bestimmung: „Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlung Einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann."

Mitverantwortlich kann sich aber eine Bevölkerung, wie auf der I. Konferenz ausdrücklich betont wurde[2]), nicht nur dadurch machen, daß sie eine Tat in der Gesamtheit begeht, sondern auch schon dadurch, daß sie eine Tat begehen läßt. Ein strafbares Unterlassen fällt der Bevölkerung aber z. B. dann zur Last, wenn sie vom Okkupanten zur Beaufsichtigung von Anlagen usw. beauftragt, ihre Aufsichtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig außer Acht läßt, oder wenn sie in Übertretung der ihr allgemein obliegenden Gehorsamspflicht gegen den Okkupanten mit ihrem Wissen Straftaten verüben läßt, ohne daß sie von der ihr zustehenden Möglichkeit, sie zu verhindern, Gebrauch macht[3]).

Im deutsch-französischen Kriege wurden Strafkontributionen vielfach angewendet und zum Teil in hohen Summen auferlegt. Soweit sie sich in den besprochenen rechtlichen Schranken hielten, sind sie völkerrechtlich nicht zu beanstanden, wenn aber, wie dies 1870 vorkam, auch die Heimatsgemeinde des Täters für dessen auf einer anderen Gemarkung begangenen Tat mit Strafkontributionen belegt

---

[1]) Loening S. 86.

[2]) Protoc. III 35, 109 ff.; Meurer II 287.

[3]) Vgl. Zorn S. 236 ff.

wurde, so muß dies als eine unzulässige Maßregel bezeichnet werden.

Nicht beizupflichten ist dagegen Loening, wenn er sagt, daß der Okkupant im besetzten Lande Kontributionen auferlegen könne, „um den Gegner zu veranlassen, Frieden zu schließen".[1]) Solche Mittel zur Terrorisierung und Einschüchterung der Bevölkerung sind völkerrechtswidrig, denn sie verstoßen aufs schärfste gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums und gegen das Prinzip, daß der Krieg gegen den feindlichen Staat und nicht gegen dessen Untertanen geführt werde. „Wäre es erlaubt, die Bevölkerung durch Drangsal so zu bedrücken, daß sie alsbald das Ende des Krieges herbeisehnte, so müßte man auch Plünderung, Brandstiftung, Mord, Schändung usw. für zulässig erachten."[2])

Wie die Requisitionen können auch die Kontributionen nur gegen Bescheinigungen (Bons) erhoben, nur von einem selbständigen, verantwortlichen Befehlshaber angeordnet werden. Man wird auch daran festhalten müssen, daß die Höhe der Kontribution nicht über die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung hinausgehen darf[3]).

Das geltende Recht in Art. 51 der Haager Bestimmungen I u. II faßt dies dahin zusammen:

„Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll soviel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt."

---

[1]) Loening S. 150/151.

[2]) Vgl. Bonfils § 1222; Lueder S. 504/505; Sichel S. 49.

[3]) Haager Bestimmungen Art 51.

Entschädigung für geleistete Kontributionen kann nur in dem Falle beansprucht werden, daß sie als Ersatz für Requisitionen gefordert worden sind. Die Art der Entschädigung bestimmt sich nach den Regeln über die Entschädigung für geleistete Requisitionen.

§ 3. Forderungsrechte.

Wir haben oben ausgeführt, daß die Okkupation regelmäßig keinen Eingriff in die zivile Gesetzgebung des besetzten Landes zur Folge hat. Diese sowie die unter ihrer Herrschaft abgeschlossenen Verträge bleiben in Kraft. Die Landesbewohner behalten somit ihre Forderungen gegeneinander und gegen ihre Regierung.

Es wird nur noch zu erörtern sein, welches das Schicksal der Forderungen der Landesbewohner gegen den Staat der Okkupationsarmee und derjenigen gegen die Untertanen dieses feindlichen Staates ist.

Man hat früher die Ansicht verteidigt, daß der Staat, der gegen einen anderen Krieg führt, die Schulden, die er gegen die Angehörigen dieses feindlichen Staates habe, aufheben, als nichtig ansehen, mithin das Kapital behalten könne[1]).

Diese Theorie verstößt heute gegen den Grundsatz, daß das feindliche Privateigentum durch den Krieg nicht geschädigt, sowie daß Privatrechtsverhältnisse nicht berührt werden sollen, und kann deshalb nicht aufrecht erhalten werden. Die Forderungen der Landesbewohner gegen den Staat der okkupierenden Armee bleiben vielmehr in Kraft[2]).

Aus den gleichen Gründen müssen auch die Forderungen der Bewohner des okkupierten Landes gegen Angehörige des okkupierten Staates allen Einwirkungen entzogen bleiben.

Die II. Haager Konferenz hat diesen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums auf dem Gebiete der

---

[1]) Vgl. de Martens Bd. II § 248; Vattel lib. III. cap. V.

[2]) Bluntschli Art. 658.

Forderungrechte anerkannt und auf Antrag der deutschen Delegation ohne weitere Diskussion bestimmt:

„Es ist verboten die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.“[1])

---

[1]) Haager Bestimmungen II Art. 23 h.; Huber a. a. O. S. 581; Denkschrift S. 7 actes III 14, 242; Marine-Rundschau a. a. O. S. 1254.

III. Teil.

Besetzung im neutralen Gebiete.

Zum Schlusse sei noch ein Sonderfall kurz gestreift[1]).

Im russisch-japanischen Kriege 1904—1905 trat die interessante Erscheinung[2]) zutage, daß die beiden kriegführenden Mächte gleich zu Beginn des Krieges ihre Armeen in das von ihnen gegenseitig in Anspruch genommene Gebiet, in die einen Bestandteil des neutralen chinesischen Reichs bildende Mandschurei warfen und daselbst den ganzen Krieg durchführten.

Auf eine Erörterung, inwiefern hierdurch einerseits das Völkerrecht gegenüber China[3]) verletzt wurde und inwieweit

[1]) Eine eingehendere Behandlung der nachstehenden Frage — worüber m. W. noch keine Literatur erschienen ist — ist deshalb hier nicht angängig, weil sie in ihrem wesentlichen Teil aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfiele und eine ausführliche Betrachtung der territorialen Neutralitätsrechte bedingte. Vgl. im übrigen die Art. 57—60 des Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs der Schlußakte der I. Haager Konferenz und namentlich das V. Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges in der Schlußakte der II. Haager Konferenz.

Diese hat namentlich auf die Initiative Frankreichs und Deutschlands hin die Frage der territorialen und extraterritorialen Neutralität verhandelt.

[2]) Meurer II 329 nennt sie ein „ganz neues Problem".

[3]) Vgl. das vorhin in der Anmerkung 1 erwähnte V. Abkommen der Schlußakte der II. Haager Konferenz:

Art. 1: „Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich."

Art. 2: „Es ist den Kriegführenden untersagt Truppen oder Munitions- oder Verpflegunskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen."

Vgl. ferner Huber S. 586/587, 593 und actes III 52, I 163/164.

sich andererseits China dadurch, daß es die Kriegführenden auf seinem Gebiete gewähren ließ, einer Verletzung seiner Neutralitätspflicht schuldig machte [1]), sei nicht eingegangen. Huber [2]) nennt diesen damaligen anormalen Zustand „eine chronische Neutralitätsverletzung".

Hier interessiert nur die Frage: welche Einwirkungen hat die Verlegung des Kriegsschauplatzes in neutrales Gebiet auf die Rechte und Pflichten der Kriegführenden gegenüber den Einwohnern des Gebietes?

Eine Regelung dieser Verhältnisse wurde weder auf der I. noch auf der II. Haager Konferenz unternommen.

Es würden hier wohl von vornherein zwei Fälle zu unterscheiden sein:

Duldet die Regierung des überzogenen neutralen Staates den Angriff auf ihre Souverainität und Neutralität nicht, sondern wehrt sie sich seiner mit Waffengewalt, so kann dadurch — wenngleich an und für sich eine solche Abwehrmaßregel (Selbsthilfe) noch nicht eine feindselige Handlung bedeutet [3]) — bei hartnäckigem Widerstande der beiden anderen kriegführenden Mächte leichtlich auch zwischen ihr und diesen ein casus belli, ein Kriegszustand entstehen. In diesem Falle haben die eindringenden Armeen gegenüber dem okkupierten Gebiete und seiner Bevölkerung alle die im vorhergehenden dargelegten Pflichten und Rechte. Das Verhältnis zwischen der okkupierten Macht und den okkupierenden Heeren ist das gleiche, wie wenn diese von Anfang an mit der Absicht, jene zu bekriegen, deren Gebiet betreten hätten.

Duldet andererseits die neutrale Regierung den Einbruch in ihr Land — sei es aus Gleichgültigkeit, Berechnung oder Ohnmacht — so werden sich zwar einige Modifikationen von den besprochenen Regeln ergeben — eine eigentliche occupatio liegt ja nicht vor —, im großen ganzen

---

[1]) Huber 589/590.

[2]) S. 593.

[3]) Art. 10 (Abk. V); actes III 40. 60, I 163/164.

werden aber auch hier die Grundsätze der occupatio bellica analog anzuwenden sein. Denn hier wie dort ist es Notwendigkeit für die einfallenden Armeen, das Operationsgebiet und das sich hinter diesem bis an das eigene Staatsgebiet erstreckende Land mehr oder weniger unter Ausschluß der rechtmäßigen Staatsgewalt zu beherrschen, um eine feste Basis für die Kriegsunternehmungen zu gewinnen.

Für das Verhältnis der Okkupanten zu den Bewohnern des neutralen Gebietes hat zu gelten, daß diese als am Kriege völlig Unparteiische zu respektieren sind. Die Bestimmungen der Haager Konferenzen werden in dieser Richtung mit besonderer Entschiedenheit anzuwenden sein. Namentlich sind folgende Leitsätze zu beachten:

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen müssen geachtet werden. Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt." (Art. 46, 45, 47 der Haager Bestimmungen I u. II Abk. IV.) Der Verrat einer Kriegsmacht an die andere durch einen Landesbewohner, wie auch die Spionage zugunsten einer solchen, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen (Art. 29 Haager Bestimmungen Abk. IV).

Zweifelhaft könnte sein, ob eine Kriegspartei berechtigt sei, Landesbewohner, die sich freiwillig melden, als Kombattanten in ihr Heer einzustellen. Man wird dies in verneinendem Sinne zu entscheiden haben. Zwar steht dem u. a. der Wortlaut des Art. 23g Abs. 2 des Abk. IV der Haager Bestimmungen nicht entgegen, wohl aber die allgemeine Erwägung, daß die Einstellung von Angehörigen des neutralen Staates in das Heer die Ausübung eines der Kriegsmacht nicht zustehenden Hoheitsrechts und einer Verletzung der Souverainität, des Selbstbestimmungsrechts des neutralen Staates über seine Untertanen bedeutete; denn dieser wäre dann bei einer eventuellen Mobilmachung, die er anordnete, nicht mehr imstande, den betr. Untertanen zu den

Truppen einzuziehen. Namentlich aber verbietet es jetzt die positive Bestimmung des Artikels 4 (des Abk. V), worin ausdrücklich normiert ist: „Auf dem Gebiete einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet, noch Werberstellen eröffnet werden."

Daß eine zwangsweise Werbung verboten ist, ist selbstverständlich.

Dagegen muß den beiden Kriegsparteien das Recht zugebilligt werden, Bewohner als Führer ihrer Truppen zu verwenden. Etwas gegenteiliges kann weder aus dem Wortlaut noch aus den inneren Gründen des Art. 44 Abk. IV gefolgert werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der neutrale Landesbewohner nur einmalig Führerdienste zu leisten hat. Ein Zwang dahin, daß er in ein Dienst- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis von längerer Dauer eintrete, würde die Verbotsbestimmungen des erwähnten Art. 4 des Abk. V so nahe berühren, daß der Zwang wohl zu einem solchen zu militärischen Diensten gleichstünde.

Die Bewohner haben andererseits gegenüber den kriegführenden Mächten die Verpflichtung, sich jeder Feindseligkeit gegen sie zu enthalten. Wer diese Pflichten verletzt, feindselige Handlungen gegen einen der Kriegführenden zu Gunsten des andern oder im vermeintlichen Interesse der rechtmäßigen Regierung unternimmt oder sich in die Kriegsdienste der einen Partei begibt, verliert seine geschützte Stellung und ist wie ein Angehöriger des andern kriegführenden Staates, der eine solche Handlung begeht, zu behandeln. Als feindselige Handlung muß auch die vertragliche Übernahme von Lieferungen oder die vertragliche Leistung von Darlehen an einen Kriegführenden betrachtet werden.

Namentlich kann aber der Bewohner zu Dienstleistungen in der inneren Verwaltung des Landes — soweit sie die legitime Staatsgewalt aufgegeben hat —, desgleichen zu solchen in der Polizeiverwaltung, im Sanitäts- und Krankendienst und zu Maßnahmen für sonstige Kulturzwecke (reli-

giöse Handlungen, Schuldienst) herangezogen werden. Er hat für seine Leistungen eine angemessene Entschädigung zu beanspruchen.

Für die Verwaltung des Landes gelten folgende Regeln: Während mit Eintritt der occupatio bellica die rechtmäßige Staatsgewalt der Ausübung ihres Souverainitätsrechts im okkupierten Gebiete verlustig geht, und die oberste Macht dem Okkupanten zufällt, jene bei Fortbestand der occupatio auch nicht dann wieder in ihre Rechte tritt, wenn der Okkupant zeitweilig oder dauernd, ganz oder teilweise einzelne Verwaltungszweige nicht ausübt, tritt hier ein anderes Verhältnis zwischen dem Besetzenden und der Staatsgewalt zutage. Es ist hier daran festzuhalten, daß die Ausübung des Souverainitäts- und Verwaltungsrechts des neutralen Staates nur insofern und insoweit zessiert, als dies die Kriegsnotwendigkeit erfordert, d. h. prinzipiell — zum Unterschied von der occupatio bellica im eigentlichen Sinne — bleibt die legitime Regierung in ihrer Tätigkeit bestehen und kann von einer der Kriegsmächte nur dann und nur insoweit ausschließend entsetzt werden, als es im einzelnen Fall die Forderung der militärischen Lage verlangt. Sobald aber die Kriegsmacht den betr. Kreis der Verwaltungsmaßnahmen nicht mehr ausübt, im Interesse der Kriegsführung nicht mehr auszuüben braucht, dehnt sich das Verwaltungsrecht der einheimischen Regierung wieder auf diesen sachlichen oder örtlichen Wirkungskreis aus. Man könnte somit von einer Elastizität des Verwaltungsrechts des neutralen Staates reden.

Eingriffe in das Verwaltungsrecht sind den Kriegführenden insbesondere dann gestattet, wenn sich die Verwaltungsmaßnahmen gegen sie richten, wenn die rechtmäßige Regierung ihre Beamten zurückgezogen hat oder wenn die vorhandene Verwaltungsorganisation den gesteigerten Bedürfnissen und den Anforderungen der Kriegslage nicht genügen. In solchen Fällen können die einheimischen Beamten durch fremde ersetzt oder ihnen Angehörige der kriegführenden Mächte zur Unterstützung beigegeben werden. Ohne daß aber eine Notwendigkeit nach irgend einer Seite

vorliegt, kann die bestehende Verwaltungsorganisation nicht ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Soweit nun eine der kriegführenden Mächte die rechtmäßige Regierung in der Verwaltung ersetzt hat, hat sie die im II. Teil besprochenen allgemeinen Regeln analog zu beobachten. Den im Umfange dieser Grundsätze erlassenen Anordnungen haben die Einwohner wie den Verfügungen der einheimischen Behörden Folge zu leisten.

Zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des neutralen Staates sind die Kriegsparteien regelmäßig nicht befugt. Eine Ausnahme findet nur für Anordnungen sicherheitspolizeilicher oder militärischer Natur statt, also ausnahmsweise für die Beziehungen zwischen den Armeen und den Einwohnern, nicht für solche zwischen den einzelnen Individuen der Bevölkerung.

Insbesondere ist die bestehende Verfassung, Zivil- und Strafgesetzgebung nicht anzutasten. Auch die Militärgesetze, wonach die legitime Regierung Truppen zu ihren Kontingenten aushebt, Kontrollversammlungen usw. veranlaßt, bleiben unberührt, da sie sich nicht gegen die Sicherheit der Kriegsparteien richten.

Die Rechtspflege wird nach den bestehenden Gesetzen und von den einheimischen Beamten im Namen des neutralen Staates weitergeführt. Nur wird auch hier die Kriegspartei die Straftat eines der Heeresangehörigen gegen einen anderen oder gegen einen Landesbewohner nach eigenen Gesetzen richten und auch über Delikte der Landesbewohner gegen Rechtsgüter der Heeresangehörigen urteilen. Das folgt daraus, daß sich die kriegführende Macht nicht dem Verfahren und Urteilsspruch eines anderen Souverains unterordnen kann. Verletzt sie aber ihre Pflicht zur Verfolgung strafbarer Handlungen ihrer Soldaten gegen Einwohner, so begeht sie selbst ein völkerrechtliches Delikt.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Behandlung des Eigentums.

Ein grundlegender Unterschied ergibt sich hier im Gegensatz zur occupatio bellica im eigentlichen Sinne für

das Eigentum des neutralen Staates: es ist grundsätzlich dem Eigentum der Privaten gleichzustellen.

Dieses selbst genießt den Schutz analog den Bestimmungen der Art. 46 ff. des Abkommens betr. die Gebräuche und Gesetze des Landkriegs. Namentlich dürfen bewegliche Sachen nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit eingezogen werden. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Kriegführung zu dienen bestimmt oder geeignet sind, wie z. B. für die von der neutralen Regierung ihren Untertanen überlassenen Dienstgewehre, Dienstpferde, Montur usw. (vgl. die Schweiz!), weiter aber auch für Luxusgewehre, Jagdflinten, Pferde, Lastwagen usw.

Zerstörungen oder Beschädigungen unbeweglichen Eigentums sind nur dann nicht völkerrechtswidrig, wenn sie zum Zwecke des Angriffs oder der Verteidigung erfolgen.

In allen Fällen der Entziehung, Zerstörung oder Beschädigung ist sofort eine bare Geldentschädigung zu zahlen. Werden ausnahmsweise Gutscheine ausgestellt, so haftet für ihre Einlösung primär die requirierende Kriegspartei, sekundär die andere, wenn ihr nach dem Friedensvertrage die Verpflichtung der Einlösung auferlegt worden ist. Die neutrale Regierung selbst trifft keine Erstattungspflicht.

Kontributionen dürfen nur zum Zwecke der Verwaltung des Landes an Stelle von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben erhoben werden.

Eine Benützung der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen usw.) kann den Kriegsparteien nicht verboten werden. Privat- und Staatsanstalten stehen sich gleich. Der Betrieb ist, wenn der Unternehmer dies verlangt und den Anforderungen Genüge leisten kann, grundsätzlich ihm zu belassen. Unmittelbar auf der Operationsbasis gelegene Strecken kann der Kriegführende aber auch dann an sich ziehen. Die Gebühren für die Benützung richten sich nach dem Tarif oder den konkreten Vereinbarungen. Überläßt der Unternehmer den Betrieb der Kriegspartei, so ist sie mangels besonderer Bestimmungen

verpflichtet, das Material und die Einrichtungen als Privatgut nach Möglichkeit zu schonen, über Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen und den Erlös dem Unternehmer zu erstatten.

Die Anstalten sind dem Privatverkehr nach Möglichkeit offen zu halten. Ihre Zerstörung oder Beschädigung, um sie dem Feinde unbrauchbar zu machen, ist verboten.